

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
1	Allgemeines: Kapitel IV. Bilanzierungsprozesse. 2.1.2.1.Übersicht der Fristen	1. Folge-Werktag (täglich)	Komplette der Streichung der Zeile	Begründung: Streichen, da nicht in die Logik der (Monats-) Tabelle passt. Zudem: Die im dazu gehörigen UC aufgelistete Frist präziser dargestellt.	Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft e. V.
2	Allgemeines	Anlage 2 und Anlage 3 beinhalten massengeschäftstaugliche Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen. Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass diese Prozesse von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden oder keine Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind. Falls dies nicht für sinnvoll gehalten wird, bittet die Beschlusskammer um Vorschläge, wie dennoch der bilanzielle Ausgleich von künftigen Redispatch-Maßnahmen sichergestellt werden kann, insbesondere wie schnell diese Netzbetreiber künftig die Umsetzung der Prozesse garantieren können. Die Beschlusskammer bittet ferner um Stellungnahme, ob eine Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW für sinnvoll gehalten wird.	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW	Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW zwingend. Der Aufwand für die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse steht außer Verhältnis zum beschränkten Nutzen für die Sicherstellung der Netzstabilität, wenn keine Anlagen > 100 kW ans Netz angeschlossen sind.  Sofern zukünftig Anlagen > 100 kW ans Netz angeschlossen werden sollen, könnten die Marktprozesse vom Netzbetreiber unter Einhaltung einer angemessenen Übergangsfrist eingeführt werden, um eine Umsetzung des Redispatch 2.0 zu gewährleisten. Als angemessene Übergangsfrist zur Einführung der Marktprozesse ist denkbar, die für alle Netzbetreiber geltende Einführungsfrist von rund 2,5 Jahren heranzuziehen (Zeitraum zwischen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und Inkrafttreten der Neuregelungen (13.05.2019 bis 01.10.2021)). Alternativ könnte auch die typische Dauer des Netzanschlussprozesses von Erzeugungsanlagen zugrunde gelegt werden (rund 6 Monate). Damit würde ein nachvollziehbarer, überprüfbarer und sachgerechter zeitlicher Vorlauf für die Prozessimplementierung garantiert und gleichzeitig eine rechtmäßige, weil verhältnismäßige, Regelung geschaffen.	DREWAG NETZ GmbH
3	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Redispatch-Maßnahmen	Wenn in einem Netz keine Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, dann wäre die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Maßgeblich für die Bewertung, ob zukünftig Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, sollte eine historische Betrachtungsweise sein. Haben in der Vergangenheit keine Einspeisemanagement-Maßnahmen stattgefunden bzw. waren Anlagen im Netz in der Vergangenheit nicht vom Redispatch betroffen, wäre die Umsetzung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Sofern sich auf Basis der Netzzustandsanalyse abzeichnet, dass zukünftig Redispatch-Abrufe zu erwarten sind, wäre eine Einführung der Marktprozesse unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist (siehe Vorschlag in Ziffer 1) zielführend und würde eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Festlegung gewährleisten.	DREWAG NETZ GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
4	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ausschließlich mit Anlagen ohne Redispatch-Vermögen	<p>Wenn an ein Netz ausschließlich Anlagen angeschlossen sind, die über kein Redispatch-Vermögen verfügen, wäre eine Umsetzung der Marktprozesse durch den betroffenen Netzbetreiber unverhältnismäßig. Betroffen sind hiervon insbesondere hocheffiziente KWK-Anlagen, die mangels Redispatch-Vermögen nach aktueller Praxis in Fortführung der Regelungen aus Tenorziffer 2 und 3 der (inzwischen aufgehobenen) Festlegung vom 30.10.2012 (Az.: BK6-11-098) nicht für den Redispatch herangezogen werden dürfen. Danach dürfen KWK-Anlagen nur zum Redispatch herangezogen werden, die über disponible, d. h. keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfenen elektrische Netto-Nennwirkleistung“ unterworfen sind (Tenorziffer 2). Nach Tenorziffer 3 sind „Leistungsscheiben von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie, deren Brennstoffverfeuerung oder Primärenergieträgerverbrauch aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben bzw. aufgrund von an die Stromproduktion gekoppelten industriellen Produktionsprozessen nicht disponibel ist, [sind] für Wirkleistungsanpassungen nicht heranzuziehen.“</p> <p>Bei der Redispatchfähigkeit von KWK-Anlagen ist zu berücksichtigen, dass ein allgemeiner Redispatch von KWK-Anlagen bis in den Stillstand bei hohem Wärme- oder Prozessdampfbedarf trotz des Vorhandenseins von Ersatzkesseln zu Problemen bei der Versorgungssicherheit führen kann und hohe materielle Schäden und Gefährdungen entstehen können.</p> <p>Für eine Fortsetzung der bisherigen Praxis spricht, dass der Grundgedanke der Neuregelungen darin liegt, die Gesamtkosten für den Erhalt der Systemstabilität im Falle eines Engpasses gering zu halten. Für die zukünftige Rechtslage ab 01.10.2021 finden sich in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/7375, S. 53 f.) ebenfalls Hinweise, dass KWK-Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen ausgenommen sein soll, wenn der wärmegeführte Teil nicht flexibel ersetzt werden kann. Dementsprechend sieht Art. 13 Abs. 6 lit. b) der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (VO-EU 2019/943) vor, dass nicht in ein Übertragungs- oder Verteilernetz eingespeiste, selbst erzeugte Elektrizität aus hocheffizienten KWK-Anlagen grundsätzlich vom Redispatch ausgenommen sein soll.</p>	DREWAG NETZ GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
5	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Die Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW ist nur sinnvoll, sofern Anlagen bis 100 kW komplett vom Redispatch ausgenommen sind. Die bloße Ausnahme von massengeschäftstauglichen Prozessen führt zu Mehraufwand bei der Abwicklung, jedenfalls, wenn eine Vielzahl solcher Anlagen am Netz angeschlossen ist und aggregiert/geclustert abgerufen werden.	<p>Aus unserer Sicht wäre die vollständige Ausnahme von Anlagen bis 100 kW zu begrüßen, weil der mit der Implementierung der Umsetzungsprozesse verbundene Kostenaufwand unverhältnismäßig ist.</p> <p>Sollte die Beschlusskammer hingegen der Auffassung sein, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW verpflichtend dem Redispatch zu unterwerfen sind, aber nur die zur Konsultation gestellten Marktprozesse nicht gelten sollen, sehen wir dies als problematisch an.</p> <p>Wäre die Anwendung der massengeschäftstauglichen Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen nicht verpflichtend, würde gerade bei einer Vielzahl relativ kleiner Anlagen ein höherer manueller Aufwand für Netzbetreiber, insbesondere bei der Abrechnung von Entschädigungszahlungen, entstehen. Es ist davon auszugehen, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW selten isoliert für den Redispatch herangezogen werden, sondern mit anderen Anlagen zu steuerbaren Ressourcen bzw. Clustern zusammengefasst und daher de facto nur aggregiert zum Redispatch herangezogen werden. Die manuelle Abwicklung der erforderlichen Abrechnungsprozesse dürfte im Gegensatz zur massengeschäftstauglichen Abwicklung durch Nutzung der vorliegend konsultierten Marktprozesse deutlich ineffizienter sein.</p>	DREWAG NETZ GmbH
6	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	V. Zu Nr. 1 und Nr. 2: Bei Einführung einer Übergangslösung ist die Regelung des § 34 Abs. 15 ARegV zu beachten. Zur Anerkennung der Implementierungskosten auch nach dem Stichtag 01.10.2021 ist eine Verwaltungsänderung bzw. eine anderweitige Sicherstellung der Anerkennung notwendig.	§ 34 Abs. 15 ARegV regelt die Anerkennung der Implementierungskosten für die Einführung von Umsetzungsmaßnahmen des Redispatch 2.0 für den Zeitraum bis zum Umsetzungsdatum 01.10.2021. Soweit die Beschlusskammer den in Ziffer 1 und 2 dieser Stellungnahme aufgenommenen Vorschlägen folgt und eine angemessene Übergangsregelung für die Einführung der Marktprozesse anerkennt, ist eine Anerkennung der nach dem 01.10.2021 entstehenden Implementierungskosten sicherzustellen, um eine verhältnismäßige Festlegung zu gewährleisten.	DREWAG NETZ GmbH
7	Allgemeines	Anlage 3 beinhaltet u. a. Regelungen für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch Fahrpläne oder Zeitreihen. Auf Grundlage des Vorschlags des BDEW sind diese Prozesse so ausgestaltet, dass der anfordernde Netzbetreiber tätig wird. Der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 1a (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG richtet sich hingegen gegen den anweisenden Netzbetreiber. Die Beschlusskammer bittet um Stellungnahme, ob und (falls ja) aus welchen Gründen die vom BDEW vorgeschlagene Prozessgestaltung gleichwohl für sinnvoll gehalten wird.	Nach unserem Verständnis sieht das Gesetz die Abwicklung des bilanziellen Ausgleichs in der Kaskade vor.		DREWAG NETZ GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
8	Allgemeines: Festlegungsverfahren zum bilanziellen Ausgleich von Redispatch- Maßnahmen Fragen und ergänzende Anmerkungen: Anlage 3	Anlage 3 beinhaltet u. a. Regelungen für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch Fahrpläne oder Zeitreihen. Auf Grundlage des Vorschlags des BDEW sind diese Prozesse so ausgestaltet, dass der anfordernde Netzbetreiber tätig wird. Der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 1a (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG richtet sich hingegen gegen den anweisenden Netzbetreiber. Die Beschlusskammer bittet um Stellungnahme, ob und (falls ja) aus welchen Gründen die vom BDEW vorgeschlagene Prozessgestaltung gleichwohl für sinnvoll gehalten wird.	Es ist die vom BDEW vorgeschlagene Prozessgestaltung anzuwenden, bei der der anfordernde Netzbetreiber für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch Fahrpläne oder Zeitreihen tätig wird.	<p>Aus unserer Sicht sollte im Grunde derjenige Netzbetreiber, der ein Redispatch-Maßnahme anfordert, auch für den bilanziellen/energetischen Ausgleich sorgen.</p> <p>Sofern bei einer durchzuführenden Redispatch-Maßnahme betroffene technische Ressourcen im Netzgebiet des anfordernden Netzbetreibers liegen und er somit gleichzeitig auch anweisender Netzbetreiber ist, liegen auslösende Ursache und nachfolgende, notwendige Handlung beim gleichen Netzbetreiber. Sollte jedoch eine technische Ressource in einem Gebiet eines anderen, dritten Netzbetreibers betroffen sein und diese im Rahmen der Redispatch-Maßnahme von diesem dritten Netzbetreiber angewiesen werden, dann würde nach der derzeitigen Prozessbeschreibung in den Konsultationsunterlagen, der dritte und in diesem Fall anweisende Netzbetreiber den bilanziellen/energetischen Ausgleich durchführen müssen. Auslösende Ursache und nachfolgende, notwendige Handlung liegen dann bei unterschiedlichen Netzbetreibern.</p> <p>Wenn ein Redispatch-Maßnahmen diesen Charakteristik hat, spricht anfordernder Netzbetreiber ist nicht gleich anweisender Netzbetreiber, kann dies zu deutlichen Nachteilen (Kosten und Risiken) bei dem dritten (dem anweisenden) Netzbetreiber führen. Er muss dann für die Umsetzung des bilanziellen/energetischen Ausgleich sorgen, obgleich die auslösende Ursache nicht in seinem Netzgebiet liegt. Dies geht aus unserer Sicht eindeutig zu Lasten des dritten Netzbetreibers, wobei er keinen Einfluss auf die Ursache hat. Würde der anfordernde Netzbetreiber für den bilanziellen/energetischen Ausgleich sorgen müssen, dann würden die Kosten und Risiken aus der Umsetzung der Redispatch-Maßnahme bei dem Netzbetreiber liegen, bei dem auch die Ursache für die Redispatch-Maßnahme liegt.</p> <p>Daher schlagen wir vor, die vom BDEW vorgeschlagene Prozessgestaltung anzuwenden.</p>	EAM Netz GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
9	Allgemeines	Anlage 2 und Anlage 3 beinhalten massengeschäftstaugliche Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen. Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass diese Prozesse von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden oder keine Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind. Falls dies nicht für sinnvoll gehalten wird, bittet die Beschlusskammer um Vorschläge, wie dennoch der bilanzielle Ausgleich von künftigen Redispatch-Maßnahmen sichergestellt werden kann, insbesondere wie schnell diese Netzbetreiber künftig die Umsetzung der Prozesse garantieren können. Die Beschlusskammer bittet ferner um Stellungnahme, ob eine Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW für sinnvoll gehalten wird.	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW	<p>Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW zwingend. Der Aufwand für die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse steht außer Verhältnis zum beschränkten Nutzen für die Sicherstellung der Netzstabilität, wenn keine Anlagen &gt; 100 kW ans Netz angeschlossen sind.</p> <p>Sofern zukünftig Anlagen &gt; 100 kW ans Netz angeschlossen werden sollen, könnten die Marktprozesse vom Netzbetreiber unter Einhaltung einer angemessenen Übergangsfrist eingeführt werden, um eine Umsetzung des Redispatch 2.0 zu gewährleisten. Als angemessene Übergangsfrist zur Einführung der Marktprozesse ist denkbar, die für alle Netzbetreiber geltende Einführungsfrist von rund 2,5 Jahren heranzuziehen (Zeitraum zwischen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und Inkrafttreten der Neuregelungen (13.05.2019 bis 01.10.2021)). Alternativ könnte auch die typische Dauer des Netzanschlussprozesses von Erzeugungsanlagen zugrunde gelegt werden (rund 6 Monate). Damit würde ein nachvollziehbarer, überprüfbarer und sachgerechter zeitlicher Vorlauf für die Prozessimplementierung garantiert und gleichzeitig eine rechtmäßige, weil verhältnismäßige, Regelung geschaffen.</p>	EGT Energie GmbH
10	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Redispatch-Maßnahmen	Wenn in einem Netz keine Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, dann wäre die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Maßgeblich für die Bewertung, ob zukünftig Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, sollte eine historische Betrachtungsweise sein. Haben in der Vergangenheit keine Einspeisemanagement-Maßnahmen stattgefunden bzw. waren Anlagen im Netz in der Vergangenheit nicht vom Redispatch betroffen, wäre die Umsetzung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Sofern sich auf Basis der Netzzustandsanalyse abzeichnet, dass zukünftig Redispatch-Abrufe zu erwarten sind, wäre eine Einführung der Marktprozesse unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist (siehe Vorschlag in Ziffer 1) zielführend und würde eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Festlegung gewährleisten.	EGT Energie GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
11	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ausschließlich mit Anlagen ohne Redispatch-Vermögen	<p>Wenn an ein Netz ausschließlich Anlagen angeschlossen sind, die über kein Redispatch-Vermögen verfügen, wäre eine Umsetzung der Marktprozesse durch den betroffenen Netzbetreiber unverhältnismäßig. Betroffen sind hiervon insbesondere hocheffiziente KWK-Anlagen, die mangels Redispatch-Vermögen nach aktueller Praxis in Fortführung der Regelungen aus Tenorziffer 2 und 3 der (inzwischen aufgehobenen) Festlegung vom 30.10.2012 (Az.: BK6-11-098) nicht für den Redispatch herangezogen werden dürfen. Danach dürfen KWK-Anlagen nur zum Redispatch herangezogen werden, die über disponible, d. h. keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfenen elektrische Netto-Nennwirkleistung“ unterworfen sind (Tenorziffer 2). Nach Tenorziffer 3 sind „Leistungsscheiben von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie, deren Brennstoffverfeuerung oder Primärenergieträgerverbrauch aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben bzw. aufgrund von an die Stromproduktion gekoppelten industriellen Produktionsprozessen nicht disponibel ist, [sind] für Wirkleistungsanpassungen nicht heranzuziehen.“</p> <p>Bei der Redispatchfähigkeit von KWK-Anlagen ist zu berücksichtigen, dass ein allgemeiner Redispatch von KWK-Anlagen bis in den Stillstand bei hohem Wärme- oder Prozessdampfbedarf trotz des Vorhandenseins von Ersatzkesseln zu Problemen bei der Versorgungssicherheit führen kann und hohe materielle Schäden und Gefährdungen entstehen können.</p> <p>Für eine Fortsetzung der bisherigen Praxis spricht, dass der Grundgedanke der Neuregelungen darin liegt, die Gesamtkosten für den Erhalt der Systemstabilität im Falle eines Engpasses gering zu halten. Für die zukünftige Rechtslage ab 01.10.2021 finden sich in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/7375, S. 53 f.) ebenfalls Hinweise, dass KWK-Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen ausgenommen sein soll, wenn der wärmegeführte Teil nicht flexibel ersetzt werden kann. Dementsprechend sieht Art. 13 Abs. 6 lit. b) der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (VO-EU 2019/943) vor, dass nicht in ein Übertragungs- oder Verteilernetz eingespeiste, selbst erzeugte Elektrizität aus hocheffizienten KWK-Anlagen grundsätzlich vom Redispatch ausgenommen sein soll.</p>	EGT Energie GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
12	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Die Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW ist nur sinnvoll, sofern Anlagen bis 100 kW komplett vom Redispatch ausgenommen sind. Die bloße Ausnahme von massengeschäftstauglichen Prozessen führt zu Mehraufwand bei der Abwicklung, jedenfalls, wenn eine Vielzahl solcher Anlagen am Netz angeschlossen ist und aggregiert/geclustert abgerufen werden.	<p>Aus unserer Sicht wäre die vollständige Ausnahme von Anlagen bis 100 kW zu begrüßen, weil der mit der Implementierung der Umsetzungsprozesse verbundene Kostenaufwand unverhältnismäßig ist.</p> <p>Sollte die Beschlusskammer hingegen der Auffassung sein, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW verpflichtend dem Redispatch zu unterwerfen sind, aber nur die zur Konsultation gestellten Marktprozesse nicht gelten sollen, sehen wir dies als problematisch an.</p> <p>Wäre die Anwendung der massengeschäftstauglichen Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen nicht verpflichtend, würde gerade bei einer Vielzahl relativ kleiner Anlagen ein höherer manueller Aufwand für Netzbetreiber, insbesondere bei der Abrechnung von Entschädigungszahlungen, entstehen. Es ist davon auszugehen, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW selten isoliert für den Redispatch herangezogen werden, sondern mit anderen Anlagen zu steuerbaren Ressourcen bzw. Clustern zusammengefasst und daher de facto nur aggregiert zum Redispatch herangezogen werden. Die manuelle Abwicklung der erforderlichen Abrechnungsprozesse dürfte im Gegensatz zur massengeschäftstauglichen Abwicklung durch Nutzung der vorliegend konsultierten Marktprozesse deutlich ineffizienter sein.</p>	EGT Energie GmbH
13	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	V. Zu Nr. 1 und Nr. 2: Bei Einführung einer Übergangslösung ist die Regelung des § 34 Abs. 15 ARegV zu beachten. Zur Anerkennung der Implementierungskosten auch nach dem Stichtag 01.10.2021 ist eine Ordnungsänderung bzw. eine anderweitige Sicherstellung der Anerkennung notwendig.	§ 34 Abs. 15 ARegV regelt die Anerkennung der Implementierungskosten für die Einführung von Umsetzungsmaßnahmen des Redispatch 2.0 für den Zeitraum bis zum Umsetzungsdatum 01.10.2021. Soweit die Beschlusskammer den in Ziffer 1 und 2 dieser Stellungnahme aufgenommenen Vorschlägen folgt und eine angemessene Übergangsregelung für die Einführung der Marktprozesse anerkennt, ist eine Anerkennung der nach dem 01.10.2021 entstehenden Implementierungskosten sicherzustellen, um eine verhältnismäßige Festlegung zu gewährleisten.	EGT Energie GmbH
14	Allgemeines	Anlage 3 beinhaltet u. a. Regelungen für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch Fahrpläne oder Zeitreihen. Auf Grundlage des Vorschlags des BDEW sind diese Prozesse so ausgestaltet, dass der anfordernde Netzbetreiber tätig wird. Der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 1a (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG richtet sich hingegen gegen den anweisenden Netzbetreiber. Die Beschlusskammer bittet um Stellungnahme, ob und (falls ja) aus welchen Gründen die vom BDEW vorgeschlagene Prozessgestaltung gleichwohl für sinnvoll gehalten wird.	Nach unserem Verständnis sieht das Gesetz die Abwicklung des bilanziellen Ausgleichs in der Kaskade vor.		EGT Energie GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
15	Allgemeines	Anlage 2 und Anlage 3 beinhalten massengeschäftstaugliche Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen. Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass diese Prozesse von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden oder keine Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind. Falls dies nicht für sinnvoll gehalten wird, bittet die Beschlusskammer um Vorschläge, wie dennoch der bilanzielle Ausgleich von künftigen Redispatch-Maßnahmen sichergestellt werden kann, insbesondere wie schnell diese Netzbetreiber künftig die Umsetzung der Prozesse garantieren können. Die Beschlusskammer bittet ferner um Stellungnahme, ob eine Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW für sinnvoll gehalten wird.	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW	<p>Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW zwingend. Der Aufwand für die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse steht außer Verhältnis zum beschränkten Nutzen für die Sicherstellung der Netzstabilität, wenn keine Anlagen &gt; 100 kW ans Netz angeschlossen sind.</p> <p>Sofern zukünftig Anlagen &gt; 100 kW ans Netz angeschlossen werden sollen, könnten die Marktprozesse vom Netzbetreiber unter Einhaltung einer angemessenen Übergangsfrist eingeführt werden, um eine Umsetzung des Redispatch 2.0 zu gewährleisten. Als angemessene Übergangsfrist zur Einführung der Marktprozesse ist denkbar, die für alle Netzbetreiber geltende Einführungsfrist von rund 2,5 Jahren heranzuziehen (Zeitraum zwischen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und Inkrafttreten der Neuregelungen (13.05.2019 bis 01.10.2021)). Alternativ könnte auch die typische Dauer des Netzanschlussprozesses von Erzeugungsanlagen zugrunde gelegt werden (rund 6 Monate). Damit würde ein nachvollziehbarer, überprüfbarer und sachgerechter zeitlicher Vorlauf für die Prozessimplementierung garantiert und gleichzeitig eine rechtmäßige, weil verhältnismäßige, Regelung geschaffen.</p>	Energieversorgung Halle Netz GmbH
16	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Redispatch-Maßnahmen	Wenn in einem Netz keine Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, dann wäre die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Maßgeblich für die Bewertung, ob zukünftig Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, sollte eine historische Betrachtungsweise sein. Haben in der Vergangenheit keine Einspeisemanagement-Maßnahmen stattgefunden bzw. waren Anlagen im Netz in der Vergangenheit nicht vom Redispatch betroffen, wäre die Umsetzung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Sofern sich auf Basis der Netzzustandsanalyse abzeichnet, dass zukünftig Redispatch-Abrufe zu erwarten sind, wäre eine Einführung der Marktprozesse unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist (siehe Vorschlag in Ziffer 1) zielführend und würde eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Festlegung gewährleisten.	Energieversorgung Halle Netz GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
17	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ausschließlich mit Anlagen ohne Redispatch-Vermögen	<p>Wenn an ein Netz ausschließlich Anlagen angeschlossen sind, die über kein Redispatch-Vermögen verfügen, wäre eine Umsetzung der Marktprozesse durch den betroffenen Netzbetreiber unverhältnismäßig. Betroffen sind hiervon insbesondere hocheffiziente KWK-Anlagen, die mangels Redispatch-Vermögen nach aktueller Praxis in Fortführung der Regelungen aus Tenorziffer 2 und 3 der (inzwischen aufgehobenen) Festlegung vom 30.10.2012 (Az.: BK6-11-098) nicht für den Redispatch herangezogen werden dürfen. Danach dürfen KWK-Anlagen nur zum Redispatch herangezogen werden, die über disponible, d. h. keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfenen elektrische Netto-Nennwirkleistung“ unterworfen sind (Tenorziffer 2). Nach Tenorziffer 3 sind „Leistungsscheiben von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie, deren Brennstoffverfeuerung oder Primärenergieträgerverbrauch aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben bzw. aufgrund von an die Stromproduktion gekoppelten industriellen Produktionsprozessen nicht disponibel ist, [sind] für Wirkleistungsanpassungen nicht heranzuziehen.“</p> <p>Bei der Redispatchfähigkeit von KWK-Anlagen ist zu berücksichtigen, dass ein allgemeiner Redispatch von KWK-Anlagen bis in den Stillstand bei hohem Wärme- oder Prozessdampfbedarf trotz des Vorhandenseins von Ersatzkesseln zu Problemen bei der Versorgungssicherheit führen kann und hohe materielle Schäden und Gefährdungen entstehen können.</p> <p>Für eine Fortsetzung der bisherigen Praxis spricht, dass der Grundgedanke der Neuregelungen darin liegt, die Gesamtkosten für den Erhalt der Systemstabilität im Falle eines Engpasses gering zu halten. Für die zukünftige Rechtslage ab 01.10.2021 finden sich in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/7375, S. 53 f.) ebenfalls Hinweise, dass KWK-Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen ausgenommen sein soll, wenn der wärmegeführte Teil nicht flexibel ersetzt werden kann. Dementsprechend sieht Art. 13 Abs. 6 lit. b) der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (VO-EU 2019/943) vor, dass nicht in ein Übertragungs- oder Verteilernetz eingespeiste, selbst erzeugte Elektrizität aus hocheffizienten KWK-Anlagen grundsätzlich vom Redispatch ausgenommen sein soll.</p>	Energieversorgung Halle Netz GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
18	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Die Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW ist nur sinnvoll, sofern Anlagen bis 100 kW komplett vom Redispatch ausgenommen sind. Die bloße Ausnahme von massengeschäftstauglichen Prozessen führt zu Mehraufwand bei der Abwicklung, jedenfalls, wenn eine Vielzahl solcher Anlagen am Netz angeschlossen ist und aggregiert/geclustert abgerufen werden.	<p>Aus unserer Sicht wäre die vollständige Ausnahme von Anlagen bis 100 kW zu begrüßen, weil der mit der Implementierung der Umsetzungsprozesse verbundene Kostenaufwand unverhältnismäßig ist.</p> <p>Sollte die Beschlusskammer hingegen der Auffassung sein, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW verpflichtend dem Redispatch zu unterwerfen sind, aber nur die zur Konsultation gestellten Marktprozesse nicht gelten sollen, sehen wir dies als problematisch an.</p> <p>Wäre die Anwendung der massengeschäftstauglichen Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen nicht verpflichtend, würde gerade bei einer Vielzahl relativ kleiner Anlagen ein höherer manueller Aufwand für Netzbetreiber, insbesondere bei der Abrechnung von Entschädigungszahlungen, entstehen. Es ist davon auszugehen, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW selten isoliert für den Redispatch herangezogen werden, sondern mit anderen Anlagen zu steuerbaren Ressourcen bzw. Clustern zusammengefasst und daher de facto nur aggregiert zum Redispatch herangezogen werden. Die manuelle Abwicklung der erforderlichen Abrechnungsprozesse dürfte im Gegensatz zur massengeschäftstauglichen Abwicklung durch Nutzung</p> <p>der vorliegend konsultierten Marktprozesse deutlich ineffizienter sein.</p>	Energieversorgung Halle Netz GmbH
19	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	V. Zu Nr. 1 und Nr. 2: Bei Einführung einer Übergangslösung ist die Regelung des § 34 Abs. 15 ARegV zu beachten. Zur Anerkennung der Implementierungskosten auch nach dem Stichtag 01.10.2021 ist eine Ordnungsänderung bzw. eine anderweitige Sicherstellung der Anerkennung notwendig.	§ 34 Abs. 15 ARegV regelt die Anerkennung der Implementierungskosten für die Einführung von Umsetzungsmaßnahmen des Redispatch 2.0 für den Zeitraum bis zum Umsetzungsdatum 01.10.2021. Soweit die Beschlusskammer den in Ziffer 1 und 2 dieser Stellungnahme aufgenommenen Vorschlägen folgt und eine angemessene Übergangsregelung für die Einführung der Marktprozesse anerkennt, ist eine Anerkennung der nach dem 01.10.2021 entstehenden Implementierungskosten sicherzustellen, um eine verhältnismäßige Festlegung zu gewährleisten.	Energieversorgung Halle Netz GmbH
20	Allgemeines	Anlage 3 beinhaltet u. a. Regelungen für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch Fahrpläne oder Zeitreihen. Auf Grundlage des Vorschlags des BDEW sind diese Prozesse so ausgestaltet, dass der anfordernde Netzbetreiber tätig wird. Der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 1a (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG richtet sich hingegen gegen den anweisenden Netzbetreiber. Die Beschlusskammer bittet um Stellungnahme, ob und (falls ja) aus welchen Gründen die vom BDEW vorgeschlagene Prozessgestaltung gleichwohl für sinnvoll gehalten wird.	Nach unserem Verständnis sieht das Gesetz die Abwicklung des bilanziellen Ausgleichs in der Kaskade vor.		Energieversorgung Halle Netz GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
21	Allgemeines	Anlage 2 und Anlage 3 beinhalten massengeschäftstaugliche Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen. Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass diese Prozesse von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden oder keine Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind. Falls dies nicht für sinnvoll gehalten wird, bittet die Beschlusskammer um Vorschläge, wie dennoch der bilanzielle Ausgleich von künftigen Redispatch-Maßnahmen sichergestellt werden kann, insbesondere wie schnell diese Netzbetreiber künftig die Umsetzung der Prozesse garantieren können. Die Beschlusskammer bittet ferner um Stellungnahme, ob eine Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW für sinnvoll gehalten wird.	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW	<p>Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW zwingend. Der Aufwand für die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse steht außer Verhältnis zum beschränkten Nutzen für die Sicherstellung der Netzstabilität, wenn keine Anlagen &gt; 100 kW ans Netz angeschlossen sind.</p> <p>Sofern zukünftig Anlagen &gt; 100 kW ans Netz angeschlossen werden sollen, könnten die Marktprozesse vom Netzbetreiber unter Einhaltung einer angemessenen Übergangsfrist eingeführt werden, um eine Umsetzung des Redispatch 2.0 zu gewährleisten. Als angemessene Übergangsfrist zur Einführung der Marktprozesse ist denkbar, die für alle Netzbetreiber geltende Einführungsfrist von rund 2,5 Jahren heranzuziehen (Zeitraum zwischen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und Inkrafttreten der Neuregelungen (13.05.2019 bis 01.10.2021)). Alternativ könnte auch die typische Dauer des Netzanschlussprozesses von Erzeugungsanlagen zugrunde gelegt werden (rund 6 Monate). Damit würde ein nachvollziehbarer, überprüfbarer und sachgerechter zeitlicher Vorlauf für die Prozessimplementierung garantiert und gleichzeitig eine rechtmäßige, weil verhältnismäßige, Regelung geschaffen.</p>	ENSO NETZ GmbH
22	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Redispatch-Maßnahmen	Wenn in einem Netz keine Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, dann wäre die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Maßgeblich für die Bewertung, ob zukünftig Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, sollte eine historische Betrachtungsweise sein. Haben in der Vergangenheit keine Einspeisemanagement-Maßnahmen stattgefunden bzw. waren Anlagen im Netz in der Vergangenheit nicht vom Redispatch betroffen, wäre die Umsetzung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Sofern sich auf Basis der Netzzustandsanalyse abzeichnet, dass zukünftig Redispatch-Abrufe zu erwarten sind, wäre eine Einführung der Marktprozesse unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist (siehe Vorschlag in Ziffer 1) zielführend und würde eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Festlegung gewährleisten.	ENSO NETZ GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
23	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ausschließlich mit Anlagen ohne Redispatch-Vermögen	<p>Wenn an ein Netz ausschließlich Anlagen angeschlossen sind, die über kein Redispatch-Vermögen verfügen, wäre eine Umsetzung der Marktprozesse durch den betroffenen Netzbetreiber unverhältnismäßig. Betroffen sind hiervon insbesondere hocheffiziente KWK-Anlagen, die mangels Redispatch-Vermögen nach aktueller Praxis in Fortführung der Regelungen aus Tenorziffer 2 und 3 der (inzwischen aufgehobenen) Festlegung vom 30.10.2012 (Az.: BK6-11-098) nicht für den Redispatch herangezogen werden dürfen. Danach dürfen KWK-Anlagen nur zum Redispatch herangezogen werden, die über disponible, d. h. keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfenen elektrische Netto-Nennwirkleistung“ unterworfen sind (Tenorziffer 2). Nach Tenorziffer 3 sind „Leistungsscheiben von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie, deren Brennstoffverfeuerung oder Primärenergieträgerverbrauch aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben bzw. aufgrund von an die Stromproduktion gekoppelten industriellen Produktionsprozessen nicht disponibel ist, [sind] für Wirkleistungsanpassungen nicht heranzuziehen.“</p> <p>Bei der Redispatchfähigkeit von KWK-Anlagen ist zu berücksichtigen, dass ein allgemeiner Redispatch von KWK-Anlagen bis in den Stillstand bei hohem Wärme- oder Prozessdampfbedarf trotz des Vorhandenseins von Ersatzkesseln zu Problemen bei der Versorgungssicherheit führen kann und hohe materielle Schäden und Gefährdungen entstehen können.</p> <p>Für eine Fortsetzung der bisherigen Praxis spricht, dass der Grundgedanke der Neuregelungen darin liegt, die Gesamtkosten für den Erhalt der Systemstabilität im Falle eines Engpasses gering zu halten. Für die zukünftige Rechtslage ab 01.10.2021 finden sich in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/7375, S. 53 f.) ebenfalls Hinweise, dass KWK-Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen ausgenommen sein soll, wenn der wärmegeführte Teil nicht flexibel ersetzt werden kann. Dementsprechend sieht Art. 13 Abs. 6 lit. b) der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (VO-EU 2019/943) vor, dass nicht in ein Übertragungs- oder Verteilernetz eingespeiste, selbst erzeugte Elektrizität aus hocheffizienten KWK-Anlagen grundsätzlich vom Redispatch ausgenommen sein soll.</p>	ENSO NETZ GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
24	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Die Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW ist nur sinnvoll, sofern Anlagen bis 100 kW komplett vom Redispatch ausgenommen sind. Die bloße Ausnahme von massengeschäftstauglichen Prozessen führt zu Mehraufwand bei der Abwicklung, jedenfalls, wenn eine Vielzahl solcher Anlagen am Netz angeschlossen ist und aggregiert/geclustert abgerufen werden.	<p>Aus unserer Sicht wäre die vollständige Ausnahme von Anlagen bis 100 kW zu begrüßen, weil der mit der Implementierung der Umsetzungsprozesse verbundene Kostenaufwand unverhältnismäßig ist.</p> <p>Sollte die Beschlusskammer hingegen der Auffassung sein, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW verpflichtend dem Redispatch zu unterwerfen sind, aber nur die zur Konsultation gestellten Marktprozesse nicht gelten sollen, sehen wir dies als problematisch an.</p> <p>Wäre die Anwendung der massengeschäftstauglichen Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen nicht verpflichtend, würde gerade bei einer Vielzahl relativ kleiner Anlagen ein höherer manueller Aufwand für Netzbetreiber, insbesondere bei der Abrechnung von Entschädigungszahlungen, entstehen. Es ist davon auszugehen, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW selten isoliert für den Redispatch herangezogen werden, sondern mit anderen Anlagen zu steuerbaren Ressourcen bzw. Clustern zusammengefasst und daher de facto nur aggregiert zum Redispatch herangezogen werden. Die manuelle Abwicklung der erforderlichen Abrechnungsprozesse dürfte im Gegensatz zur massengeschäftstauglichen Abwicklung durch Nutzung</p> <p>der vorliegend konsultierten Marktprozesse deutlich ineffizienter sein.</p>	ENSO NETZ GmbH
25	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	V. Zu Nr. 1 und Nr. 2: Bei Einführung einer Übergangslösung ist die Regelung des § 34 Abs. 15 ARegV zu beachten. Zur Anerkennung der Implementierungskosten auch nach dem Stichtag 01.10.2021 ist eine Ordnungsänderung bzw. eine anderweitige Sicherstellung der Anerkennung notwendig.	§ 34 Abs. 15 ARegV regelt die Anerkennung der Implementierungskosten für die Einführung von Umsetzungsmaßnahmen des Redispatch 2.0 für den Zeitraum bis zum Umsetzungsdatum 01.10.2021. Soweit die Beschlusskammer den in Ziffer 1 und 2 dieser Stellungnahme aufgenommenen Vorschlägen folgt und eine angemessene Übergangsregelung für die Einführung der Marktprozesse anerkennt, ist eine Anerkennung der nach dem 01.10.2021 entstehenden Implementierungskosten sicherzustellen, um eine verhältnismäßige Festlegung zu gewährleisten.	ENSO NETZ GmbH
26	Allgemeines	Anlage 3 beinhaltet u. a. Regelungen für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch Fahrpläne oder Zeitreihen. Auf Grundlage des Vorschlags des BDEW sind diese Prozesse so ausgestaltet, dass der anfordernde Netzbetreiber tätig wird. Der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 1a (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG richtet sich hingegen gegen den anweisenden Netzbetreiber. Die Beschlusskammer bittet um Stellungnahme, ob und (falls ja) aus welchen Gründen die vom BDEW vorgeschlagene Prozessgestaltung gleichwohl für sinnvoll gehalten wird.	Nach unserem Verständnis sieht das Gesetz die Abwicklung des bilanziellen Ausgleichs in der Kaskade vor.		ENSO NETZ GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
27	Allgemeines	Anlage 2 und Anlage 3 beinhalten massengeschäftstaugliche Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen. Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass diese Prozesse von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden oder keine Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind. Falls dies nicht für sinnvoll gehalten wird, bittet die Beschlusskammer um Vorschläge, wie dennoch der bilanzielle Ausgleich von künftigen Redispatch-Maßnahmen sichergestellt werden kann, insbesondere wie schnell diese Netzbetreiber künftig die Umsetzung der Prozesse garantieren können. Die Beschlusskammer bittet ferner um Stellungnahme, ob eine Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW für sinnvoll gehalten wird.	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Redispatch-Maßnahmen	Wenn in einem Netz keine Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, dann wäre die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Maßgeblich für die Bewertung, ob zukünftig Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, sollte eine historische Betrachtungsweise sein. Haben in der Vergangenheit keine Einspeisemanagement-Maßnahmen stattgefunden bzw. waren Anlagen im Netz in der Vergangenheit nicht vom Redispatch betroffen, wäre die Umsetzung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Sofern sich auf Basis der Netzzustandsanalyse abzeichnet, dass zukünftig Redispatch-Abrufe zu erwarten sind, wäre eine Einführung der Marktprozesse unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist (siehe Vorschlag in Ziffer 1) zielführend und würde eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Festlegung gewährleisten.	EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH
28	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ausschließlich mit Anlagen ohne Redispatch-Vermögen	Wenn an ein Netz ausschließlich Anlagen angeschlossen sind, die über kein Redispatch-Vermögen verfügen, wäre eine Umsetzung der Marktprozesse durch den betroffenen Netzbetreiber unverhältnismäßig. Betroffen sind hiervon insbesondere hocheffiziente KWK-Anlagen, die mangels Redispatch-Vermögen nach aktueller Praxis in Fortführung der Regelungen aus Tenorziffer 2 und 3 der (inzwischen aufgehobenen) Festlegung vom 30.10.2012 (Az.: BK6-11-098) nicht für den Redispatch herangezogen werden dürfen. Danach dürfen KWK-Anlagen nur zum Redispatch herangezogen werden, die über disponible, d. h. keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfenen elektrische Netto-Nennwirkleistung“ unterworfen sind (Tenorziffer 2). Nach Tenorziffer 3 sind „Leistungsscheiben von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie, deren Brennstoffverfeuerung oder Primärenergieträgerverbrauch aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben bzw. aufgrund von an die Stromproduktion gekoppelten industriellen Produktionsprozessen nicht disponibel ist, [sind] für Wirkleistungsanpassungen nicht heranzuziehen.“	EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
				<p>Bei der Redispatchfähigkeit von KWK-Anlagen ist zu berücksichtigen, dass ein allgemeiner Redispatch von KWK-Anlagen bis in den Stillstand bei hohem Wärme- oder Prozessdampfbedarf trotz des Vorhandenseins von Ersatzkesseln zu Problemen bei der Versorgungssicherheit führen kann und hohe materielle Schäden und Gefährdungen entstehen können.</p> <p>Für eine Fortsetzung der bisherigen Praxis spricht, dass der Grundgedanke der Neuregelungen darin liegt, die Gesamtkosten für den Erhalt der Systemstabilität im Falle eines Engpasses gering zu halten. Für die zukünftige Rechtslage ab 01.10.2021 finden sich in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/7375, S. 53 f.) ebenfalls Hinweise, dass KWK-Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen ausgenommen sein soll, wenn der wärmegeführte Teil nicht flexibel ersetzt werden kann. Dementsprechend sieht Art. 13 Abs. 6 lit. b) der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (VO-EU 2019/943) vor, dass nicht in ein Übertragungs- oder Verteilernetz eingespeiste, selbst erzeugte Elektrizität aus hocheffizienten KWK-Anlagen grundsätzlich vom Redispatch ausgenommen sein soll.</p>	
29	Allgemeines	<p>Anlage 2 und Anlage 3 beinhalten massengeschäftstaugliche Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen. Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass diese Prozesse von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden oder keine Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind. Falls dies nicht für sinnvoll gehalten wird, bittet die Beschlusskammer um Vorschläge, wie dennoch der bilanzielle Ausgleich von künftigen Redispatch-Maßnahmen sichergestellt werden kann, insbesondere wie schnell diese Netzbetreiber künftig die Umsetzung der Prozesse garantieren können. Die Beschlusskammer bittet ferner um Stellungnahme, ob eine Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW für sinnvoll gehalten wird.</p>	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Redispatch-Maßnahmen	<p>Wenn in einem Netz keine Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, dann wäre die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Maßgeblich für die Bewertung, ob zukünftig Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, sollte eine historische Betrachtungsweise sein. Haben in der Vergangenheit keine Einspeisemanagement-Maßnahmen stattgefunden bzw. waren Anlagen im Netz in der Vergangenheit nicht vom Redispatch betroffen, wäre die Umsetzung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Sofern sich auf Basis der Netzzustandsanalyse abzeichnet, dass zukünftig Redispatch-Abrufe zu erwarten sind, wäre eine Einführung der Marktprozesse unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist zielführend und würde eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Festlegung gewährleisten. Als angemessene Übergangsfrist zur Einführung der Marktprozesse ist denkbar, die für alle Netzbetreiber geltende Einführungsfrist von rund 2,5 Jahren heranzuziehen (Zeitraum zwischen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und Inkrafttreten der Neuregelungen (13.05.2019 bis 01.10.2021)). Alternativ könnte auch die typische Dauer des Netzanschlussprozesses von Erzeugungsanlagen zugrunde gelegt werden (rund 6 Monate). Damit würde ein nachvollziehbarer, überprüfbarer und sachgerechter</p> <p>zeitlicher Vorlauf für die Prozessimplementierung garantiert und gleichzeitig eine rechtmäßige, weil verhältnismäßige, Regelung geschaffen.</p>	Flughafen Düsseldorf GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
30	Allgemeines	<p>Anlage 2 und Anlage 3 beinhalten massengeschäftstaugliche Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen. Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass diese Prozesse von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden oder keine Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind. Falls dies nicht für sinnvoll gehalten wird, bittet die Beschlusskammer um Vorschläge, wie dennoch der bilanzielle Ausgleich von künftigen Redispatch-Maßnahmen sichergestellt werden kann, insbesondere wie schnell diese Netzbetreiber künftig die Umsetzung der Prozesse garantieren können. Die Beschlusskammer bittet ferner um Stellungnahme, ob eine Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW für sinnvoll gehalten wird.</p>	<p>Ausnahme für Netzbetreiber ausschließlich mit Anlagen ohne Redispatch-Vermögen</p>	<p>Wenn an ein Netz ausschließlich Anlagen angeschlossen sind, die über kein Redispatch-Vermögen verfügen, wäre eine Umsetzung der Marktprozesse durch den betroffenen Netzbetreiber unverhältnismäßig. Betroffen sind hiervon insbesondere hocheffiziente KWK-Anlagen, die mangels Redispatch-Vermögen nach aktueller Praxis in Fortführung der Regelungen aus Tenorziffer 2 und 3 der (inzwischen aufgehobenen) Festlegung vom 30.10.2012 (Az.: BK6-11-098) nicht für den Redispatch herangezogen werden dürfen. Danach dürfen KWK-Anlagen nur zum Redispatch herangezogen werden, die über disponible, d. h. keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfenen elektrische Netto-Nennwirkleistung“ unterworfen sind (Tenorziffer 2). Nach Tenorziffer 3 sind „Leistungsscheiben von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie, deren Brennstoffverfeuerung oder Primärenergieträgerverbrauch aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben bzw. aufgrund von an die Stromproduktion gekoppelten industriellen Produktionsprozessen nicht disponibel ist, [sind] für Wirkleistungsanpassungen nicht heranzuziehen.“</p> <p>Bei der Redispatchfähigkeit von KWK-Anlagen ist zu berücksichtigen, dass ein allgemeiner Redispatch von KWK-Anlagen bis in den Stillstand bei hohem Wärme- oder Prozessdampfbedarf trotz des Vorhandenseins von Ersatzkesseln zu Problemen bei der Versorgungssicherheit führen kann und hohe materielle Schäden und Gefährdungen entstehen können.</p> <p>Für eine Fortsetzung der bisherigen Praxis spricht, dass der Grundgedanke der Neuregelungen darin liegt, die Gesamtkosten für den Erhalt der Systemstabilität im Falle eines Engpasses gering zu halten. Für die zukünftige Rechtslage ab 01.10.2021 finden sich in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/7375, S. 53 f.) ebenfalls Hinweise, dass KWK-Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen ausgenommen sein soll, wenn der wärmegeführte Teil nicht flexibel ersetzt werden kann. Dementsprechend sieht Art. 13 Abs. 6 lit. b) der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (VO-EU 2019/943) vor, dass nicht in ein Übertragungs- oder Verteilernetz eingespeiste, selbst erzeugte Elektrizität aus hocheffizienten KWK-Anlagen grundsätzlich vom Redispatch ausgenommen sein soll.</p>	<p>Flughafen Düsseldorf GmbH</p>

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
31	Allgemeines	Anlage 3 beinhaltet u. a. Regelungen für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch Fahrpläne oder Zeitreihen. Auf Grundlage des Vorschlags des BDEW sind diese Prozesse so ausgestaltet, dass der anfordernde Netzbetreiber tätig wird. Der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 1a (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG richtet sich hingegen gegen den anweisenden Netzbetreiber. Die Beschlusskammer bittet um Stellungnahme, ob und (falls ja) aus welchen Gründen die vom BDEW vorgeschlagene Prozessgestaltung gleichwohl für sinnvoll gehalten wird.	Nach unserem Verständnis sieht das Gesetz die Abwicklung des bilanziellen Ausgleichs in der Kaskade vor.		Flughafen Düsseldorf GmbH
32	Allgemeines	Anlage 2 und Anlage 3 beinhalten massengeschäftstaugliche Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen. Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass diese Prozesse von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden oder keine Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind. Falls dies nicht für sinnvoll gehalten wird, bittet die Beschlusskammer um Vorschläge, wie dennoch der bilanzielle Ausgleich von künftigen Redispatch-Maßnahmen sichergestellt werden kann, insbesondere wie schnell diese Netzbetreiber künftig die Umsetzung der Prozesse garantieren können. Die Beschlusskammer bittet ferner um Stellungnahme, ob eine Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW für sinnvoll gehalten wird.	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW	<p>Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW zwingend. Der Aufwand für die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse steht außer Verhältnis zum beschränkten Nutzen für die Sicherstellung der Netzstabilität, wenn keine Anlagen &gt; 100 kW ans Netz angeschlossen sind.</p> <p>Sofern zukünftig Anlagen &gt; 100 kW ans Netz angeschlossen werden sollen, könnten die Marktprozesse vom Netzbetreiber unter Einhaltung einer angemessenen Übergangsfrist eingeführt werden, um eine Umsetzung des Redispatch 2.0 zu gewährleisten. Als angemessene Übergangsfrist zur Einführung der Marktprozesse ist denkbar, die für alle Netzbetreiber geltende Einführungsfrist von rund 2,5 Jahren heranzuziehen (Zeitraum zwischen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und Inkrafttreten der Neuregelungen (13.05.2019 bis 01.10.2021)). Alternativ könnte auch die typische Dauer des Netzanschlussprozesses von Erzeugungsanlagen zugrunde gelegt werden (rund 6 Monate). Damit würde ein nachvollziehbarer, überprüfbarer und sachgerechter zeitlicher Vorlauf für die Prozessimplementierung garantiert und gleichzeitig eine rechtmäßige, weil verhältnismäßige, Regelung geschaffen.</p>	Flughafen Köln Bonn GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
33	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Redispatch-Maßnahmen	Wenn in einem Netz keine Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, dann wäre die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Maßgeblich für die Bewertung, ob zukünftig Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, sollte eine historische Betrachtungsweise sein. Haben in der Vergangenheit keine Einspeisemanagement-Maßnahmen stattgefunden bzw. waren Anlagen im Netz in der Vergangenheit nicht vom Redispatch betroffen, wäre die Umsetzung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Sofern sich auf Basis der Netzzustandsanalyse abzeichnet, dass zukünftig Redispatch-Abrufe zu erwarten sind, wäre eine Einführung der Marktprozesse unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist (siehe Vorschlag in Ziffer 1) zielführend und würde eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Festlegung gewährleisten.	Flughafen Köln Bonn GmbH
34	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ausschließlich mit Anlagen ohne Redispatch-Vermögen	Wenn an ein Netz ausschließlich Anlagen angeschlossen sind, die über kein Redispatch-Vermögen verfügen, wäre eine Umsetzung der Marktprozesse durch den betroffenen Netzbetreiber unverhältnismäßig. Betroffen sind hiervon insbesondere hocheffiziente KWK-Anlagen, die mangels Redispatch-Vermögen nach aktueller Praxis in Fortführung der Regelungen aus Tenorziffer 2 und 3 der (inzwischen aufgehobenen) Festlegung vom 30.10.2012 (Az.: BK6-11-098) nicht für den Redispatch herangezogen werden dürfen. Danach dürfen KWK-Anlagen nur zum Redispatch herangezogen werden, die über disponible, d. h. keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfenen elektrische Netto-Nennwirkleistung“ unterworfen sind (Tenorziffer 2). Nach Tenorziffer 3 sind „Leistungsscheiben von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie, deren Brennstoffverfeuerung oder Primärenergieträgerverbrauch aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben bzw. aufgrund von an die Stromproduktion gekoppelten industriellen Produktionsprozessen nicht disponibel ist, [sind] für Wirkleistungsanpassungen nicht heranzuziehen.“	Flughafen Köln Bonn GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
				<p>Bei der Redispatchfähigkeit von KWK-Anlagen ist zu berücksichtigen, dass ein allgemeiner Redispatch von KWK-Anlagen bis in den Stillstand bei hohem Wärme- oder Prozessdampfbedarf trotz des Vorhandenseins von Ersatzkesseln zu Problemen bei der Versorgungssicherheit führen kann und hohe materielle Schäden und Gefährdungen entstehen können.</p> <p>Für eine Fortsetzung der bisherigen Praxis spricht, dass der Grundgedanke der Neuregelungen darin liegt, die Gesamtkosten für den Erhalt der Systemstabilität im Falle eines Engpasses gering zu halten. Für die zukünftige Rechtslage ab 01.10.2021 finden sich in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/7375, S. 53 f.) ebenfalls Hinweise, dass KWK-Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen ausgenommen sein soll, wenn der wärmegeführte Teil nicht flexibel ersetzt werden kann. Dementsprechend sieht Art. 13 Abs. 6 lit. b) der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (VO-EU 2019/943) vor, dass nicht in ein Übertragungs- oder Verteilernetz eingespeiste, selbst erzeugte Elektrizität aus hocheffizienten KWK-Anlagen grundsätzlich vom Redispatch ausgenommen sein soll.</p>	
35	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Die Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW ist nur sinnvoll, sofern Anlagen bis 100 kW komplett vom Redispatch ausgenommen sind.	<p>Aus unserer Sicht wäre die vollständige Ausnahme von Anlagen bis 100 kW zu begrüßen, weil der mit der Implementierung der Umsetzungsprozesse verbundene Kostenaufwand unverhältnismäßig ist.</p> <p>Sollte die Beschlusskammer hingegen der Auffassung sein, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW verpflichtend dem Redispatch zu unterwerfen sind, aber nur die zur Konsultation gestellten Marktprozesse nicht gelten sollen, sehen wir dies als problematisch an. Jedenfalls bei einer Vielzahl von ans Netz angeschlossener Anlagen würde eine manuelle Abwicklung der Abrechnungsprozesse zu einem unnötigen Aufwand führen.</p>	Flughafen Köln Bonn GmbH
36	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Zu Nr. 1 und Nr. 2: Bei Einführung einer Übergangslösung für Netze der allgemeinen Versorgung ist die Regelung des § 34 Abs. 15 ARegV zu beachten. Zur Anerkennung der Implementierungskosten auch nach dem Stichtag 01.10.2021 ist eine Ordnungsänderung bzw. eine anderweitige Sicherstellung der Anerkennung notwendig.	§ 34 Abs. 15 ARegV regelt die Anerkennung der Implementierungskosten für die Einführung von Umsetzungsmaßnahmen des Redispatch 2.0 für den Zeitraum bis zum Umsetzungsdatum 01.10.2021. Soweit die Beschlusskammer den in Ziffer 1 und 2 dieser Stellungnahme aufgenommenen Vorschlägen folgt und eine angemessene Übergangsregelung für die Einführung der Marktprozesse anerkennt, ist eine Anerkennung der nach dem 01.10.2021 entstehenden Implementierungskosten sicherzustellen, um eine verhältnismäßige Festlegung zu gewährleisten.	Flughafen Köln Bonn GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
37	Allgemeines	Anlage 3 beinhaltet u. a. Regelungen für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch Fahrpläne oder Zeitreihen. Auf Grundlage des Vorschlags des BDEW sind diese Prozesse so ausgestaltet, dass der anfordernde Netzbetreiber tätig wird. Der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 1a (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG richtet sich hingegen gegen den anweisenden Netzbetreiber. Die Beschlusskammer bittet um Stellungnahme, ob und (falls ja) aus welchen Gründen die vom BDEW vorgeschlagene Prozessgestaltung gleichwohl für sinnvoll gehalten wird.	Nach unserem Verständnis sieht das Gesetz die Abwicklung des bilanziellen Ausgleichs in der Kaskade vor.		Flughafen Köln Bonn GmbH
38	Allgemeines	Anlage 2 und Anlage 3 beinhalten massengeschäftstaugliche Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen. Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass diese Prozesse von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden oder keine Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind. Falls dies nicht für sinnvoll gehalten wird, bittet die Beschlusskammer um Vorschläge, wie dennoch der bilanzielle Ausgleich von künftigen Redispatch-Maßnahmen sichergestellt werden kann, insbesondere wie schnell diese Netzbetreiber künftig die Umsetzung der Prozesse garantieren können. Die Beschlusskammer bittet ferner um Stellungnahme, ob eine Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW für sinnvoll gehalten wird.	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Redispatch-Maßnahmen	Wenn in einem Netz keine Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, dann wäre die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Maßgeblich für die Bewertung, ob zukünftig Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, sollte eine historische Betrachtungsweise sein. Haben in der Vergangenheit keine Einspeisemanagement-Maßnahmen stattgefunden bzw. waren Anlagen im Netz in der Vergangenheit nicht vom Redispatch betroffen, wäre die Umsetzung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Sofern sich auf Basis der Netzzustandsanalyse abzeichnet, dass zukünftig Redispatch-Abrufe zu erwarten sind, wäre eine Einführung der Marktprozesse unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist zielführend und würde eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Festlegung gewährleisten. Als angemessene Übergangsfrist zur Einführung der Marktprozesse ist denkbar, die für alle Netzbetreiber geltende Einführungsfrist von rund 2,5 Jahren heranzuziehen (Zeitraum zwischen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und Inkrafttreten der Neuregelungen (13.05.2019 bis 01.10.2021)). Damit würde ein nachvollziehbarer, überprüfbarer und sachgerechter zeitlicher Vorlauf für die Prozessimplementierung garantiert und gleichzeitig eine rechtmäßige, weil verhältnismäßige, Regelung geschaffen.	Flughafen München GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
39	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ausschließlich mit Anlagen ohne Redispatch-Vermögen	<p>Wenn an ein Netz ausschließlich Anlagen angeschlossen sind, die über kein Redispatch-Vermögen verfügen, wäre eine Umsetzung der Marktprozesse durch den betroffenen Netzbetreiber unverhältnismäßig. Betroffen sind hiervon insbesondere hocheffiziente KWK-Anlagen, die mangels Redispatch-Vermögen nach aktueller Praxis in Fortführung der Regelungen aus Tenorziffer 2 und 3 der (inzwischen aufgehobenen) Festlegung vom 30.10.2012 (Az.: BK6-11-098) nicht für den Redispatch herangezogen werden dürfen. Danach dürfen KWK-Anlagen nur zum Redispatch herangezogen werden, die über disponible, d. h. keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfenen elektrische Netto-Nennwirkleistung“ unterworfen sind (Tenorziffer 2). Nach Tenorziffer 3 sind „Leistungsscheiben von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie, deren Brennstoffverfeuerung oder Primärenergieträgerverbrauch aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben bzw. aufgrund von an die Stromproduktion gekoppelten industriellen Produktionsprozessen nicht disponibel ist, [sind] für Wirkleistungsanpassungen nicht heranzuziehen.“</p> <p>Bei der Redispatchfähigkeit von KWK-Anlagen ist zu berücksichtigen, dass ein allgemeiner Redispatch von KWK-Anlagen bis in den Stillstand bei hohem Wärme- oder Prozessdampfbedarf trotz des Vorhandenseins von Ersatzkesseln zu Problemen bei der Versorgungssicherheit führen kann und hohe materielle Schäden und Gefährdungen entstehen können.</p> <p>Für eine Fortsetzung der bisherigen Praxis spricht, dass der Grundgedanke der Neuregelungen darin liegt, die Gesamtkosten für den Erhalt der Systemstabilität im Falle eines Engpasses gering zu halten. Für die zukünftige Rechtslage ab 01.10.2021 finden sich in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/7375, S. 53 f.) ebenfalls Hinweise, dass KWK-Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen ausgenommen sein soll, wenn der wärmegeführte Teil nicht flexibel ersetzt werden kann. Dementsprechend sieht Art. 13 Abs. 6 lit. b) der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (VO-EU 2019/943) vor, dass nicht in ein Übertragungs- oder Verteilernetz eingespeiste, selbst erzeugte Elektrizität aus hocheffizienten KWK-Anlagen grundsätzlich vom Redispatch ausgenommen sein soll.</p>	Flughafen München GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
40	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Die Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW ist nur sinnvoll, sofern Anlagen bis 100 kW komplett vom Redispatch ausgenommen sind.	Aus unserer Sicht wäre die vollständige Ausnahme von Anlagen bis 100 kW zu begrüßen, weil der mit der Implementierung der Umsetzungsprozesse verbundene Kostenaufwand unverhältnismäßig ist.  Sollte die Beschlusskammer hingegen der Auffassung sein, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW verpflichtend dem Redispatch zu unterwerfen sind, aber nur die zur Konsultation gestellten Marktprozesse nicht gelten sollen, sehen wir dies als problematisch an. Jedenfalls bei einer Vielzahl von ans Netz angeschlossener Anlagen würde eine manuelle Abwicklung der Abrechnungsprozesse zu einem unnötigen Aufwand führen.	Flughafen München GmbH
41	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Zu Nr. 1: Bei Einführung einer Übergangslösung für Netze der allgemeinen Versorgung ist die Regelung des § 34 Abs. 15 ARegV zu beachten. Zur Anerkennung der Implementierungskosten auch nach dem Stichtag 01.10.2021 ist eine Verordnungsänderung bzw. eine anderweitige Sicherstellung der Anerkennung notwendig.	§ 34 Abs. 15 ARegV regelt die Anerkennung der Implementierungskosten für die Einführung von Umsetzungsmaßnahmen des Redispatch 2.0 für den Zeitraum bis zum Umsetzungsdatum 01.10.2021. Soweit die Beschlusskammer den in Ziffer 1 und 2 dieser Stellungnahme aufgenommenen Vorschlägen folgt und eine angemessene Übergangsregelung für die Einführung der Marktprozesse anerkennt, ist eine Anerkennung der nach dem 01.10.2021 entstehenden Implementierungskosten sicherzustellen, um eine verhältnismäßige Festlegung zu gewährleisten.	Flughafen München GmbH
42	Allgemeines	Anlage 3 beinhaltet u. a. Regelungen für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch Fahrpläne oder Zeitreihen. Auf Grundlage des Vorschlags des BDEW sind diese Prozesse so ausgestaltet, dass der anfordernde Netzbetreiber tätig wird. Der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 1a (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG richtet sich hingegen gegen den anweisenden Netzbetreiber. Die Beschlusskammer bittet um Stellungnahme, ob und (falls ja) aus welchen Gründen die vom BDEW vorgeschlagene Prozessgestaltung gleichwohl für sinnvoll gehalten wird.	Nach unserem Verständnis sieht das Gesetz die Abwicklung des bilanziellen Ausgleichs in der Kaskade vor.		Flughafen München GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
43	Allgemeines	<p>Anlage 2 und Anlage 3 beinhalten massengeschäftstaugliche Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen. Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass diese Prozesse von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden oder keine Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind. Falls dies nicht für sinnvoll gehalten wird, bittet die Beschlusskammer um Vorschläge, wie dennoch der bilanzielle Ausgleich von künftigen Redispatch-Maßnahmen sichergestellt werden kann, insbesondere wie schnell diese Netzbetreiber künftig die Umsetzung der Prozesse garantieren können. Die Beschlusskammer bittet ferner um Stellungnahme, ob eine Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW für sinnvoll gehalten wird.</p>	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW	<p>Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW zwingend. Der Aufwand für die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse steht außer Verhältnis zum beschränkten Nutzen für die Sicherstellung der Netzstabilität, wenn keine Anlagen &gt; 100 kW ans Netz angeschlossen sind.</p> <p>Sofern zukünftig Anlagen &gt; 100 kW ans Netz angeschlossen werden sollen, könnten die Marktprozesse vom Netzbetreiber unter Einhaltung einer angemessenen Übergangsfrist eingeführt werden, um eine Umsetzung des Redispatch 2.0 zu gewährleisten. Als angemessene Übergangsfrist zur Einführung der Marktprozesse ist denkbar, die für alle Netzbetreiber geltende Einführungsfrist von rund 2,5 Jahren heranzuziehen (Zeitraum zwischen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und Inkrafttreten der Neuregelungen (13.05.2019 bis 01.10.2021)). Alternativ könnte auch die typische Dauer des Netzanschlussprozesses von Erzeugungsanlagen zugrunde gelegt werden (rund 6 Monate). Damit würde ein nachvollziehbarer, überprüfbarer und sachgerechter zeitlicher Vorlauf für die Prozessimplementierung garantiert und gleichzeitig eine rechtmäßige, weil verhältnismäßige, Regelung geschaffen.</p>	Flughafen Stuttgart Energie GmbH
44	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Redispatch-Maßnahmen	<p>Wenn in einem Netz keine Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, dann wäre die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Maßgeblich für die Bewertung, ob zukünftig Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, sollte eine historische Betrachtungsweise sein. Haben in der Vergangenheit keine Einspeisemanagement-Maßnahmen stattgefunden bzw. waren Anlagen im Netz in der Vergangenheit nicht vom Redispatch betroffen, wäre die Umsetzung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Sofern sich auf Basis der Netzzustandsanalyse abzeichnet, dass zukünftig Redispatch-Abrufe zu erwarten sind, wäre eine Einführung der Marktprozesse unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist (siehe Vorschlag in Ziffer 1) zielführend und würde eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Festlegung gewährleisten.</p>	Flughafen Stuttgart Energie GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
45	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Die Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW ist nur sinnvoll, sofern Anlagen bis 100 kW komplett vom Redispatch ausgenommen sind.	<p>Aus unserer Sicht wäre die vollständige Ausnahme von Anlagen bis 100 kW zu begrüßen, weil der mit der Implementierung der Umsetzungsprozesse verbundene Kostenaufwand unverhältnismäßig ist.</p> <p>Sollte die Beschlusskammer hingegen der Auffassung sein, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW verpflichtend dem Redispatch zu unterwerfen sind, aber nur die zur Konsultation gestellten Marktprozesse nicht gelten sollen, sehen wir dies als problematisch an. Jedenfalls bei einer Vielzahl von ans Netz angeschlossener Anlagen würde eine manuelle Abwicklung der Abrechnungsprozesse zu einem unnötigen Aufwand führen.</p>	Flughafen Stuttgart Energie GmbH
46	Allgemeines	Anlage 3 beinhaltet u. a. Regelungen für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch Fahrpläne oder Zeitreihen. Auf Grundlage des Vorschlags des BDEW sind diese Prozesse so ausgestaltet, dass der anfordernde Netzbetreiber tätig wird. Der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 1a (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG richtet sich hingegen gegen den anweisenden Netzbetreiber. Die Beschlusskammer bittet um Stellungnahme, ob und (falls ja) aus welchen Gründen die vom BDEW vorgeschlagene Prozessgestaltung gleichwohl für sinnvoll gehalten wird.	Nach unserem Verständnis sieht das Gesetz die Abwicklung des bilanziellen Ausgleichs in der Kaskade vor.		Flughafen Stuttgart Energie GmbH
47	Allgemeines	Anlage 2 und Anlage 3 beinhalten massengeschäftstaugliche Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen. Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass diese Prozesse von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden oder keine Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind. Falls dies nicht für sinnvoll gehalten wird, bittet die Beschlusskammer um Vorschläge, wie dennoch der bilanzielle Ausgleich von künftigen Redispatch-Maßnahmen sichergestellt werden kann, insbesondere wie schnell diese Netzbetreiber künftig die Umsetzung der Prozesse garantieren können. Die Beschlusskammer bittet ferner um Stellungnahme, ob eine Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW für sinnvoll gehalten wird.	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW	<p>Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW zwingend. Der Aufwand für die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse steht außer Verhältnis zum beschränkten Nutzen für die Sicherstellung der Netzstabilität, wenn keine Anlagen &gt; 100 kW ans Netz angeschlossen sind.</p> <p>Sofern zukünftig Anlagen &gt; 100 kW ans Netz angeschlossen werden sollen, könnten die Marktprozesse vom Netzbetreiber unter Einhaltung einer angemessenen Übergangsfrist eingeführt werden, um eine Umsetzung des Redispatch 2.0 zu gewährleisten. Als angemessene Übergangsfrist zur Einführung der Marktprozesse ist denkbar, die für alle Netzbetreiber geltende Einführungsfrist von rund 2,5 Jahren heranzuziehen (Zeitraum zwischen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und Inkrafttreten der Neuregelungen (13.05.2019 bis 01.10.2021)). Alternativ könnte auch die typische Dauer des Netzanschlussprozesses von Erzeugungsanlagen zugrunde gelegt werden (rund 6 Monate). Damit würde ein nachvollziehbarer, überprüfbarer und sachgerechter zeitlicher Vorlauf für die Prozessimplementierung garantiert und gleichzeitig eine rechtmäßige, weil verhältnismäßige, Regelung geschaffen.</p>	GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen, Bönen, Bergkamen

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
48	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Redispatch-Maßnahmen	Wenn in einem Netz keine Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, dann wäre die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Maßgeblich für die Bewertung, ob zukünftig Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, sollte eine historische Betrachtungsweise sein. Haben in der Vergangenheit keine Einspeisemanagement-Maßnahmen stattgefunden bzw. waren Anlagen im Netz in der Vergangenheit nicht vom Redispatch betroffen, wäre die Umsetzung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Sofern sich auf Basis der Netzzustandsanalyse abzeichnet, dass zukünftig Redispatch-Abrufe zu erwarten sind, wäre eine Einführung der Marktprozesse unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist (siehe Vorschlag in Ziffer 1) zielführend und würde eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Festlegung gewährleisten.	GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen, Bönen, Bergkamen
49	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ausschließlich mit Anlagen ohne Redispatch-Vermögen	Wenn an ein Netz ausschließlich Anlagen angeschlossen sind, die über kein Redispatch-Vermögen verfügen, wäre eine Umsetzung der Marktprozesse durch den betroffenen Netzbetreiber unverhältnismäßig. Betroffen sind hiervon insbesondere hocheffiziente KWK-Anlagen, die mangels Redispatch-Vermögen nach aktueller Praxis in Fortführung der Regelungen aus Tenorziffer 2 und 3 der (inzwischen aufgehobenen) Festlegung vom 30.10.2012 (Az.: BK6-11-098) nicht für den Redispatch herangezogen werden dürfen. Danach dürfen KWK-Anlagen nur zum Redispatch herangezogen werden, die über disponible, d. h. keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfenen elektrische Netto-Nennwirkleistung“ unterworfen sind (Tenorziffer 2). Nach Tenorziffer 3 sind „Leistungsscheiben von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie, deren Brennstoffverfeuerung oder Primärenergieträgerverbrauch aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben bzw. aufgrund von an die Stromproduktion gekoppelten industriellen Produktionsprozessen nicht disponibel ist, [sind] für Wirkleistungsanpassungen nicht heranzuziehen.“	GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen, Bönen, Bergkamen

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
				<p>Bei der Redispatchfähigkeit von KWK-Anlagen ist zu berücksichtigen, dass ein allgemeiner Redispatch von KWK-Anlagen bis in den Stillstand bei hohem Wärme- oder Prozessdampfbedarf trotz des Vorhandenseins von Ersatzkesseln zu Problemen bei der Versorgungssicherheit führen kann und hohe materielle Schäden und Gefährdungen entstehen können.</p> <p>Für eine Fortsetzung der bisherigen Praxis spricht, dass der Grundgedanke der Neuregelungen darin liegt, die Gesamtkosten für den Erhalt der Systemstabilität im Falle eines Engpasses gering zu halten. Für die zukünftige Rechtslage ab 01.10.2021 finden sich in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/7375, S. 53 f.) ebenfalls Hinweise, dass KWK-Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen ausgenommen sein soll, wenn der wärmegeführte Teil nicht flexibel ersetzt werden kann. Dementsprechend sieht Art. 13 Abs. 6 lit. b) der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (VO-EU 2019/943) vor, dass nicht in ein Übertragungs- oder Verteilernetz eingespeiste, selbst erzeugte Elektrizität aus hocheffizienten KWK-Anlagen grundsätzlich vom Redispatch ausgenommen sein soll.</p>	
50	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	<p>Die Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW ist nur sinnvoll, sofern Anlagen bis 100 kW komplett vom Redispatch ausgenommen sind. Die bloße Ausnahme von massengeschäftstauglichen Prozessen führt zu Mehraufwand bei der Abwicklung, jedenfalls, wenn eine Vielzahl solcher Anlagen am Netz angeschlossen ist und aggregiert/geclustert abgerufen werden.</p>	<p>Aus unserer Sicht wäre die vollständige Ausnahme von Anlagen bis 100 kW zu begrüßen, weil der mit der Implementierung der Umsetzungsprozesse verbundene Kostenaufwand unverhältnismäßig ist.</p> <p>Sollte die Beschlusskammer hingegen der Auffassung sein, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW verpflichtend dem Redispatch zu unterwerfen sind, aber nur die zur Konsultation gestellten Marktprozesse nicht gelten sollen, sehen wir dies als problematisch an.</p> <p>Wäre die Anwendung der massengeschäftstauglichen Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen nicht verpflichtend, würde gerade bei einer Vielzahl relativ kleiner Anlagen ein höherer manueller Aufwand für Netzbetreiber, insbesondere bei der Abrechnung von Entschädigungszahlungen, entstehen. Es ist davon auszugehen, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW selten isoliert für den Redispatch herangezogen werden, sondern mit anderen Anlagen zu steuerbaren Ressourcen bzw. Clustern zusammengefasst und daher de facto nur aggregiert zum Redispatch herangezogen werden. Die manuelle Abwicklung der erforderlichen Abrechnungsprozesse dürfte im Gegensatz zur massengeschäftstauglichen Abwicklung durch Nutzung</p> <p>der vorliegend konsultierten Marktprozesse deutlich ineffizienter sein.</p>	<p>GSW                      Gemeinschaftsstadtwerke                      GmbH Kamen, Bönen,                      Bergkamen</p>

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
51	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	V. Zu Nr. 1 und Nr. 2: Bei Einführung einer Übergangslösung ist die Regelung des § 34 Abs. 15 ARegV zu beachten. Zur Anerkennung der Implementierungskosten auch nach dem Stichtag 01.10.2021 ist eine Ordnungsänderung bzw. eine anderweitige Sicherstellung der Anerkennung notwendig.	§ 34 Abs. 15 ARegV regelt die Anerkennung der Implementierungskosten für die Einführung von Umsetzungsmaßnahmen des Redispatch 2.0 für den Zeitraum bis zum Umsetzungsdatum 01.10.2021. Soweit die Beschlusskammer den in Ziffer 1 und 2 dieser Stellungnahme aufgenommenen Vorschlägen folgt und eine angemessene Übergangsregelung für die Einführung der Marktprozesse anerkennt, ist eine Anerkennung der nach dem 01.10.2021 entstehenden Implementierungskosten sicherzustellen, um eine verhältnismäßige Festlegung zu gewährleisten.	GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen, Bönen, Bergkamen
52	Allgemeines	Anlage 3 beinhaltet u. a. Regelungen für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch Fahrpläne oder Zeitreihen. Auf Grundlage des Vorschlags des BDEW sind diese Prozesse so ausgestaltet, dass der anfordernde Netzbetreiber tätig wird. Der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 1a (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG richtet sich hingegen gegen den anweisenden Netzbetreiber. Die Beschlusskammer bittet um Stellungnahme, ob und (falls ja) aus welchen Gründen die vom BDEW vorgeschlagene Prozessgestaltung gleichwohl für sinnvoll gehalten wird.	Nach unserem Verständnis sieht das Gesetz die Abwicklung des bilanziellen Ausgleichs in der Kaskade vor.		GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen, Bönen, Bergkamen
53	Allgemeines	Anlage 2 und Anlage 3 beinhalten massengeschäftstaugliche Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen. Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass diese Prozesse von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden oder keine Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind. Falls dies nicht für sinnvoll gehalten wird, bittet die Beschlusskammer um Vorschläge, wie dennoch der bilanzielle Ausgleich von künftigen Redispatch-Maßnahmen sichergestellt werden kann, insbesondere wie schnell diese Netzbetreiber künftig die Umsetzung der Prozesse garantieren können. Die Beschlusskammer bittet ferner um Stellungnahme, ob eine Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW für sinnvoll gehalten wird.	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW	Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW zwingend. Der Aufwand für die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse steht außer Verhältnis zum beschränkten Nutzen für die Sicherstellung der Netzstabilität, wenn keine Anlagen > 100 kW ans Netz angeschlossen sind.  Sofern zukünftig Anlagen > 100 kW ans Netz angeschlossen werden sollen, könnten die Marktprozesse vom Netzbetreiber unter Einhaltung einer angemessenen Übergangsfrist eingeführt werden, um eine Umsetzung des Redispatch 2.0 zu gewährleisten. Als angemessene Übergangsfrist zur Einführung der Marktprozesse ist denkbar, die für alle Netzbetreiber geltende Einführungsfrist von rund 2,5 Jahren heranzuziehen (Zeitraum zwischen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und Inkrafttreten der Neuregelungen (13.05.2019 bis 01.10.2021)). Alternativ könnte auch die typische Dauer des Netzanschlussprozesses von Erzeugungsanlagen zugrunde gelegt werden (rund 6 Monate). Damit würde ein nachvollziehbarer, überprüfbarer und sachgerechter zeitlicher Vorlauf für die Prozessimplementierung garantiert und gleichzeitig eine rechtmäßige, weil verhältnismäßige, Regelung geschaffen.	LeineNetz GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
54	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Redispatch-Maßnahmen	Wenn in einem Netz keine Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, dann wäre die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Maßgeblich für die Bewertung, ob zukünftig Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, sollte eine historische Betrachtungsweise sein. Haben in der Vergangenheit keine Einspeisemanagement-Maßnahmen stattgefunden bzw. waren Anlagen im Netz in der Vergangenheit nicht vom Redispatch betroffen, wäre die Umsetzung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Sofern sich auf Basis der Netzzustandsanalyse abzeichnet, dass zukünftig Redispatch-Abrufe zu erwarten sind, wäre eine Einführung der Marktprozesse unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist (siehe Vorschlag in Ziffer 1) zielführend und würde eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Festlegung gewährleisten.	LeineNetz GmbH
55	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ausschließlich mit Anlagen ohne Redispatch-Vermögen	Wenn an ein Netz ausschließlich Anlagen angeschlossen sind, die über kein Redispatch-Vermögen verfügen, wäre eine Umsetzung der Marktprozesse durch den betroffenen Netzbetreiber unverhältnismäßig. Betroffen sind hiervon insbesondere hocheffiziente KWK-Anlagen, die mangels Redispatch-Vermögen nach aktueller Praxis in Fortführung der Regelungen aus Tenorziffer 2 und 3 der (inzwischen aufgehobenen) Festlegung vom 30.10.2012 (Az.: BK6-11-098) nicht für den Redispatch herangezogen werden dürfen. Danach dürfen KWK-Anlagen nur zum Redispatch herangezogen werden, die über disponible, d. h. keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfenen elektrische Netto-Nennwirkleistung“ unterworfen sind (Tenorziffer 2). Nach Tenorziffer 3 sind „Leistungsscheiben von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie, deren Brennstoffverfeuerung oder Primärenergieträgerverbrauch aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben bzw. aufgrund von an die Stromproduktion gekoppelten industriellen Produktionsprozessen nicht disponibel ist, [sind] für Wirkleistungsanpassungen nicht heranzuziehen.“	LeineNetz GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
				<p>Bei der Redispatchfähigkeit von KWK-Anlagen ist zu berücksichtigen, dass ein allgemeiner Redispatch von KWK-Anlagen bis in den Stillstand bei hohem Wärme- oder Prozessdampfbedarf trotz des Vorhandenseins von Ersatzkesseln zu Problemen bei der Versorgungssicherheit führen kann und hohe materielle Schäden und Gefährdungen entstehen können.</p> <p>Für eine Fortsetzung der bisherigen Praxis spricht, dass der Grundgedanke der Neuregelungen darin liegt, die Gesamtkosten für den Erhalt der Systemstabilität im Falle eines Engpasses gering zu halten. Für die zukünftige Rechtslage ab 01.10.2021 finden sich in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/7375, S. 53 f.) ebenfalls Hinweise, dass KWK-Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen ausgenommen sein soll, wenn der wärmegeführte Teil nicht flexibel ersetzt werden kann. Dementsprechend sieht Art. 13 Abs. 6 lit. b) der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (VO-EU 2019/943) vor, dass nicht in ein Übertragungs- oder Verteilernetz eingespeiste, selbst erzeugte Elektrizität aus hocheffizienten KWK-Anlagen grundsätzlich vom Redispatch ausgenommen sein soll.</p>	
56	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	<p>Die Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW ist nur sinnvoll, sofern Anlagen bis 100 kW komplett vom Redispatch ausgenommen sind. Die bloße Ausnahme von massengeschäftstauglichen Prozessen führt zu Mehraufwand bei der Abwicklung, jedenfalls, wenn eine Vielzahl solcher Anlagen am Netz angeschlossen ist und aggregiert/geclustert abgerufen werden.</p>	<p>Aus unserer Sicht wäre die vollständige Ausnahme von Anlagen bis 100 kW zu begrüßen, weil der mit der Implementierung der Umsetzungsprozesse verbundene Kostenaufwand unverhältnismäßig ist.</p> <p>Sollte die Beschlusskammer hingegen der Auffassung sein, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW verpflichtend dem Redispatch zu unterwerfen sind, aber nur die zur Konsultation gestellten Marktprozesse nicht gelten sollen, sehen wir dies als problematisch an.</p> <p>Wäre die Anwendung der massengeschäftstauglichen Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen nicht verpflichtend, würde gerade bei einer Vielzahl relativ kleiner Anlagen ein höherer manueller Aufwand für Netzbetreiber, insbesondere bei der Abrechnung von Entschädigungszahlungen, entstehen. Es ist davon auszugehen, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW selten isoliert für den Redispatch herangezogen werden, sondern mit anderen Anlagen zu steuerbaren Ressourcen bzw. Clustern zusammengefasst und daher de facto nur aggregiert zum Redispatch herangezogen werden. Die manuelle Abwicklung der erforderlichen Abrechnungsprozesse dürfte im Gegensatz zur massengeschäftstauglichen Abwicklung durch Nutzung der vorliegend konsultierten Marktprozesse deutlich ineffizienter sein.</p>	LeineNetz GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
57	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	V. Zu Nr. 1 und Nr. 2: Bei Einführung einer Übergangslösung ist die Regelung des § 34 Abs. 15 ARegV zu beachten. Zur Anerkennung der Implementierungskosten auch nach dem Stichtag 01.10.2021 ist eine Ordnungsänderung bzw. eine anderweitige Sicherstellung der Anerkennung notwendig.	§ 34 Abs. 15 ARegV regelt die Anerkennung der Implementierungskosten für die Einführung von Umsetzungsmaßnahmen des Redispatch 2.0 für den Zeitraum bis zum Umsetzungsdatum 01.10.2021. Soweit die Beschlusskammer den in Ziffer 1 und 2 dieser Stellungnahme aufgenommenen Vorschlägen folgt und eine angemessene Übergangsregelung für die Einführung der Marktprozesse anerkennt, ist eine Anerkennung der nach dem 01.10.2021 entstehenden Implementierungskosten sicherzustellen, um eine verhältnismäßige Festlegung zu gewährleisten.	LeineNetz GmbH
58	Allgemeines	Anlage 3 beinhaltet u. a. Regelungen für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch Fahrpläne oder Zeitreihen. Auf Grundlage des Vorschlags des BDEW sind diese Prozesse so ausgestaltet, dass der anfordernde Netzbetreiber tätig wird. Der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 1a (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG richtet sich hingegen gegen den anweisenden Netzbetreiber. Die Beschlusskammer bittet um Stellungnahme, ob und (falls ja) aus welchen Gründen die vom BDEW vorgeschlagene Prozessgestaltung gleichwohl für sinnvoll gehalten wird.	Nach unserem Verständnis sieht das Gesetz die Abwicklung des bilanziellen Ausgleichs in der Kaskade vor.		LeineNetz GmbH
59	Allgemeines	Anlage 2 und Anlage 3 beinhalten massengeschäftstaugliche Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen. Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass diese Prozesse von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden oder keine Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind. Falls dies nicht für sinnvoll gehalten wird, bittet die Beschlusskammer um Vorschläge, wie dennoch der bilanzielle Ausgleich von künftigen Redispatch-Maßnahmen sichergestellt werden kann, insbesondere wie schnell diese Netzbetreiber künftig die Umsetzung der Prozesse garantieren können. Die Beschlusskammer bittet ferner um Stellungnahme, ob eine Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW für sinnvoll gehalten wird.	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW	Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW zwingend. Der Aufwand für die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse steht außer Verhältnis zum beschränkten Nutzen für die Sicherstellung der Netzstabilität, wenn keine Anlagen > 100 kW ans Netz angeschlossen sind.  Sofern zukünftig Anlagen > 100 kW ans Netz angeschlossen werden sollen, könnten die Marktprozesse vom Netzbetreiber unter Einhaltung einer angemessenen Übergangsfrist eingeführt werden, um eine Umsetzung des Redispatch 2.0 zu gewährleisten. Als angemessene Übergangsfrist zur Einführung der Marktprozesse ist denkbar, die für alle Netzbetreiber geltende Einführungsfrist von rund 2,5 Jahren heranzuziehen (Zeitraum zwischen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und Inkrafttreten der Neuregelungen (13.05.2019 bis 01.10.2021)). Alternativ könnte auch die typische Dauer des Netzanschlussprozesses von Erzeugungsanlagen zugrunde gelegt werden (rund 6 Monate). Damit würde ein nachvollziehbarer, überprüfbarer und sachgerechter zeitlicher Vorlauf für die Prozessimplementierung garantiert und gleichzeitig eine rechtmäßige, weil verhältnismäßige, Regelung geschaffen.	Netzgesellschaft Lübecke mbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
60	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Redispatch-Maßnahmen	Wenn in einem Netz keine Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, dann wäre die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Maßgeblich für die Bewertung, ob zukünftig Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, sollte eine historische Betrachtungsweise sein. Haben in der Vergangenheit keine Einspeisemanagement-Maßnahmen stattgefunden bzw. waren Anlagen im Netz in der Vergangenheit nicht vom Redispatch betroffen, wäre die Umsetzung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Sofern sich auf Basis der Netzzustandsanalyse abzeichnet, dass zukünftig Redispatch-Abrufe zu erwarten sind, wäre eine Einführung der Marktprozesse unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist (siehe Vorschlag in Ziffer 1) zielführend und würde eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Festlegung gewährleisten.	Netzgesellschaft Lübecke mbH
61	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ausschließlich mit Anlagen ohne Redispatch-Vermögen	Wenn an ein Netz ausschließlich Anlagen angeschlossen sind, die über kein Redispatch-Vermögen verfügen, wäre eine Umsetzung der Marktprozesse durch den betroffenen Netzbetreiber unverhältnismäßig. Betroffen sind hiervon insbesondere hocheffiziente KWK-Anlagen, die mangels Redispatch-Vermögen nach aktueller Praxis in Fortführung der Regelungen aus Tenorziffer 2 und 3 der (inzwischen aufgehobenen) Festlegung vom 30.10.2012 (Az.: BK6-11-098) nicht für den Redispatch herangezogen werden dürfen. Danach dürfen KWK-Anlagen nur zum Redispatch herangezogen werden, die über disponible, d. h. keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfenen elektrische Netto-Nennwirkleistung“ unterworfen sind (Tenorziffer 2). Nach Tenorziffer 3 sind „Leistungsscheiben von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie, deren Brennstoffverfeuerung oder Primärenergieträgerverbrauch aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben bzw. aufgrund von an die Stromproduktion gekoppelten industriellen Produktionsprozessen nicht disponibel ist, [sind] für Wirkleistungsanpassungen nicht heranzuziehen.“	Netzgesellschaft Lübecke mbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
				<p>Bei der Redispatchfähigkeit von KWK-Anlagen ist zu berücksichtigen, dass ein allgemeiner Redispatch von KWK-Anlagen bis in den Stillstand bei hohem Wärme- oder Prozessdampfbedarf trotz des Vorhandenseins von Ersatzkesseln zu Problemen bei der Versorgungssicherheit führen kann und hohe materielle Schäden und Gefährdungen entstehen können.</p> <p>Für eine Fortsetzung der bisherigen Praxis spricht, dass der Grundgedanke der Neuregelungen darin liegt, die Gesamtkosten für den Erhalt der Systemstabilität im Falle eines Engpasses gering zu halten. Für die zukünftige Rechtslage ab 01.10.2021 finden sich in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/7375, S. 53 f.) ebenfalls Hinweise, dass KWK-Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen ausgenommen sein soll, wenn der wärmegeführte Teil nicht flexibel ersetzt werden kann. Dementsprechend sieht Art. 13 Abs. 6 lit. b) der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (VO-EU 2019/943) vor, dass nicht in ein Übertragungs- oder Verteilernetz eingespeiste, selbst erzeugte Elektrizität aus hocheffizienten KWK-Anlagen grundsätzlich vom Redispatch ausgenommen sein soll.</p>	
62	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	<p>Die Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW ist nur sinnvoll, sofern Anlagen bis 100 kW komplett vom Redispatch ausgenommen sind. Die bloße Ausnahme von massengeschäftstauglichen Prozessen führt zu Mehraufwand bei der Abwicklung, jedenfalls, wenn eine Vielzahl solcher Anlagen am Netz angeschlossen ist und aggregiert/geclustert abgerufen werden.</p>	<p>Aus unserer Sicht wäre die vollständige Ausnahme von Anlagen bis 100 kW zu begrüßen, weil der mit der Implementierung der Umsetzungsprozesse verbundene Kostenaufwand unverhältnismäßig ist.</p> <p>Sollte die Beschlusskammer hingegen der Auffassung sein, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW verpflichtend dem Redispatch zu unterwerfen sind, aber nur die zur Konsultation gestellten Marktprozesse nicht gelten sollen, sehen wir dies als problematisch an.</p> <p>Wäre die Anwendung der massengeschäftstauglichen Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen nicht verpflichtend, würde gerade bei einer Vielzahl relativ kleiner Anlagen ein höherer manueller Aufwand für Netzbetreiber, insbesondere bei der Abrechnung von Entschädigungszahlungen, entstehen. Es ist davon auszugehen, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW selten isoliert für den Redispatch herangezogen werden, sondern mit anderen Anlagen zu steuerbaren Ressourcen bzw. Clustern zusammengefasst und daher de facto nur aggregiert zum Redispatch herangezogen werden. Die manuelle Abwicklung der erforderlichen Abrechnungsprozesse dürfte im Gegensatz zur massengeschäftstauglichen Abwicklung durch Nutzung</p> <p>der vorliegend konsultierten Marktprozesse deutlich ineffizienter sein.</p>	Netzgesellschaft Lübecke mbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
63	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	V. Zu Nr. 1 und Nr. 2: Bei Einführung einer Übergangslösung ist die Regelung des § 34 Abs. 15 ARegV zu beachten. Zur Anerkennung der Implementierungskosten auch nach dem Stichtag 01.10.2021 ist eine Verwaltungsänderung bzw. eine anderweitige Sicherstellung der Anerkennung notwendig.	§ 34 Abs. 15 ARegV regelt die Anerkennung der Implementierungskosten für die Einführung von Umsetzungsmaßnahmen des Redispatch 2.0 für den Zeitraum bis zum Umsetzungsdatum 01.10.2021. Soweit die Beschlusskammer den in Ziffer 1 und 2 dieser Stellungnahme aufgenommenen Vorschlägen folgt und eine angemessene Übergangsregelung für die Einführung der Marktprozesse anerkennt, ist eine Anerkennung der nach dem 01.10.2021 entstehenden Implementierungskosten sicherzustellen, um eine verhältnismäßige Festlegung zu gewährleisten.	Netzgesellschaft Lübecke mbH
64	Allgemeines	Anlage 3 beinhaltet u. a. Regelungen für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch Fahrpläne oder Zeitreihen. Auf Grundlage des Vorschlags des BDEW sind diese Prozesse so ausgestaltet, dass der anfordernde Netzbetreiber tätig wird. Der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 1a (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG richtet sich hingegen gegen den anweisenden Netzbetreiber. Die Beschlusskammer bittet um Stellungnahme, ob und (falls ja) aus welchen Gründen die vom BDEW vorgeschlagene Prozessgestaltung gleichwohl für sinnvoll gehalten wird.	Nach unserem Verständnis sieht das Gesetz die Abwicklung des bilanziellen Ausgleichs in der Kaskade vor.		Netzgesellschaft Lübecke mbH
65	Allgemeines	Anlage 2 und Anlage 3 beinhalten massengeschäftstaugliche Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen. Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass diese Prozesse von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden oder keine Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind. Falls dies nicht für sinnvoll gehalten wird, bittet die Beschlusskammer um Vorschläge, wie dennoch der bilanzielle Ausgleich von künftigen Redispatch-Maßnahmen sichergestellt werden kann, insbesondere wie schnell diese Netzbetreiber künftig die Umsetzung der Prozesse garantieren können. Die Beschlusskammer bittet ferner um Stellungnahme, ob eine Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW für sinnvoll gehalten wird.	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW	Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW zwingend. Der Aufwand für die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse steht außer Verhältnis zum beschränkten Nutzen für die Sicherstellung der Netzstabilität, wenn keine Anlagen > 100 kW ans Netz angeschlossen sind.  Sofern zukünftig Anlagen > 100 kW ans Netz angeschlossen werden sollen, könnten die Marktprozesse vom Netzbetreiber unter Einhaltung einer angemessenen Übergangsfrist eingeführt werden, um eine Umsetzung des Redispatch 2.0 zu gewährleisten. Als angemessene Übergangsfrist zur Einführung der Marktprozesse ist denkbar, die für alle Netzbetreiber geltende Einführungsfrist von rund 2,5 Jahren heranzuziehen (Zeitraum zwischen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und Inkrafttreten der Neuregelungen (13.05.2019 bis 01.10.2021)). Alternativ könnte auch die typische Dauer des Netzanschlussprozesses von Erzeugungsanlagen zugrunde gelegt werden (rund 6 Monate). Damit würde ein nachvollziehbarer, überprüfbarer und sachgerechter zeitlicher Vorlauf für die Prozessimplementierung garantiert und gleichzeitig eine rechtmäßige, weil verhältnismäßige, Regelung geschaffen.	Netzgesellschaft Potsdam GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
66	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Redispatch-Maßnahmen	Wenn in einem Netz keine Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, dann wäre die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Maßgeblich für die Bewertung, ob zukünftig Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, sollte eine historische Betrachtungsweise sein. Haben in der Vergangenheit keine Einspeisemanagement-Maßnahmen stattgefunden bzw. waren Anlagen im Netz in der Vergangenheit nicht vom Redispatch betroffen, wäre die Umsetzung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Sofern sich auf Basis der Netzzustandsanalyse abzeichnet, dass zukünftig Redispatch-Abrufe zu erwarten sind, wäre eine Einführung der Marktprozesse unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist (siehe Vorschlag in Ziffer 1) zielführend und würde eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Festlegung gewährleisten.	Netzgesellschaft Potsdam GmbH
67	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ausschließlich mit Anlagen ohne Redispatch-Vermögen	Wenn an ein Netz ausschließlich Anlagen angeschlossen sind, die über kein Redispatch-Vermögen verfügen, wäre eine Umsetzung der Marktprozesse durch den betroffenen Netzbetreiber unverhältnismäßig. Betroffen sind hiervon insbesondere hocheffiziente KWK-Anlagen, die mangels Redispatch-Vermögen nach aktueller Praxis in Fortführung der Regelungen aus Tenorziffer 2 und 3 der (inzwischen aufgehobenen) Festlegung vom 30.10.2012 (Az.: BK6-11-098) nicht für den Redispatch herangezogen werden dürfen. Danach dürfen KWK-Anlagen nur zum Redispatch herangezogen werden, die über disponible, d. h. keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfenen elektrische Netto-Nennwirkleistung“ unterworfen sind (Tenorziffer 2). Nach Tenorziffer 3 sind „Leistungsscheiben von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie, deren Brennstoffverfeuerung oder Primärenergieträgerverbrauch aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben bzw. aufgrund von an die Stromproduktion gekoppelten industriellen Produktionsprozessen nicht disponibel ist, [sind] für Wirkleistungsanpassungen nicht heranzuziehen.“	Netzgesellschaft Potsdam GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
				<p>Bei der Redispatchfähigkeit von KWK-Anlagen ist zu berücksichtigen, dass ein allgemeiner Redispatch von KWK-Anlagen bis in den Stillstand bei hohem Wärme- oder Prozessdampfbedarf trotz des Vorhandenseins von Ersatzkesseln zu Problemen bei der Versorgungssicherheit führen kann und hohe materielle Schäden und Gefährdungen entstehen können.</p> <p>Für eine Fortsetzung der bisherigen Praxis spricht, dass der Grundgedanke der Neuregelungen darin liegt, die Gesamtkosten für den Erhalt der Systemstabilität im Falle eines Engpasses gering zu halten. Für die zukünftige Rechtslage ab 01.10.2021 finden sich in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/7375, S. 53 f.) ebenfalls Hinweise, dass KWK-Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen ausgenommen sein soll, wenn der wärmegeführte Teil nicht flexibel ersetzt werden kann. Dementsprechend sieht Art. 13 Abs. 6 lit. b) der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (VO-EU 2019/943) vor, dass nicht in ein Übertragungs- oder Verteilernetz eingespeiste, selbst erzeugte Elektrizität aus hocheffizienten KWK-Anlagen grundsätzlich vom Redispatch ausgenommen sein soll.</p>	
68	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Die Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW ist nur sinnvoll, sofern Anlagen bis 100 kW komplett vom Redispatch ausgenommen sind. Die bloße Ausnahme von massengeschäftstauglichen Prozessen führt zu Mehraufwand bei der Abwicklung, jedenfalls, wenn eine Vielzahl solcher Anlagen am Netz angeschlossen ist und aggregiert/geclustert abgerufen werden.	<p>Aus unserer Sicht wäre die vollständige Ausnahme von Anlagen bis 100 kW zu begrüßen, weil der mit der Implementierung der Umsetzungsprozesse verbundene Kostenaufwand unverhältnismäßig ist.</p> <p>Sollte die Beschlusskammer hingegen der Auffassung sein, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW verpflichtend dem Redispatch zu unterwerfen sind, aber nur die zur Konsultation gestellten Marktprozesse nicht gelten sollen, sehen wir dies als problematisch an.</p> <p>Wäre die Anwendung der massengeschäftstauglichen Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen nicht verpflichtend, würde gerade bei einer Vielzahl relativ kleiner Anlagen ein höherer manueller Aufwand für Netzbetreiber, insbesondere bei der Abrechnung von Entschädigungszahlungen, entstehen. Es ist davon auszugehen, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW selten isoliert für den Redispatch herangezogen werden, sondern mit anderen Anlagen zu steuerbaren Ressourcen bzw. Clustern zusammengefasst und daher de facto nur aggregiert zum Redispatch herangezogen werden. Die manuelle Abwicklung der erforderlichen Abrechnungsprozesse dürfte im Gegensatz zur massengeschäftstauglichen Abwicklung durch Nutzung</p> <p>der vorliegend konsultierten Marktprozesse deutlich ineffizienter sein.</p>	Netzgesellschaft Potsdam GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
69	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	V. Zu Nr. 1 und Nr. 2: Bei Einführung einer Übergangslösung ist die Regelung des § 34 Abs. 15 ARegV zu beachten. Zur Anerkennung der Implementierungskosten auch nach dem Stichtag 01.10.2021 ist eine Ordnungsänderung bzw. eine anderweitige Sicherstellung der Anerkennung notwendig.	§ 34 Abs. 15 ARegV regelt die Anerkennung der Implementierungskosten für die Einführung von Umsetzungsmaßnahmen des Redispatch 2.0 für den Zeitraum bis zum Umsetzungsdatum 01.10.2021. Soweit die Beschlusskammer den in Ziffer 1 und 2 dieser Stellungnahme aufgenommenen Vorschlägen folgt und eine angemessene Übergangsregelung für die Einführung der Marktprozesse anerkennt, ist eine Anerkennung der nach dem 01.10.2021 entstehenden Implementierungskosten sicherzustellen, um eine verhältnismäßige Festlegung zu gewährleisten.	Netzgesellschaft Potsdam GmbH
70	Allgemeines	Anlage 3 beinhaltet u. a. Regelungen für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch Fahrpläne oder Zeitreihen. Auf Grundlage des Vorschlags des BDEW sind diese Prozesse so ausgestaltet, dass der anfordernde Netzbetreiber tätig wird. Der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 1a (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG richtet sich hingegen gegen den anweisenden Netzbetreiber. Die Beschlusskammer bittet um Stellungnahme, ob und (falls ja) aus welchen Gründen die vom BDEW vorgeschlagene Prozessgestaltung gleichwohl für sinnvoll gehalten wird.	Nach unserem Verständnis sieht das Gesetz die Abwicklung des bilanziellen Ausgleichs in der Kaskade vor.		Netzgesellschaft Potsdam GmbH
71	Allgemeines	Anlage 2 und Anlage 3 beinhalten massengeschäftstaugliche Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen. Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass diese Prozesse von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden oder keine Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind. Falls dies nicht für sinnvoll gehalten wird, bittet die Beschlusskammer um Vorschläge, wie dennoch der bilanzielle Ausgleich von künftigen Redispatch-Maßnahmen sichergestellt werden kann, insbesondere wie schnell diese Netzbetreiber künftig die Umsetzung der Prozesse garantieren können. Die Beschlusskammer bittet ferner um Stellungnahme, ob eine Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW für sinnvoll gehalten wird.	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW	Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW zwingend. Der Aufwand für die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse steht außer Verhältnis zum beschränkten Nutzen für die Sicherstellung der Netzstabilität, wenn keine Anlagen > 100 kW ans Netz angeschlossen sind.  Sofern zukünftig Anlagen > 100 kW ans Netz angeschlossen werden sollen, könnten die Marktprozesse vom Netzbetreiber unter Einhaltung einer angemessenen Übergangsfrist eingeführt werden, um eine Umsetzung des Redispatch 2.0 zu gewährleisten. Als angemessene Übergangsfrist zur Einführung der Marktprozesse ist denkbar, die für alle Netzbetreiber geltende Einführungsfrist von rund 2,5 Jahren heranzuziehen (Zeitraum zwischen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und Inkrafttreten der Neuregelungen (13.05.2019 bis 01.10.2021)). Alternativ könnte auch die typische Dauer des Netzanschlussprozesses von Erzeugungsanlagen zugrunde gelegt werden (rund 6 Monate). Damit würde ein nachvollziehbarer, überprüfbarer und sachgerechter zeitlicher Vorlauf für die Prozessimplementierung garantiert und gleichzeitig eine rechtmäßige, weil verhältnismäßige, Regelung geschaffen.	Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
72	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Redispatch-Maßnahmen	Wenn in einem Netz keine Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, dann wäre die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Maßgeblich für die Bewertung, ob zukünftig Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, sollte eine historische Betrachtungsweise sein. Haben in der Vergangenheit keine Einspeisemanagement-Maßnahmen stattgefunden bzw. waren Anlagen im Netz in der Vergangenheit nicht vom Redispatch betroffen, wäre die Umsetzung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Sofern sich auf Basis der Netzzustandsanalyse abzeichnet, dass zukünftig Redispatch-Abrufe zu erwarten sind, wäre eine Einführung der Marktprozesse unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist (siehe Vorschlag in Ziffer 1) zielführend und würde eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Festlegung gewährleisten.	Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH
73	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ausschließlich mit Anlagen ohne Redispatch-Vermögen	Wenn an ein Netz ausschließlich Anlagen angeschlossen sind, die über kein Redispatch-Vermögen verfügen, wäre eine Umsetzung der Marktprozesse durch den betroffenen Netzbetreiber unverhältnismäßig. Betroffen sind hiervon insbesondere hocheffiziente KWK-Anlagen, die mangels Redispatch-Vermögen nach aktueller Praxis in Fortführung der Regelungen aus Tenorziffer 2 und 3 der (inzwischen aufgehobenen) Festlegung vom 30.10.2012 (Az.: BK6-11-098) nicht für den Redispatch herangezogen werden dürfen. Danach dürfen KWK-Anlagen nur zum Redispatch herangezogen werden, die über disponible, d. h. keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfenen elektrische Netto-Nennwirkleistung“ unterworfen sind (Tenorziffer 2). Nach Tenorziffer 3 sind „Leistungsscheiben von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie, deren Brennstoffverfeuerung oder Primärenergieträgerverbrauch aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben bzw. aufgrund von an die Stromproduktion gekoppelten industriellen Produktionsprozessen nicht disponibel ist, [sind] für Wirkleistungsanpassungen nicht heranzuziehen.“	Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
				<p>Bei der Redispatchfähigkeit von KWK-Anlagen ist zu berücksichtigen, dass ein allgemeiner Redispatch von KWK-Anlagen bis in den Stillstand bei hohem Wärme- oder Prozessdampfbedarf trotz des Vorhandenseins von Ersatzkesseln zu Problemen bei der Versorgungssicherheit führen kann und hohe materielle Schäden und Gefährdungen entstehen können.</p> <p>Für eine Fortsetzung der bisherigen Praxis spricht, dass der Grundgedanke der Neuregelungen darin liegt, die Gesamtkosten für den Erhalt der Systemstabilität im Falle eines Engpasses gering zu halten. Für die zukünftige Rechtslage ab 01.10.2021 finden sich in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/7375, S. 53 f.) ebenfalls Hinweise, dass KWK-Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen ausgenommen sein soll, wenn der wärmegeführte Teil nicht flexibel ersetzt werden kann. Dementsprechend sieht Art. 13 Abs. 6 lit. b) der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (VO-EU 2019/943) vor, dass nicht in ein Übertragungs- oder Verteilernetz eingespeiste, selbst erzeugte Elektrizität aus hocheffizienten KWK-Anlagen grundsätzlich vom Redispatch ausgenommen sein soll.</p>	
74	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	<p>Die Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW ist nur sinnvoll, sofern Anlagen bis 100 kW komplett vom Redispatch ausgenommen sind. Die bloße Ausnahme von massengeschäftstauglichen Prozessen führt zu Mehraufwand bei der Abwicklung, jedenfalls, wenn eine Vielzahl solcher Anlagen am Netz angeschlossen ist und aggregiert/geclustert abgerufen werden.</p>	<p>Aus unserer Sicht wäre die vollständige Ausnahme von Anlagen bis 100 kW zu begrüßen, weil der mit der Implementierung der Umsetzungsprozesse verbundene Kostenaufwand unverhältnismäßig ist.</p> <p>Sollte die Beschlusskammer hingegen der Auffassung sein, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW verpflichtend dem Redispatch zu unterwerfen sind, aber nur die zur Konsultation gestellten Marktprozesse nicht gelten sollen, sehen wir dies als problematisch an.</p> <p>Wäre die Anwendung der massengeschäftstauglichen Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen nicht verpflichtend, würde gerade bei einer Vielzahl relativ kleiner Anlagen ein höherer manueller Aufwand für Netzbetreiber, insbesondere bei der Abrechnung von Entschädigungszahlungen, entstehen. Es ist davon auszugehen, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW selten isoliert für den Redispatch herangezogen werden, sondern mit anderen Anlagen zu steuerbaren Ressourcen bzw. Clustern zusammengefasst und daher de facto nur aggregiert zum Redispatch herangezogen werden. Die manuelle Abwicklung der erforderlichen Abrechnungsprozesse dürfte im Gegensatz zur massengeschäftstauglichen Abwicklung durch Nutzung</p> <p>der vorliegend konsultierten Marktprozesse deutlich ineffizienter sein.</p>	Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
75	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	V. Zu Nr. 1 und Nr. 2: Bei Einführung einer Übergangslösung ist die Regelung des § 34 Abs. 15 ARegV zu beachten. Zur Anerkennung der Implementierungskosten auch nach dem Stichtag 01.10.2021 ist eine Ordnungsänderung bzw. eine anderweitige Sicherstellung der Anerkennung notwendig.	§ 34 Abs. 15 ARegV regelt die Anerkennung der Implementierungskosten für die Einführung von Umsetzungsmaßnahmen des Redispatch 2.0 für den Zeitraum bis zum Umsetzungsdatum 01.10.2021. Soweit die Beschlusskammer den in Ziffer 1 und 2 dieser Stellungnahme aufgenommenen Vorschlägen folgt und eine angemessene Übergangsregelung für die Einführung der Marktprozesse anerkennt, ist eine Anerkennung der nach dem 01.10.2021 entstehenden Implementierungskosten sicherzustellen, um eine verhältnismäßige Festlegung zu gewährleisten.	Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH
76	Allgemeines	Anlage 3 beinhaltet u. a. Regelungen für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch Fahrpläne oder Zeitreihen. Auf Grundlage des Vorschlags des BDEW sind diese Prozesse so ausgestaltet, dass der anfordernde Netzbetreiber tätig wird. Der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 1a (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG richtet sich hingegen gegen den anweisenden Netzbetreiber. Die Beschlusskammer bittet um Stellungnahme, ob und (falls ja) aus welchen Gründen die vom BDEW vorgeschlagene Prozessgestaltung gleichwohl für sinnvoll gehalten wird.	Nach unserem Verständnis sieht das Gesetz die Abwicklung des bilanziellen Ausgleichs in der Kaskade vor.		Stadtwerke Bad Bramstedt Netz GmbH
77	Allgemeines	Anlage 2 und Anlage 3 beinhalten massengeschäftstaugliche Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen. Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass diese Prozesse von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden oder keine Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind. Falls dies nicht für sinnvoll gehalten wird, bittet die Beschlusskammer um Vorschläge, wie dennoch der bilanzielle Ausgleich von künftigen Redispatch-Maßnahmen sichergestellt werden kann, insbesondere wie schnell diese Netzbetreiber künftig die Umsetzung der Prozesse garantieren können. Die Beschlusskammer bittet ferner um Stellungnahme, ob eine Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW für sinnvoll gehalten wird.	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW	Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW zwingend. Der Aufwand für die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse steht außer Verhältnis zum beschränkten Nutzen für die Sicherstellung der Netzstabilität, wenn keine Anlagen > 100 kW ans Netz angeschlossen sind.  Sofern zukünftig Anlagen > 100 kW ans Netz angeschlossen werden sollen, könnten die Marktprozesse vom Netzbetreiber unter Einhaltung einer angemessenen Übergangsfrist eingeführt werden, um eine Umsetzung des Redispatch 2.0 zu gewährleisten. Als angemessene Übergangsfrist zur Einführung der Marktprozesse ist denkbar, die für alle Netzbetreiber geltende Einführungsfrist von rund 2,5 Jahren heranzuziehen (Zeitraum zwischen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und Inkrafttreten der Neuregelungen (13.05.2019 bis 01.10.2021)). Alternativ könnte auch die typische Dauer des Netzanschlussprozesses von Erzeugungsanlagen zugrunde gelegt werden (rund 6 Monate). Damit würde ein nachvollziehbarer, überprüfbarer und sachgerechter zeitlicher Vorlauf für die Prozessimplementierung garantiert und gleichzeitig eine rechtmäßige, weil verhältnismäßige, Regelung geschaffen.	Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
78	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Redispatch-Maßnahmen	Wenn in einem Netz keine Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, dann wäre die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Maßgeblich für die Bewertung, ob zukünftig Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, sollte eine historische Betrachtungsweise sein. Haben in der Vergangenheit keine Einspeisemanagement-Maßnahmen stattgefunden bzw. waren Anlagen im Netz in der Vergangenheit nicht vom Redispatch betroffen, wäre die Umsetzung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Sofern sich auf Basis der Netzzustandsanalyse abzeichnet, dass zukünftig Redispatch-Abrufe zu erwarten sind, wäre eine Einführung der Marktprozesse unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist (siehe Vorschlag in Ziffer 1) zielführend und würde eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Festlegung gewährleisten.	Stadtwerke Bad Salzfluren GmbH
79	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ausschließlich mit Anlagen ohne Redispatch-Vermögen	Wenn an ein Netz ausschließlich Anlagen angeschlossen sind, die über kein Redispatch-Vermögen verfügen, wäre eine Umsetzung der Marktprozesse durch den betroffenen Netzbetreiber unverhältnismäßig. Betroffen sind hiervon insbesondere hocheffiziente KWK-Anlagen, die mangels Redispatch-Vermögen nach aktueller Praxis in Fortführung der Regelungen aus Tenorziffer 2 und 3 der (inzwischen aufgehobenen) Festlegung vom 30.10.2012 (Az.: BK6-11-098) nicht für den Redispatch herangezogen werden dürfen. Danach dürfen KWK-Anlagen nur zum Redispatch herangezogen werden, die über disponible, d. h. keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfenen elektrische Netto-Nennwirkleistung“ unterworfen sind (Tenorziffer 2). Nach Tenorziffer 3 sind „Leistungsscheiben von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie, deren Brennstoffverfeuerung oder Primärenergieträgerverbrauch aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben bzw. aufgrund von an die Stromproduktion gekoppelten industriellen Produktionsprozessen nicht disponibel ist, [sind] für Wirkleistungsanpassungen nicht heranzuziehen.“	Stadtwerke Bad Salzfluren GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
				<p>Bei der Redispatchfähigkeit von KWK-Anlagen ist zu berücksichtigen, dass ein allgemeiner Redispatch von KWK-Anlagen bis in den Stillstand bei hohem Wärme- oder Prozessdampfbedarf trotz des Vorhandenseins von Ersatzkesseln zu Problemen bei der Versorgungssicherheit führen kann und hohe materielle Schäden und Gefährdungen entstehen können.</p> <p>Für eine Fortsetzung der bisherigen Praxis spricht, dass der Grundgedanke der Neuregelungen darin liegt, die Gesamtkosten für den Erhalt der Systemstabilität im Falle eines Engpasses gering zu halten. Für die zukünftige Rechtslage ab 01.10.2021 finden sich in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/7375, S. 53 f.) ebenfalls Hinweise, dass KWK-Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen ausgenommen sein soll, wenn der wärmegeführte Teil nicht flexibel ersetzt werden kann. Dementsprechend sieht Art. 13 Abs. 6 lit. b) der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (VO-EU 2019/943) vor, dass nicht in ein Übertragungs- oder Verteilernetz eingespeiste, selbst erzeugte Elektrizität aus hocheffizienten KWK-Anlagen grundsätzlich vom Redispatch ausgenommen sein soll.</p>	
80	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	<p>Die Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW ist nur sinnvoll, sofern Anlagen bis 100 kW komplett vom Redispatch ausgenommen sind. Die bloße Ausnahme von massengeschäftstauglichen Prozessen führt zu Mehraufwand bei der Abwicklung, jedenfalls, wenn eine Vielzahl solcher Anlagen am Netz angeschlossen ist und aggregiert/geclustert abgerufen werden.</p>	<p>Aus unserer Sicht wäre die vollständige Ausnahme von Anlagen bis 100 kW zu begrüßen, weil der mit der Implementierung der Umsetzungsprozesse verbundene Kostenaufwand unverhältnismäßig ist.</p> <p>Sollte die Beschlusskammer hingegen der Auffassung sein, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW verpflichtend dem Redispatch zu unterwerfen sind, aber nur die zur Konsultation gestellten Marktprozesse nicht gelten sollen, sehen wir dies als problematisch an.</p> <p>Wäre die Anwendung der massengeschäftstauglichen Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen nicht verpflichtend, würde gerade bei einer Vielzahl relativ kleiner Anlagen ein höherer manueller Aufwand für Netzbetreiber, insbesondere bei der Abrechnung von Entschädigungszahlungen, entstehen. Es ist davon auszugehen, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW selten isoliert für den Redispatch herangezogen werden, sondern mit anderen Anlagen zu steuerbaren Ressourcen bzw. Clustern zusammengefasst und daher de facto nur aggregiert zum Redispatch herangezogen werden. Die manuelle Abwicklung der erforderlichen Abrechnungsprozesse dürfte im Gegensatz zur massengeschäftstauglichen Abwicklung durch Nutzung</p> <p>der vorliegend konsultierten Marktprozesse deutlich ineffizienter sein.</p>	Stadtwerke Bad Salzuflen GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
81	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	V. Zu Nr. 1 und Nr. 2: Bei Einführung einer Übergangslösung ist die Regelung des § 34 Abs. 15 ARegV zu beachten. Zur Anerkennung der Implementierungskosten auch nach dem Stichtag 01.10.2021 ist eine Verwaltungsänderung bzw. eine anderweitige Sicherstellung der Anerkennung notwendig.	§ 34 Abs. 15 ARegV regelt die Anerkennung der Implementierungskosten für die Einführung von Umsetzungsmaßnahmen des Redispatch 2.0 für den Zeitraum bis zum Umsetzungsdatum 01.10.2021. Soweit die Beschlusskammer den in Ziffer 1 und 2 dieser Stellungnahme aufgenommenen Vorschlägen folgt und eine angemessene Übergangsregelung für die Einführung der Marktprozesse anerkennt, ist eine Anerkennung der nach dem 01.10.2021 entstehenden Implementierungskosten sicherzustellen, um eine verhältnismäßige Festlegung zu gewährleisten.	Stadtwerke Bad Salzfluren GmbH
82	Allgemeines	Anlage 3 beinhaltet u. a. Regelungen für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch Fahrpläne oder Zeitreihen. Auf Grundlage des Vorschlags des BDEW sind diese Prozesse so ausgestaltet, dass der anfordernde Netzbetreiber tätig wird. Der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 1a (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG richtet sich hingegen gegen den anweisenden Netzbetreiber. Die Beschlusskammer bittet um Stellungnahme, ob und (falls ja) aus welchen Gründen die vom BDEW vorgeschlagene Prozessgestaltung gleichwohl für sinnvoll gehalten wird.	Nach unserem Verständnis sieht das Gesetz die Abwicklung des bilanziellen Ausgleichs in der Kaskade vor.		Stadtwerke Bad Salzfluren GmbH
83	Allgemeines	Anlage 2 und Anlage 3 beinhalten massengeschäftstaugliche Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen. Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass diese Prozesse von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden oder keine Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind. Falls dies nicht für sinnvoll gehalten wird, bittet die Beschlusskammer um Vorschläge, wie dennoch der bilanzielle Ausgleich von künftigen Redispatch-Maßnahmen sichergestellt werden kann, insbesondere wie schnell diese Netzbetreiber künftig die Umsetzung der Prozesse garantieren können. Die Beschlusskammer bittet ferner um Stellungnahme, ob eine Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW für sinnvoll gehalten wird.	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW	Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW zwingend. Der Aufwand für die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse steht außer Verhältnis zum beschränkten Nutzen für die Sicherstellung der Netzstabilität, wenn keine Anlagen > 100 kW ans Netz angeschlossen sind.  Sofern zukünftig Anlagen > 100 kW ans Netz angeschlossen werden sollen, könnten die Marktprozesse vom Netzbetreiber unter Einhaltung einer angemessenen Übergangsfrist eingeführt werden, um eine Umsetzung des Redispatch 2.0 zu gewährleisten. Als angemessene Übergangsfrist zur Einführung der Marktprozesse ist denkbar, die für alle Netzbetreiber geltende Einführungsfrist von rund 2,5 Jahren heranzuziehen (Zeitraum zwischen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und Inkrafttreten der Neuregelungen (13.05.2019 bis 01.10.2021)). Alternativ könnte auch die typische Dauer des Netzanschlussprozesses von Erzeugungsanlagen zugrunde gelegt werden (rund 6 Monate). Damit würde ein nachvollziehbarer, überprüfbarer und sachgerechter zeitlicher Vorlauf für die Prozessimplementierung garantiert und gleichzeitig eine rechtmäßige, weil verhältnismäßige, Regelung geschaffen.	Stadtwerke Buxtehude GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
84	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Redispatch-Maßnahmen	Wenn in einem Netz keine Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, dann wäre die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Maßgeblich für die Bewertung, ob zukünftig Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, sollte eine historische Betrachtungsweise sein. Haben in der Vergangenheit keine Einspeisemanagement-Maßnahmen stattgefunden bzw. waren Anlagen im Netz in der Vergangenheit nicht vom Redispatch betroffen, wäre die Umsetzung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Sofern sich auf Basis der Netzzustandsanalyse abzeichnet, dass zukünftig Redispatch-Abrufe zu erwarten sind, wäre eine Einführung der Marktprozesse unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist (siehe Vorschlag in Ziffer 1) zielführend und würde eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Festlegung gewährleisten.	Stadtwerke Buxtehude GmbH
85	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ausschließlich mit Anlagen ohne Redispatch-Vermögen	Wenn an ein Netz ausschließlich Anlagen angeschlossen sind, die über kein Redispatch-Vermögen verfügen, wäre eine Umsetzung der Marktprozesse durch den betroffenen Netzbetreiber unverhältnismäßig. Betroffen sind hiervon insbesondere hocheffiziente KWK-Anlagen, die mangels Redispatch-Vermögen nach aktueller Praxis in Fortführung der Regelungen aus Tenorziffer 2 und 3 der (inzwischen aufgehobenen) Festlegung vom 30.10.2012 (Az.: BK6-11-098) nicht für den Redispatch herangezogen werden dürfen. Danach dürfen KWK-Anlagen nur zum Redispatch herangezogen werden, die über disponible, d. h. keinen Einschränkungen durch die Wärmeleistung unterworfenen elektrische Netto-Nennleistung“ unterworfen sind (Tenorziffer 2). Nach Tenorziffer 3 sind „Leistungsscheiben von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie, deren Brennstoffverfeuerung oder Primärenergieträgerverbrauch aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben bzw. aufgrund von an die Stromproduktion gekoppelten industriellen Produktionsprozessen nicht disponibel ist, [sind] für Wirkleistungsanpassungen nicht heranzuziehen.“	Stadtwerke Buxtehude GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
				<p>Bei der Redispatchfähigkeit von KWK-Anlagen ist zu berücksichtigen, dass ein allgemeiner Redispatch von KWK-Anlagen bis in den Stillstand bei hohem Wärme- oder Prozessdampfbedarf trotz des Vorhandenseins von Ersatzkesseln zu Problemen bei der Versorgungssicherheit führen kann und hohe materielle Schäden und Gefährdungen entstehen können.</p> <p>Für eine Fortsetzung der bisherigen Praxis spricht, dass der Grundgedanke der Neuregelungen darin liegt, die Gesamtkosten für den Erhalt der Systemstabilität im Falle eines Engpasses gering zu halten. Für die zukünftige Rechtslage ab 01.10.2021 finden sich in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/7375, S. 53 f.) ebenfalls Hinweise, dass KWK-Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen ausgenommen sein soll, wenn der wärmegeführte Teil nicht flexibel ersetzt werden kann. Dementsprechend sieht Art. 13 Abs. 6 lit. b) der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (VO-EU 2019/943) vor, dass nicht in ein Übertragungs- oder Verteilernetz eingespeiste, selbst erzeugte Elektrizität aus hocheffizienten KWK-Anlagen grundsätzlich vom Redispatch ausgenommen sein soll.</p>	
86	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Die Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW ist nur sinnvoll, sofern Anlagen bis 100 kW komplett vom Redispatch ausgenommen sind. Die bloße Ausnahme von massengeschäftstauglichen Prozessen führt zu Mehraufwand bei der Abwicklung, jedenfalls, wenn eine Vielzahl solcher Anlagen am Netz angeschlossen ist und aggregiert/geclustert abgerufen werden.	<p>Aus unserer Sicht wäre die vollständige Ausnahme von Anlagen bis 100 kW zu begrüßen, weil der mit der Implementierung der Umsetzungsprozesse verbundene Kostenaufwand unverhältnismäßig ist.</p> <p>Sollte die Beschlusskammer hingegen der Auffassung sein, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW verpflichtend dem Redispatch zu unterwerfen sind, aber nur die zur Konsultation gestellten Marktprozesse nicht gelten sollen, sehen wir dies als problematisch an.</p> <p>Wäre die Anwendung der massengeschäftstauglichen Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen nicht verpflichtend, würde gerade bei einer Vielzahl relativ kleiner Anlagen ein höherer manueller Aufwand für Netzbetreiber, insbesondere bei der Abrechnung von Entschädigungszahlungen, entstehen. Es ist davon auszugehen, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW selten isoliert für den Redispatch herangezogen werden, sondern mit anderen Anlagen zu steuerbaren Ressourcen bzw. Clustern zusammengefasst und daher de facto nur aggregiert zum Redispatch herangezogen werden. Die manuelle Abwicklung der erforderlichen Abrechnungsprozesse dürfte im Gegensatz zur massengeschäftstauglichen Abwicklung durch Nutzung</p> <p>der vorliegend konsultierten Marktprozesse deutlich ineffizienter sein.</p>	Stadtwerke Buxtehude GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
87	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	V. Zu Nr. 1 und Nr. 2: Bei Einführung einer Übergangslösung ist die Regelung des § 34 Abs. 15 ARegV zu beachten. Zur Anerkennung der Implementierungskosten auch nach dem Stichtag 01.10.2021 ist eine Ordnungsänderung bzw. eine anderweitige Sicherstellung der Anerkennung notwendig.	§ 34 Abs. 15 ARegV regelt die Anerkennung der Implementierungskosten für die Einführung von Umsetzungsmaßnahmen des Redispatch 2.0 für den Zeitraum bis zum Umsetzungsdatum 01.10.2021. Soweit die Beschlusskammer den in Ziffer 1 und 2 dieser Stellungnahme aufgenommenen Vorschlägen folgt und eine angemessene Übergangsregelung für die Einführung der Marktprozesse anerkennt, ist eine Anerkennung der nach dem 01.10.2021 entstehenden Implementierungskosten sicherzustellen, um eine verhältnismäßige Festlegung zu gewährleisten.	Stadtwerke Buxtehude GmbH
88	Allgemeines	Anlage 3 beinhaltet u. a. Regelungen für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch Fahrpläne oder Zeitreihen. Auf Grundlage des Vorschlags des BDEW sind diese Prozesse so ausgestaltet, dass der anfordernde Netzbetreiber tätig wird. Der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 1a (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG richtet sich hingegen gegen den anweisenden Netzbetreiber. Die Beschlusskammer bittet um Stellungnahme, ob und (falls ja) aus welchen Gründen die vom BDEW vorgeschlagene Prozessgestaltung gleichwohl für sinnvoll gehalten wird.	Nach unserem Verständnis sieht das Gesetz die Abwicklung des bilanziellen Ausgleichs in der Kaskade vor.		Stadtwerke Buxtehude GmbH
89	Allgemeines	Anlage 2 und Anlage 3 beinhalten massengeschäftstaugliche Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen. Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass diese Prozesse von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden oder keine Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind. Falls dies nicht für sinnvoll gehalten wird, bittet die Beschlusskammer um Vorschläge, wie dennoch der bilanzielle Ausgleich von künftigen Redispatch-Maßnahmen sichergestellt werden kann, insbesondere wie schnell diese Netzbetreiber künftig die Umsetzung der Prozesse garantieren können. Die Beschlusskammer bittet ferner um Stellungnahme, ob eine Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW für sinnvoll gehalten wird.	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW	Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW zwingend. Der Aufwand für die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse steht außer Verhältnis zum beschränkten Nutzen für die Sicherstellung der Netzstabilität, wenn keine Anlagen > 100 kW ans Netz angeschlossen sind.  Sofern zukünftig Anlagen > 100 kW ans Netz angeschlossen werden sollen, könnten die Marktprozesse vom Netzbetreiber unter Einhaltung einer angemessenen Übergangsfrist eingeführt werden, um eine Umsetzung des Redispatch 2.0 zu gewährleisten. Als angemessene Übergangsfrist zur Einführung der Marktprozesse ist denkbar, die für alle Netzbetreiber geltende Einführungsfrist von rund 2,5 Jahren heranzuziehen (Zeitraum zwischen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und Inkrafttreten der Neuregelungen (13.05.2019 bis 01.10.2021)). Alternativ könnte auch die typische Dauer des Netzanschlussprozesses von Erzeugungsanlagen zugrunde gelegt werden (rund 6 Monate). Damit würde ein nachvollziehbarer, überprüfbarer und sachgerechter zeitlicher Vorlauf für die Prozessimplementierung garantiert und gleichzeitig eine rechtmäßige, weil verhältnismäßige, Regelung geschaffen.	Stadtwerke Crailsheim GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
90	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Redispatch-Maßnahmen	Wenn in einem Netz keine Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, dann wäre die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Maßgeblich für die Bewertung, ob zukünftig Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, sollte eine historische Betrachtungsweise sein. Haben in der Vergangenheit keine Einspeisemanagement-Maßnahmen stattgefunden bzw. waren Anlagen im Netz in der Vergangenheit nicht vom Redispatch betroffen, wäre die Umsetzung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Sofern sich auf Basis der Netzzustandsanalyse abzeichnet, dass zukünftig Redispatch-Abrufe zu erwarten sind, wäre eine Einführung der Marktprozesse unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist (siehe Vorschlag in Ziffer 1) zielführend und würde eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Festlegung gewährleisten.	Stadwerke Crailsheim GmbH
91	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ausschließlich mit Anlagen ohne Redispatch-Vermögen	Wenn an ein Netz ausschließlich Anlagen angeschlossen sind, die über kein Redispatch-Vermögen verfügen, wäre eine Umsetzung der Marktprozesse durch den betroffenen Netzbetreiber unverhältnismäßig. Betroffen sind hiervon insbesondere hocheffiziente KWK-Anlagen, die mangels Redispatch-Vermögen nach aktueller Praxis in Fortführung der Regelungen aus Tenorziffer 2 und 3 der (inzwischen aufgehobenen) Festlegung vom 30.10.2012 (Az.: BK6-11-098) nicht für den Redispatch herangezogen werden dürfen. Danach dürfen KWK-Anlagen nur zum Redispatch herangezogen werden, die über disponible, d. h. keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfenen elektrische Netto-Nennwirkleistung“ unterworfen sind (Tenorziffer 2). Nach Tenorziffer 3 sind „Leistungsscheiben von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie, deren Brennstoffverfeuerung oder Primärenergieträgerverbrauch aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben bzw. aufgrund von an die Stromproduktion gekoppelten industriellen Produktionsprozessen nicht disponibel ist, [sind] für Wirkleistungsanpassungen nicht heranzuziehen.“	Stadwerke Crailsheim GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
				<p>Bei der Redispatchfähigkeit von KWK-Anlagen ist zu berücksichtigen, dass ein allgemeiner Redispatch von KWK-Anlagen bis in den Stillstand bei hohem Wärme- oder Prozessdampfbedarf trotz des Vorhandenseins von Ersatzkesseln zu Problemen bei der Versorgungssicherheit führen kann und hohe materielle Schäden und Gefährdungen entstehen können.</p> <p>Für eine Fortsetzung der bisherigen Praxis spricht, dass der Grundgedanke der Neuregelungen darin liegt, die Gesamtkosten für den Erhalt der Systemstabilität im Falle eines Engpasses gering zu halten. Für die zukünftige Rechtslage ab 01.10.2021 finden sich in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/7375, S. 53 f.) ebenfalls Hinweise, dass KWK-Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen ausgenommen sein soll, wenn der wärmegeführte Teil nicht flexibel ersetzt werden kann. Dementsprechend sieht Art. 13 Abs. 6 lit. b) der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (VO-EU 2019/943) vor, dass nicht in ein Übertragungs- oder Verteilernetz eingespeiste, selbst erzeugte Elektrizität aus hocheffizienten KWK-Anlagen grundsätzlich vom Redispatch ausgenommen sein soll.</p>	
92	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Die Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW ist nur sinnvoll, sofern Anlagen bis 100 kW komplett vom Redispatch ausgenommen sind. Die bloße Ausnahme von massengeschäftstauglichen Prozessen führt zu Mehraufwand bei der Abwicklung, jedenfalls, wenn eine Vielzahl solcher Anlagen am Netz angeschlossen ist und aggregiert/geclustert abgerufen werden.	<p>Aus unserer Sicht wäre die vollständige Ausnahme von Anlagen bis 100 kW zu begrüßen, weil der mit der Implementierung der Umsetzungsprozesse verbundene Kostenaufwand unverhältnismäßig ist.</p> <p>Sollte die Beschlusskammer hingegen der Auffassung sein, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW verpflichtend dem Redispatch zu unterwerfen sind, aber nur die zur Konsultation gestellten Marktprozesse nicht gelten sollen, sehen wir dies als problematisch an.</p> <p>Wäre die Anwendung der massengeschäftstauglichen Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen nicht verpflichtend, würde gerade bei einer Vielzahl relativ kleiner Anlagen ein höherer manueller Aufwand für Netzbetreiber, insbesondere bei der Abrechnung von Entschädigungszahlungen, entstehen. Es ist davon auszugehen, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW selten isoliert für den Redispatch herangezogen werden, sondern mit anderen Anlagen zu steuerbaren Ressourcen bzw. Clustern zusammengefasst und daher de facto nur aggregiert zum Redispatch herangezogen werden. Die manuelle Abwicklung der erforderlichen Abrechnungsprozesse dürfte im Gegensatz zur massengeschäftstauglichen Abwicklung durch Nutzung</p> <p>der vorliegend konsultierten Marktprozesse deutlich ineffizienter sein.</p>	Stadtwerke Crailsheim GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
93	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	V. Zu Nr. 1 und Nr. 2: Bei Einführung einer Übergangslösung ist die Regelung des § 34 Abs. 15 ARegV zu beachten. Zur Anerkennung der Implementierungskosten auch nach dem Stichtag 01.10.2021 ist eine Verwaltungsänderung bzw. eine anderweitige Sicherstellung der Anerkennung notwendig.	§ 34 Abs. 15 ARegV regelt die Anerkennung der Implementierungskosten für die Einführung von Umsetzungsmaßnahmen des Redispatch 2.0 für den Zeitraum bis zum Umsetzungsdatum 01.10.2021. Soweit die Beschlusskammer den in Ziffer 1 und 2 dieser Stellungnahme aufgenommenen Vorschlägen folgt und eine angemessene Übergangsregelung für die Einführung der Marktprozesse anerkennt, ist eine Anerkennung der nach dem 01.10.2021 entstehenden Implementierungskosten sicherzustellen, um eine verhältnismäßige Festlegung zu gewährleisten.	Stadtwerke Crailsheim GmbH
94	Allgemeines	Anlage 3 beinhaltet u. a. Regelungen für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch Fahrpläne oder Zeitreihen. Auf Grundlage des Vorschlags des BDEW sind diese Prozesse so ausgestaltet, dass der anfordernde Netzbetreiber tätig wird. Der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 1a (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG richtet sich hingegen gegen den anweisenden Netzbetreiber. Die Beschlusskammer bittet um Stellungnahme, ob und (falls ja) aus welchen Gründen die vom BDEW vorgeschlagene Prozessgestaltung gleichwohl für sinnvoll gehalten wird.	Nach unserem Verständnis sieht das Gesetz die Abwicklung des bilanziellen Ausgleichs in der Kaskade vor.		Stadtwerke Crailsheim GmbH
95	Allgemeines	Anlage 2 und Anlage 3 beinhalten massengeschäftstaugliche Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen. Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass diese Prozesse von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden oder keine Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind. Falls dies nicht für sinnvoll gehalten wird, bittet die Beschlusskammer um Vorschläge, wie dennoch der bilanzielle Ausgleich von künftigen Redispatch-Maßnahmen sichergestellt werden kann, insbesondere wie schnell diese Netzbetreiber künftig die Umsetzung der Prozesse garantieren können. Die Beschlusskammer bittet ferner um Stellungnahme, ob eine Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW für sinnvoll gehalten wird.	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW	Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW zwingend. Der Aufwand für die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse steht außer Verhältnis zum beschränkten Nutzen für die Sicherstellung der Netzstabilität, wenn keine Anlagen > 100 kW ans Netz angeschlossen sind.  Sofern zukünftig Anlagen > 100 kW ans Netz angeschlossen werden sollen, könnten die Marktprozesse vom Netzbetreiber unter Einhaltung einer angemessenen Übergangsfrist eingeführt werden, um eine Umsetzung des Redispatch 2.0 zu gewährleisten. Als angemessene Übergangsfrist zur Einführung der Marktprozesse ist denkbar, die für alle Netzbetreiber geltende Einführungsfrist von rund 2,5 Jahren heranzuziehen (Zeitraum zwischen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und Inkrafttreten der Neuregelungen (13.05.2019 bis 01.10.2021)). Alternativ könnte auch die typische Dauer des Netzanschlussprozesses von Erzeugungsanlagen zugrunde gelegt werden (rund 6 Monate). Damit würde ein nachvollziehbarer, überprüfbarer und sachgerechter zeitlicher Vorlauf für die Prozessimplementierung garantiert und gleichzeitig eine rechtmäßige, weil verhältnismäßige, Regelung geschaffen.	Stadtwerke Eschwege GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
96	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Redispatch-Maßnahmen	Wenn in einem Netz keine Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, dann wäre die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Maßgeblich für die Bewertung, ob zukünftig Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, sollte eine historische Betrachtungsweise sein. Haben in der Vergangenheit keine Einspeisemanagement-Maßnahmen stattgefunden bzw. waren Anlagen im Netz in der Vergangenheit nicht vom Redispatch betroffen, wäre die Umsetzung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Sofern sich auf Basis der Netzzustandsanalyse abzeichnet, dass zukünftig Redispatch-Abrufe zu erwarten sind, wäre eine Einführung der Marktprozesse unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist (siehe Vorschlag in Ziffer 1) zielführend und würde eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Festlegung gewährleisten.	Stadtwerke Eschwege GmbH
97	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ausschließlich mit Anlagen ohne Redispatch-Vermögen	Wenn an ein Netz ausschließlich Anlagen angeschlossen sind, die über kein Redispatch-Vermögen verfügen, wäre eine Umsetzung der Marktprozesse durch den betroffenen Netzbetreiber unverhältnismäßig. Betroffen sind hiervon insbesondere hocheffiziente KWK-Anlagen, die mangels Redispatch-Vermögen nach aktueller Praxis in Fortführung der Regelungen aus Tenorziffer 2 und 3 der (inzwischen aufgehobenen) Festlegung vom 30.10.2012 (Az.: BK6-11-098) nicht für den Redispatch herangezogen werden dürfen. Danach dürfen KWK-Anlagen nur zum Redispatch herangezogen werden, die über disponible, d. h. keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfenen elektrische Netto-Nennwirkleistung“ unterworfen sind (Tenorziffer 2). Nach Tenorziffer 3 sind „Leistungsscheiben von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie, deren Brennstoffverfeuerung oder Primärenergieträgerverbrauch aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben bzw. aufgrund von an die Stromproduktion gekoppelten industriellen Produktionsprozessen nicht disponibel ist, [sind] für Wirkleistungsanpassungen nicht heranzuziehen.“	Stadtwerke Eschwege GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
				<p>Bei der Redispatchfähigkeit von KWK-Anlagen ist zu berücksichtigen, dass ein allgemeiner Redispatch von KWK-Anlagen bis in den Stillstand bei hohem Wärme- oder Prozessdampfbedarf trotz des Vorhandenseins von Ersatzkesseln zu Problemen bei der Versorgungssicherheit führen kann und hohe materielle Schäden und Gefährdungen entstehen können.</p> <p>Für eine Fortsetzung der bisherigen Praxis spricht, dass der Grundgedanke der Neuregelungen darin liegt, die Gesamtkosten für den Erhalt der Systemstabilität im Falle eines Engpasses gering zu halten. Für die zukünftige Rechtslage ab 01.10.2021 finden sich in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/7375, S. 53 f.) ebenfalls Hinweise, dass KWK-Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen ausgenommen sein soll, wenn der wärmegeführte Teil nicht flexibel ersetzt werden kann. Dementsprechend sieht Art. 13 Abs. 6 lit. b) der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (VO-EU 2019/943) vor, dass nicht in ein Übertragungs- oder Verteilernetz eingespeiste, selbst erzeugte Elektrizität aus hocheffizienten KWK-Anlagen grundsätzlich vom Redispatch ausgenommen sein soll.</p>	
98	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	<p>Die Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW ist nur sinnvoll, sofern Anlagen bis 100 kW komplett vom Redispatch ausgenommen sind. Die bloße Ausnahme von massengeschäftstauglichen Prozessen führt zu Mehraufwand bei der Abwicklung, jedenfalls, wenn eine Vielzahl solcher Anlagen am Netz angeschlossen ist und aggregiert/geclustert abgerufen werden.</p>	<p>Aus unserer Sicht wäre die vollständige Ausnahme von Anlagen bis 100 kW zu begrüßen, weil der mit der Implementierung der Umsetzungsprozesse verbundene Kostenaufwand unverhältnismäßig ist.</p> <p>Sollte die Beschlusskammer hingegen der Auffassung sein, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW verpflichtend dem Redispatch zu unterwerfen sind, aber nur die zur Konsultation gestellten Marktprozesse nicht gelten sollen, sehen wir dies als problematisch an.</p> <p>Wäre die Anwendung der massengeschäftstauglichen Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen nicht verpflichtend, würde gerade bei einer Vielzahl relativ kleiner Anlagen ein höherer manueller Aufwand für Netzbetreiber, insbesondere bei der Abrechnung von Entschädigungszahlungen, entstehen. Es ist davon auszugehen, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW selten isoliert für den Redispatch herangezogen werden, sondern mit anderen Anlagen zu steuerbaren Ressourcen bzw. Clustern zusammengefasst und daher de facto nur aggregiert zum Redispatch herangezogen werden. Die manuelle Abwicklung der erforderlichen Abrechnungsprozesse dürfte im Gegensatz zur massengeschäftstauglichen Abwicklung durch Nutzung</p> <p>der vorliegend konsultierten Marktprozesse deutlich ineffizienter sein.</p>	Stadtwerke Eschwege GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
99	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	V. Zu Nr. 1 und Nr. 2: Bei Einführung einer Übergangslösung ist die Regelung des § 34 Abs. 15 ARegV zu beachten. Zur Anerkennung der Implementierungskosten auch nach dem Stichtag 01.10.2021 ist eine Verordnungsänderung bzw. eine anderweitige Sicherstellung der Anerkennung notwendig.	§ 34 Abs. 15 ARegV regelt die Anerkennung der Implementierungskosten für die Einführung von Umsetzungsmaßnahmen des Redispatch 2.0 für den Zeitraum bis zum Umsetzungsdatum 01.10.2021. Soweit die Beschlusskammer den in Ziffer 1 und 2 dieser Stellungnahme aufgenommenen Vorschlägen folgt und eine angemessene Übergangsregelung für die Einführung der Marktprozesse anerkennt, ist eine Anerkennung der nach dem 01.10.2021 entstehenden Implementierungskosten sicherzustellen, um eine verhältnismäßige Festlegung zu gewährleisten.	Stadtwerke Eschwege GmbH
100	Allgemeines	Anlage 3 beinhaltet u. a. Regelungen für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch Fahrpläne oder Zeitreihen. Auf Grundlage des Vorschlags des BDEW sind diese Prozesse so ausgestaltet, dass der anfordernde Netzbetreiber tätig wird. Der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 1a (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG richtet sich hingegen gegen den anweisenden Netzbetreiber. Die Beschlusskammer bittet um Stellungnahme, ob und (falls ja) aus welchen Gründen die vom BDEW vorgeschlagene Prozessgestaltung gleichwohl für sinnvoll gehalten wird.	Nach unserem Verständnis sieht das Gesetz die Abwicklung des bilanziellen Ausgleichs in der Kaskade vor.		Stadtwerke Eschwege GmbH
101	Allgemeines	Anlage 2 und Anlage 3 beinhalten massengeschäftstaugliche Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen. Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass diese Prozesse von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden oder keine Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind. Falls dies nicht für sinnvoll gehalten wird, bittet die Beschlusskammer um Vorschläge, wie dennoch der bilanzielle Ausgleich von künftigen Redispatch-Maßnahmen sichergestellt werden kann, insbesondere wie schnell diese Netzbetreiber künftig die Umsetzung der Prozesse garantieren können. Die Beschlusskammer bittet ferner um Stellungnahme, ob eine Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW für sinnvoll gehalten wird.	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW	Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW zwingend. Der Aufwand für die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse steht außer Verhältnis zum beschränkten Nutzen für die Sicherstellung der Netzstabilität, wenn keine Anlagen > 100 kW ans Netz angeschlossen sind.  Sofern zukünftig Anlagen > 100 kW ans Netz angeschlossen werden sollen, könnten die Marktprozesse vom Netzbetreiber unter Einhaltung einer angemessenen Übergangsfrist eingeführt werden, um eine Umsetzung des Redispatch 2.0 zu gewährleisten. Als angemessene Übergangsfrist zur Einführung der Marktprozesse ist denkbar, die für alle Netzbetreiber geltende Einführungsfrist von rund 2,5 Jahren heranzuziehen (Zeitraum zwischen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und Inkrafttreten der Neuregelungen (13.05.2019 bis 01.10.2021)). Alternativ könnte auch die typische Dauer des Netzanschlussprozesses von Erzeugungsanlagen zugrunde gelegt werden (rund 6 Monate). Damit würde ein nachvollziehbarer, überprüfbarer und sachgerechter zeitlicher Vorlauf für die Prozessimplementierung garantiert und gleichzeitig eine rechtmäßige, weil verhältnismäßige, Regelung geschaffen.	Stadtwerke Eschwege GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
102	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Redispatch-Maßnahmen	Wenn in einem Netz keine Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, dann wäre die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Maßgeblich für die Bewertung, ob zukünftig Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, sollte eine historische Betrachtungsweise sein. Haben in der Vergangenheit keine Einspeisemanagement-Maßnahmen stattgefunden bzw. waren Anlagen im Netz in der Vergangenheit nicht vom Redispatch betroffen, wäre die Umsetzung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Sofern sich auf Basis der Netzzustandsanalyse abzeichnet, dass zukünftig Redispatch-Abrufe zu erwarten sind, wäre eine Einführung der Marktprozesse unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist (siehe Vorschlag in Ziffer 1) zielführend und würde eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Festlegung gewährleisten.	Stadtwerke Eschwege GmbH
103	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ausschließlich mit Anlagen ohne Redispatch-Vermögen	Wenn an ein Netz ausschließlich Anlagen angeschlossen sind, die über kein Redispatch-Vermögen verfügen, wäre eine Umsetzung der Marktprozesse durch den betroffenen Netzbetreiber unverhältnismäßig. Betroffen sind hiervon insbesondere hocheffiziente KWK-Anlagen, die mangels Redispatch-Vermögen nach aktueller Praxis in Fortführung der Regelungen aus Tenorziffer 2 und 3 der (inzwischen aufgehobenen) Festlegung vom 30.10.2012 (Az.: BK6-11-098) nicht für den Redispatch herangezogen werden dürfen. Danach dürfen KWK-Anlagen nur zum Redispatch herangezogen werden, die über disponible, d. h. keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfenen elektrische Netto-Nennwirkleistung“ unterworfen sind (Tenorziffer 2). Nach Tenorziffer 3 sind „Leistungsscheiben von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie, deren Brennstoffverfeuerung oder Primärenergieträgerverbrauch aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben bzw. aufgrund von an die Stromproduktion gekoppelten industriellen Produktionsprozessen nicht disponibel ist, [sind] für Wirkleistungsanpassungen nicht heranzuziehen.“	Stadtwerke Eschwege GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
				<p>Bei der Redispatchfähigkeit von KWK-Anlagen ist zu berücksichtigen, dass ein allgemeiner Redispatch von KWK-Anlagen bis in den Stillstand bei hohem Wärme- oder Prozessdampfbedarf trotz des Vorhandenseins von Ersatzkesseln zu Problemen bei der Versorgungssicherheit führen kann und hohe materielle Schäden und Gefährdungen entstehen können.</p> <p>Für eine Fortsetzung der bisherigen Praxis spricht, dass der Grundgedanke der Neuregelungen darin liegt, die Gesamtkosten für den Erhalt der Systemstabilität im Falle eines Engpasses gering zu halten. Für die zukünftige Rechtslage ab 01.10.2021 finden sich in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/7375, S. 53 f.) ebenfalls Hinweise, dass KWK-Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen ausgenommen sein soll, wenn der wärmegeführte Teil nicht flexibel ersetzt werden kann. Dementsprechend sieht Art. 13 Abs. 6 lit. b) der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (VO-EU 2019/943) vor, dass nicht in ein Übertragungs- oder Verteilernetz eingespeiste, selbst erzeugte Elektrizität aus hocheffizienten KWK-Anlagen grundsätzlich vom Redispatch ausgenommen sein soll.</p>	
104	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	<p>Die Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW ist nur sinnvoll, sofern Anlagen bis 100 kW komplett vom Redispatch ausgenommen sind. Die bloße Ausnahme von massengeschäftstauglichen Prozessen führt zu Mehraufwand bei der Abwicklung, jedenfalls, wenn eine Vielzahl solcher Anlagen am Netz angeschlossen ist und aggregiert/geclustert abgerufen werden.</p>	<p>Aus unserer Sicht wäre die vollständige Ausnahme von Anlagen bis 100 kW zu begrüßen, weil der mit der Implementierung der Umsetzungsprozesse verbundene Kostenaufwand unverhältnismäßig ist.</p> <p>Sollte die Beschlusskammer hingegen der Auffassung sein, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW verpflichtend dem Redispatch zu unterwerfen sind, aber nur die zur Konsultation gestellten Marktprozesse nicht gelten sollen, sehen wir dies als problematisch an.</p> <p>Wäre die Anwendung der massengeschäftstauglichen Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen nicht verpflichtend, würde gerade bei einer Vielzahl relativ kleiner Anlagen ein höherer manueller Aufwand für Netzbetreiber, insbesondere bei der Abrechnung von Entschädigungszahlungen, entstehen. Es ist davon auszugehen, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW selten isoliert für den Redispatch herangezogen werden, sondern mit anderen Anlagen zu steuerbaren Ressourcen bzw. Clustern zusammengefasst und daher de facto nur aggregiert zum Redispatch herangezogen werden. Die manuelle Abwicklung der erforderlichen Abrechnungsprozesse dürfte im Gegensatz zur massengeschäftstauglichen Abwicklung durch Nutzung</p> <p>der vorliegend konsultierten Marktprozesse deutlich ineffizienter sein.</p>	Stadtwerke Eschwege GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
105	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	V. Zu Nr. 1 und Nr. 2: Bei Einführung einer Übergangslösung ist die Regelung des § 34 Abs. 15 ARegV zu beachten. Zur Anerkennung der Implementierungskosten auch nach dem Stichtag 01.10.2021 ist eine Ordnungsänderung bzw. eine anderweitige Sicherstellung der Anerkennung notwendig.	§ 34 Abs. 15 ARegV regelt die Anerkennung der Implementierungskosten für die Einführung von Umsetzungsmaßnahmen des Redispatch 2.0 für den Zeitraum bis zum Umsetzungsdatum 01.10.2021. Soweit die Beschlusskammer den in Ziffer 1 und 2 dieser Stellungnahme aufgenommenen Vorschlägen folgt und eine angemessene Übergangsregelung für die Einführung der Marktprozesse anerkennt, ist eine Anerkennung der nach dem 01.10.2021 entstehenden Implementierungskosten sicherzustellen, um eine verhältnismäßige Festlegung zu gewährleisten.	Stadtwerke Eschwege GmbH
106	Allgemeines	Anlage 3 beinhaltet u. a. Regelungen für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch Fahrpläne oder Zeitreihen. Auf Grundlage des Vorschlags des BDEW sind diese Prozesse so ausgestaltet, dass der anfordernde Netzbetreiber tätig wird. Der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 1a (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG richtet sich hingegen gegen den anweisenden Netzbetreiber. Die Beschlusskammer bittet um Stellungnahme, ob und (falls ja) aus welchen Gründen die vom BDEW vorgeschlagene Prozessgestaltung gleichwohl für sinnvoll gehalten wird.	Nach unserem Verständnis sieht das Gesetz die Abwicklung des bilanziellen Ausgleichs in der Kaskade vor.		Stadtwerke Eschwege GmbH
107	Allgemeines	Anlage 2 und Anlage 3 beinhalten massengeschäftstaugliche Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen. Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass diese Prozesse von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden oder keine Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind. Falls dies nicht für sinnvoll gehalten wird, bittet die Beschlusskammer um Vorschläge, wie dennoch der bilanzielle Ausgleich von künftigen Redispatch-Maßnahmen sichergestellt werden kann, insbesondere wie schnell diese Netzbetreiber künftig die Umsetzung der Prozesse garantieren können. Die Beschlusskammer bittet ferner um Stellungnahme, ob eine Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW für sinnvoll gehalten wird.	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW	Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW zwingend. Der Aufwand für die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse steht außer Verhältnis zum beschränkten Nutzen für die Sicherstellung der Netzstabilität, wenn keine Anlagen > 100 kW ans Netz angeschlossen sind.  Sofern zukünftig Anlagen > 100 kW ans Netz angeschlossen werden sollen, könnten die Marktprozesse vom Netzbetreiber unter Einhaltung einer angemessenen Übergangsfrist eingeführt werden, um eine Umsetzung des Redispatch 2.0 zu gewährleisten. Als angemessene Übergangsfrist zur Einführung der Marktprozesse ist denkbar, die für alle Netzbetreiber geltende Einführungsfrist von rund 2,5 Jahren heranzuziehen (Zeitraum zwischen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und Inkrafttreten der Neuregelungen (13.05.2019 bis 01.10.2021)). Alternativ könnte auch die typische Dauer des Netzanschlussprozesses von Erzeugungsanlagen zugrunde gelegt werden (rund 6 Monate). Damit würde ein nachvollziehbarer, überprüfbarer und sachgerechter zeitlicher Vorlauf für die Prozessimplementierung garantiert und gleichzeitig eine rechtmäßige, weil verhältnismäßige, Regelung geschaffen.	Stadtwerke Fürstfeldbruck GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
108	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Redispatch-Maßnahmen	Wenn in einem Netz keine Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, dann wäre die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Maßgeblich für die Bewertung, ob zukünftig Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, sollte eine historische Betrachtungsweise sein. Haben in der Vergangenheit keine Einspeisemanagement-Maßnahmen stattgefunden bzw. waren Anlagen im Netz in der Vergangenheit nicht vom Redispatch betroffen, wäre die Umsetzung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Sofern sich auf Basis der Netzzustandsanalyse abzeichnet, dass zukünftig Redispatch-Abrufe zu erwarten sind, wäre eine Einführung der Marktprozesse unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist (siehe Vorschlag in Ziffer 1) zielführend und würde eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Festlegung gewährleisten.	Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH
109	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ausschließlich mit Anlagen ohne Redispatch-Vermögen	Wenn an ein Netz ausschließlich Anlagen angeschlossen sind, die über kein Redispatch-Vermögen verfügen, wäre eine Umsetzung der Marktprozesse durch den betroffenen Netzbetreiber unverhältnismäßig. Betroffen sind hiervon insbesondere hocheffiziente KWK-Anlagen, die mangels Redispatch-Vermögen nach aktueller Praxis in Fortführung der Regelungen aus Tenorziffer 2 und 3 der (inzwischen aufgehobenen) Festlegung vom 30.10.2012 (Az.: BK6-11-098) nicht für den Redispatch herangezogen werden dürfen. Danach dürfen KWK-Anlagen nur zum Redispatch herangezogen werden, die über disponible, d. h. keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfenen elektrische Netto-Nennwirkleistung“ unterworfen sind (Tenorziffer 2). Nach Tenorziffer 3 sind „Leistungsscheiben von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie, deren Brennstoffverfeuerung oder Primärenergieträgerverbrauch aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben bzw. aufgrund von an die Stromproduktion gekoppelten industriellen Produktionsprozessen nicht disponibel ist, [sind] für Wirkleistungsanpassungen nicht heranzuziehen.“	Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
				<p>Bei der Redispatchfähigkeit von KWK-Anlagen ist zu berücksichtigen, dass ein allgemeiner Redispatch von KWK-Anlagen bis in den Stillstand bei hohem Wärme- oder Prozessdampfbedarf trotz des Vorhandenseins von Ersatzkesseln zu Problemen bei der Versorgungssicherheit führen kann und hohe materielle Schäden und Gefährdungen entstehen können.</p> <p>Für eine Fortsetzung der bisherigen Praxis spricht, dass der Grundgedanke der Neuregelungen darin liegt, die Gesamtkosten für den Erhalt der Systemstabilität im Falle eines Engpasses gering zu halten. Für die zukünftige Rechtslage ab 01.10.2021 finden sich in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/7375, S. 53 f.) ebenfalls Hinweise, dass KWK-Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen ausgenommen sein soll, wenn der wärmegeführte Teil nicht flexibel ersetzt werden kann. Dementsprechend sieht Art. 13 Abs. 6 lit. b) der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (VO-EU 2019/943) vor, dass nicht in ein Übertragungs- oder Verteilernetz eingespeiste, selbst erzeugte Elektrizität aus hocheffizienten KWK-Anlagen grundsätzlich vom Redispatch ausgenommen sein soll.</p>	
110	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	<p>Die Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW ist nur sinnvoll, sofern Anlagen bis 100 kW komplett vom Redispatch ausgenommen sind. Die bloße Ausnahme von massengeschäftstauglichen Prozessen führt zu Mehraufwand bei der Abwicklung, jedenfalls, wenn eine Vielzahl solcher Anlagen am Netz angeschlossen ist und aggregiert/geclustert abgerufen werden.</p>	<p>Aus unserer Sicht wäre die vollständige Ausnahme von Anlagen bis 100 kW zu begrüßen, weil der mit der Implementierung der Umsetzungsprozesse verbundene Kostenaufwand unverhältnismäßig ist.</p> <p>Sollte die Beschlusskammer hingegen der Auffassung sein, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW verpflichtend dem Redispatch zu unterwerfen sind, aber nur die zur Konsultation gestellten Marktprozesse nicht gelten sollen, sehen wir dies als problematisch an.</p> <p>Wäre die Anwendung der massengeschäftstauglichen Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen nicht verpflichtend, würde gerade bei einer Vielzahl relativ kleiner Anlagen ein höherer manueller Aufwand für Netzbetreiber, insbesondere bei der Abrechnung von Entschädigungszahlungen, entstehen. Es ist davon auszugehen, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW selten isoliert für den Redispatch herangezogen werden, sondern mit anderen Anlagen zu steuerbaren Ressourcen bzw. Clustern zusammengefasst und daher de facto nur aggregiert zum Redispatch herangezogen werden. Die manuelle Abwicklung der erforderlichen Abrechnungsprozesse dürfte im Gegensatz zur massengeschäftstauglichen Abwicklung durch Nutzung</p> <p>der vorliegend konsultierten Marktprozesse deutlich ineffizienter sein.</p>	Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
111	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	V. Zu Nr. 1 und Nr. 2: Bei Einführung einer Übergangslösung ist die Regelung des § 34 Abs. 15 ARegV zu beachten. Zur Anerkennung der Implementierungskosten auch nach dem Stichtag 01.10.2021 ist eine Verordnungsänderung bzw. eine anderweitige Sicherstellung der Anerkennung notwendig.	§ 34 Abs. 15 ARegV regelt die Anerkennung der Implementierungskosten für die Einführung von Umsetzungsmaßnahmen des Redispatch 2.0 für den Zeitraum bis zum Umsetzungsdatum 01.10.2021. Soweit die Beschlusskammer den in Ziffer 1 und 2 dieser Stellungnahme aufgenommenen Vorschlägen folgt und eine angemessene Übergangsregelung für die Einführung der Marktprozesse anerkennt, ist eine Anerkennung der nach dem 01.10.2021 entstehenden Implementierungskosten sicherzustellen, um eine verhältnismäßige Festlegung zu gewährleisten.	Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH
112	Allgemeines	Anlage 3 beinhaltet u. a. Regelungen für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch Fahrpläne oder Zeitreihen. Auf Grundlage des Vorschlags des BDEW sind diese Prozesse so ausgestaltet, dass der anfordernde Netzbetreiber tätig wird. Der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 1a (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG richtet sich hingegen gegen den anweisenden Netzbetreiber. Die Beschlusskammer bittet um Stellungnahme, ob und (falls ja) aus welchen Gründen die vom BDEW vorgeschlagene Prozessgestaltung gleichwohl für sinnvoll gehalten wird.	Nach unserem Verständnis sieht das Gesetz die Abwicklung des bilanziellen Ausgleichs in der Kaskade vor.		Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH
113	Allgemeines	Anlage 2 und Anlage 3 beinhalten massengeschäftstaugliche Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen. Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass diese Prozesse von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden oder keine Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind. Falls dies nicht für sinnvoll gehalten wird, bittet die Beschlusskammer um Vorschläge, wie dennoch der bilanzielle Ausgleich von künftigen Redispatch-Maßnahmen sichergestellt werden kann, insbesondere wie schnell diese Netzbetreiber künftig die Umsetzung der Prozesse garantieren können. Die Beschlusskammer bittet ferner um Stellungnahme, ob eine Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW für sinnvoll gehalten wird.	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Redispatch-Maßnahmen	Wenn in einem Netz keine Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, dann wäre die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Maßgeblich für die Bewertung, ob zukünftig Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, sollte eine historische Betrachtungsweise sein. Haben in der Vergangenheit keine Einspeisemanagement-Maßnahmen stattgefunden bzw. waren Anlagen im Netz in der Vergangenheit nicht vom Redispatch betroffen, wäre die Umsetzung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Sofern sich auf Basis der Netzzustandsanalyse abzeichnet, dass zukünftig Redispatch-Abrufe zu erwarten sind, wäre eine Einführung der Marktprozesse unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist (siehe Vorschlag in Ziffer 1) zielführend und würde eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Festlegung gewährleisten.	Stadtwerke Hilden GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
114	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ausschließlich mit Anlagen ohne Redispatch-Vermögen	<p>Wenn an ein Netz ausschließlich Anlagen angeschlossen sind, die über kein Redispatch-Vermögen verfügen, wäre eine Umsetzung der Marktprozesse durch den betroffenen Netzbetreiber unverhältnismäßig. Betroffen sind hiervon insbesondere hocheffiziente KWK-Anlagen, die mangels Redispatch-Vermögen nach aktueller Praxis in Fortführung der Regelungen aus Tenorziffer 2 und 3 der (inzwischen aufgehobenen) Festlegung vom 30.10.2012 (Az.: BK6-11-098) nicht für den Redispatch herangezogen werden dürfen. Danach dürfen KWK-Anlagen nur zum Redispatch herangezogen werden, die über disponible, d. h. keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfenen elektrische Netto-Nennwirkleistung“ unterworfen sind (Tenorziffer 2). Nach Tenorziffer 3 sind „Leistungsscheiben von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie, deren Brennstoffverfeuerung oder Primärenergieträgerverbrauch aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben bzw. aufgrund von an die Stromproduktion gekoppelten industriellen Produktionsprozessen nicht disponibel ist, [sind] für Wirkleistungsanpassungen nicht heranzuziehen.“</p> <p>Bei der Redispatchfähigkeit von KWK-Anlagen ist zu berücksichtigen, dass ein allgemeiner Redispatch von KWK-Anlagen bis in den Stillstand bei hohem Wärme- oder Prozessdampfbedarf trotz des Vorhandenseins von Ersatzkesseln zu Problemen bei der Versorgungssicherheit führen kann und hohe materielle Schäden und Gefährdungen entstehen können.</p> <p>Für eine Fortsetzung der bisherigen Praxis spricht, dass der Grundgedanke der Neuregelungen darin liegt, die Gesamtkosten für den Erhalt der Systemstabilität im Falle eines Engpasses gering zu halten. Für die zukünftige Rechtslage ab 01.10.2021 finden sich in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/7375, S. 53 f.) ebenfalls Hinweise, dass KWK-Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen ausgenommen sein soll, wenn der wärmegeführte Teil nicht flexibel ersetzt werden kann. Dementsprechend sieht Art. 13 Abs. 6 lit. b) der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (VO-EU 2019/943) vor, dass nicht in ein Übertragungs- oder Verteilernetz eingespeiste, selbst erzeugte Elektrizität aus hocheffizienten KWK-Anlagen grundsätzlich vom Redispatch ausgenommen sein soll.</p>	Stadtwerke Hilden GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
115	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Die Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW ist nur sinnvoll, sofern Anlagen bis 100 kW komplett vom Redispatch ausgenommen sind. Die bloße Ausnahme von massengeschäftstauglichen Prozessen führt zu Mehraufwand bei der Abwicklung, jedenfalls, wenn eine Vielzahl solcher Anlagen am Netz angeschlossen ist und aggregiert/geclustert abgerufen werden.	<p>Aus unserer Sicht wäre die vollständige Ausnahme von Anlagen bis 100 kW zu begrüßen, weil der mit der Implementierung der Umsetzungsprozesse verbundene Kostenaufwand unverhältnismäßig ist.</p> <p>Sollte die Beschlusskammer hingegen der Auffassung sein, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW verpflichtend dem Redispatch zu unterwerfen sind, aber nur die zur Konsultation gestellten Marktprozesse nicht gelten sollen, sehen wir dies als problematisch an.</p> <p>Wäre die Anwendung der massengeschäftstauglichen Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen nicht verpflichtend, würde gerade bei einer Vielzahl relativ kleiner Anlagen ein höherer manueller Aufwand für Netzbetreiber, insbesondere bei der Abrechnung von Entschädigungszahlungen, entstehen. Es ist davon auszugehen, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW selten isoliert für den Redispatch herangezogen werden, sondern mit anderen Anlagen zu steuerbaren Ressourcen bzw. Clustern zusammengefasst und daher de facto nur aggregiert zum Redispatch herangezogen werden. Die manuelle Abwicklung der erforderlichen Abrechnungsprozesse dürfte im Gegensatz zur massengeschäftstauglichen Abwicklung durch Nutzung</p> <p>der vorliegend konsultierten Marktprozesse deutlich ineffizienter sein.</p>	Stadtwerke Hilden GmbH
116	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	V. Zu Nr. 1 und Nr. 2: Bei Einführung einer Übergangslösung ist die Regelung des § 34 Abs. 15 ARegV zu beachten. Zur Anerkennung der Implementierungskosten auch nach dem Stichtag 01.10.2021 ist eine Ordnungsänderung bzw. eine anderweitige Sicherstellung der Anerkennung notwendig.	§ 34 Abs. 15 ARegV regelt die Anerkennung der Implementierungskosten für die Einführung von Umsetzungsmaßnahmen des Redispatch 2.0 für den Zeitraum bis zum Umsetzungsdatum 01.10.2021. Soweit die Beschlusskammer den in Ziffer 1 und 2 dieser Stellungnahme aufgenommenen Vorschlägen folgt und eine angemessene Übergangsregelung für die Einführung der Marktprozesse anerkennt, ist eine Anerkennung der nach dem 01.10.2021 entstehenden Implementierungskosten sicherzustellen, um eine verhältnismäßige Festlegung zu gewährleisten.	Stadtwerke Hilden GmbH
117	Allgemeines	Anlage 3 beinhaltet u. a. Regelungen für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch Fahrpläne oder Zeitreihen. Auf Grundlage des Vorschlags des BDEW sind diese Prozesse so ausgestaltet, dass der anfordernde Netzbetreiber tätig wird. Der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 1a (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG richtet sich hingegen gegen den anweisenden Netzbetreiber. Die Beschlusskammer bittet um Stellungnahme, ob und (falls ja) aus welchen Gründen die vom BDEW vorgeschlagene Prozessgestaltung gleichwohl für sinnvoll gehalten wird.	Nach unserem Verständnis sieht das Gesetz die Abwicklung des bilanziellen Ausgleichs in der Kaskade vor.		Stadtwerke Hilden GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
118	Allgemeines	Anlage 2 und Anlage 3 beinhalten massengeschäftstaugliche Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen. Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass diese Prozesse von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden oder keine Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind. Falls dies nicht für sinnvoll gehalten wird, bittet die Beschlusskammer um Vorschläge, wie dennoch der bilanzielle Ausgleich von künftigen Redispatch-Maßnahmen sichergestellt werden kann, insbesondere wie schnell diese Netzbetreiber künftig die Umsetzung der Prozesse garantieren können. Die Beschlusskammer bittet ferner um Stellungnahme, ob eine Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW für sinnvoll gehalten wird.	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW	<p>Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW zwingend. Der Aufwand für die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse steht außer Verhältnis zum beschränkten Nutzen für die Sicherstellung der Netzstabilität, wenn keine Anlagen &gt; 100 kW ans Netz angeschlossen sind.</p> <p>Sofern zukünftig Anlagen &gt; 100 kW ans Netz angeschlossen werden sollen, könnten die Marktprozesse vom Netzbetreiber unter Einhaltung einer angemessenen Übergangsfrist eingeführt werden, um eine Umsetzung des Redispatch 2.0 zu gewährleisten. Als angemessene Übergangsfrist zur Einführung der Marktprozesse ist denkbar, die für alle Netzbetreiber geltende Einführungsfrist von rund 2,5 Jahren heranzuziehen (Zeitraum zwischen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und Inkrafttreten der Neuregelungen (13.05.2019 bis 01.10.2021)). Alternativ könnte auch die typische Dauer des Netzanschlussprozesses von Erzeugungsanlagen zugrunde gelegt werden (rund 6 Monate). Damit würde ein nachvollziehbarer, überprüfbarer und sachgerechter zeitlicher Vorlauf für die Prozessimplementierung garantiert und gleichzeitig eine rechtmäßige, weil verhältnismäßige, Regelung geschaffen.</p>	Stadtwerke Homburg GmbH
119	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Redispatch-Maßnahmen	Wenn in einem Netz keine Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, dann wäre die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Maßgeblich für die Bewertung, ob zukünftig Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, sollte eine historische Betrachtungsweise sein. Haben in der Vergangenheit keine Einspeisemanagement-Maßnahmen stattgefunden bzw. waren Anlagen im Netz in der Vergangenheit nicht vom Redispatch betroffen, wäre die Umsetzung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Sofern sich auf Basis der Netzzustandsanalyse abzeichnet, dass zukünftig Redispatch-Abrufe zu erwarten sind, wäre eine Einführung der Marktprozesse unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist (siehe Vorschlag in Ziffer 1) zielführend und würde eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Festlegung gewährleisten.	Stadtwerke Homburg GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
120	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ausschließlich mit Anlagen ohne Redispatch-Vermögen	<p>Wenn an ein Netz ausschließlich Anlagen angeschlossen sind, die über kein Redispatch-Vermögen verfügen, wäre eine Umsetzung der Marktprozesse durch den betroffenen Netzbetreiber unverhältnismäßig. Betroffen sind hiervon insbesondere hocheffiziente KWK-Anlagen, die mangels Redispatch-Vermögen nach aktueller Praxis in Fortführung der Regelungen aus Tenorziffer 2 und 3 der (inzwischen aufgehobenen) Festlegung vom 30.10.2012 (Az.: BK6-11-098) nicht für den Redispatch herangezogen werden dürfen. Danach dürfen KWK-Anlagen nur zum Redispatch herangezogen werden, die über disponible, d. h. keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfenen elektrische Netto-Nennwirkleistung“ unterworfen sind (Tenorziffer 2). Nach Tenorziffer 3 sind „Leistungsscheiben von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie, deren Brennstoffverfeuerung oder Primärenergieträgerverbrauch aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben bzw. aufgrund von an die Stromproduktion gekoppelten industriellen Produktionsprozessen nicht disponibel ist, [sind] für Wirkleistungsanpassungen nicht heranzuziehen.“</p> <p>Bei der Redispatchfähigkeit von KWK-Anlagen ist zu berücksichtigen, dass ein allgemeiner Redispatch von KWK-Anlagen bis in den Stillstand bei hohem Wärme- oder Prozessdampfbedarf trotz des Vorhandenseins von Ersatzkesseln zu Problemen bei der Versorgungssicherheit führen kann und hohe materielle Schäden und Gefährdungen entstehen können.</p> <p>Für eine Fortsetzung der bisherigen Praxis spricht, dass der Grundgedanke der Neuregelungen darin liegt, die Gesamtkosten für den Erhalt der Systemstabilität im Falle eines Engpasses gering zu halten. Für die zukünftige Rechtslage ab 01.10.2021 finden sich in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/7375, S. 53 f.) ebenfalls Hinweise, dass KWK-Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen ausgenommen sein soll, wenn der wärmegeführte Teil nicht flexibel ersetzt werden kann. Dementsprechend sieht Art. 13 Abs. 6 lit. b) der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (VO-EU 2019/943) vor, dass nicht in ein Übertragungs- oder Verteilernetz eingespeiste, selbst erzeugte Elektrizität aus hocheffizienten KWK-Anlagen grundsätzlich vom Redispatch ausgenommen sein soll.</p>	Stadtwerke Homburg GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
121	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Die Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW ist nur sinnvoll, sofern Anlagen bis 100 kW komplett vom Redispatch ausgenommen sind. Die bloße Ausnahme von massengeschäftstauglichen Prozessen führt zu Mehraufwand bei der Abwicklung, jedenfalls, wenn eine Vielzahl solcher Anlagen am Netz angeschlossen ist und aggregiert/geclustert abgerufen werden.	<p>Aus unserer Sicht wäre die vollständige Ausnahme von Anlagen bis 100 kW zu begrüßen, weil der mit der Implementierung der Umsetzungsprozesse verbundene Kostenaufwand unverhältnismäßig ist.</p> <p>Sollte die Beschlusskammer hingegen der Auffassung sein, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW verpflichtend dem Redispatch zu unterwerfen sind, aber nur die zur Konsultation gestellten Marktprozesse nicht gelten sollen, sehen wir dies als problematisch an.</p> <p>Wäre die Anwendung der massengeschäftstauglichen Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen nicht verpflichtend, würde gerade bei einer Vielzahl relativ kleiner Anlagen ein höherer manueller Aufwand für Netzbetreiber, insbesondere bei der Abrechnung von Entschädigungszahlungen, entstehen. Es ist davon auszugehen, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW selten isoliert für den Redispatch herangezogen werden, sondern mit anderen Anlagen zu steuerbaren Ressourcen bzw. Clustern zusammengefasst und daher de facto nur aggregiert zum Redispatch herangezogen werden. Die manuelle Abwicklung der erforderlichen Abrechnungsprozesse dürfte im Gegensatz zur massengeschäftstauglichen Abwicklung durch Nutzung</p> <p>der vorliegend konsultierten Marktprozesse deutlich ineffizienter sein.</p>	Stadtwerke Homburg GmbH
122	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	V. Zu Nr. 1 und Nr. 2: Bei Einführung einer Übergangslösung ist die Regelung des § 34 Abs. 15 ARegV zu beachten. Zur Anerkennung der Implementierungskosten auch nach dem Stichtag 01.10.2021 ist eine Verwaltungsänderung bzw. eine anderweitige Sicherstellung der Anerkennung notwendig.	§ 34 Abs. 15 ARegV regelt die Anerkennung der Implementierungskosten für die Einführung von Umsetzungsmaßnahmen des Redispatch 2.0 für den Zeitraum bis zum Umsetzungsdatum 01.10.2021. Soweit die Beschlusskammer den in Ziffer 1 und 2 dieser Stellungnahme aufgenommenen Vorschlägen folgt und eine angemessene Übergangsregelung für die Einführung der Marktprozesse anerkennt, ist eine Anerkennung der nach dem 01.10.2021 entstehenden Implementierungskosten sicherzustellen, um eine verhältnismäßige Festlegung zu gewährleisten.	Stadtwerke Homburg GmbH
123	Allgemeines	Anlage 3 beinhaltet u. a. Regelungen für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch Fahrpläne oder Zeitreihen. Auf Grundlage des Vorschlags des BDEW sind diese Prozesse so ausgestaltet, dass der anfordernde Netzbetreiber tätig wird. Der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 1a (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG richtet sich hingegen gegen den anweisenden Netzbetreiber. Die Beschlusskammer bittet um Stellungnahme, ob und (falls ja) aus welchen Gründen die vom BDEW vorgeschlagene Prozessgestaltung gleichwohl für sinnvoll gehalten wird.	Nach unserem Verständnis sieht das Gesetz die Abwicklung des bilanziellen Ausgleichs in der Kaskade vor.		Stadtwerke Homburg GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
124	Allgemeines	Anlage 2 und Anlage 3 beinhalten massengeschäftstaugliche Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen. Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass diese Prozesse von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden oder keine Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind. Falls dies nicht für sinnvoll gehalten wird, bittet die Beschlusskammer um Vorschläge, wie dennoch der bilanzielle Ausgleich von künftigen Redispatch-Maßnahmen sichergestellt werden kann, insbesondere wie schnell diese Netzbetreiber künftig die Umsetzung der Prozesse garantieren können. Die Beschlusskammer bittet ferner um Stellungnahme, ob eine Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW für sinnvoll gehalten wird.	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW	<p>Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW zwingend. Der Aufwand für die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse steht außer Verhältnis zum beschränkten Nutzen für die Sicherstellung der Netzstabilität, wenn keine Anlagen &gt; 100 kW ans Netz angeschlossen sind.</p> <p>Sofern zukünftig Anlagen &gt; 100 kW ans Netz angeschlossen werden sollen, könnten die Marktprozesse vom Netzbetreiber unter Einhaltung einer angemessenen Übergangsfrist eingeführt werden, um eine Umsetzung des Redispatch 2.0 zu gewährleisten. Als angemessene Übergangsfrist zur Einführung der Marktprozesse ist denkbar, die für alle Netzbetreiber geltende Einführungsfrist von rund 2,5 Jahren heranzuziehen (Zeitraum zwischen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und Inkrafttreten der Neuregelungen (13.05.2019 bis 01.10.2021)). Alternativ könnte auch die typische Dauer des Netzanschlussprozesses von Erzeugungsanlagen zugrunde gelegt werden (rund 6 Monate). Damit würde ein nachvollziehbarer, überprüfbarer und sachgerechter zeitlicher Vorlauf für die Prozessimplementierung garantiert und gleichzeitig eine rechtmäßige, weil verhältnismäßige, Regelung geschaffen.</p>	Stadtwerke Löbau GmbH
125	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Redispatch-Maßnahmen	Wenn in einem Netz keine Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, dann wäre die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Maßgeblich für die Bewertung, ob zukünftig Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, sollte eine historische Betrachtungsweise sein. Haben in der Vergangenheit keine Einspeisemanagement-Maßnahmen stattgefunden bzw. waren Anlagen im Netz in der Vergangenheit nicht vom Redispatch betroffen, wäre die Umsetzung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Sofern sich auf Basis der Netzzustandsanalyse abzeichnet, dass zukünftig Redispatch-Abrufe zu erwarten sind, wäre eine Einführung der Marktprozesse unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist (siehe Vorschlag in Ziffer 1) zielführend und würde eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Festlegung gewährleisten.	Stadtwerke Löbau GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
126	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ausschließlich mit Anlagen ohne Redispatch-Vermögen	<p>Wenn an ein Netz ausschließlich Anlagen angeschlossen sind, die über kein Redispatch-Vermögen verfügen, wäre eine Umsetzung der Marktprozesse durch den betroffenen Netzbetreiber unverhältnismäßig. Betroffen sind hiervon insbesondere hocheffiziente KWK-Anlagen, die mangels Redispatch-Vermögen nach aktueller Praxis in Fortführung der Regelungen aus Tenorziffer 2 und 3 der (inzwischen aufgehobenen) Festlegung vom 30.10.2012 (Az.: BK6-11-098) nicht für den Redispatch herangezogen werden dürfen. Danach dürfen KWK-Anlagen nur zum Redispatch herangezogen werden, die über disponible, d. h. keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfenen elektrische Netto-Nennwirkleistung“ unterworfen sind (Tenorziffer 2). Nach Tenorziffer 3 sind „Leistungsscheiben von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie, deren Brennstoffverfeuerung oder Primärenergieträgerverbrauch aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben bzw. aufgrund von an die Stromproduktion gekoppelten industriellen Produktionsprozessen nicht disponibel ist, [sind] für Wirkleistungsanpassungen nicht heranzuziehen.“</p> <p>Bei der Redispatchfähigkeit von KWK-Anlagen ist zu berücksichtigen, dass ein allgemeiner Redispatch von KWK-Anlagen bis in den Stillstand bei hohem Wärme- oder Prozessdampfbedarf trotz des Vorhandenseins von Ersatzkesseln zu Problemen bei der Versorgungssicherheit führen kann und hohe materielle Schäden und Gefährdungen entstehen können.</p> <p>Für eine Fortsetzung der bisherigen Praxis spricht, dass der Grundgedanke der Neuregelungen darin liegt, die Gesamtkosten für den Erhalt der Systemstabilität im Falle eines Engpasses gering zu halten. Für die zukünftige Rechtslage ab 01.10.2021 finden sich in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/7375, S. 53 f.) ebenfalls Hinweise, dass KWK-Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen ausgenommen sein soll, wenn der wärmegeführte Teil nicht flexibel ersetzt werden kann. Dementsprechend sieht Art. 13 Abs. 6 lit. b) der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (VO-EU 2019/943) vor, dass nicht in ein Übertragungs- oder Verteilernetz eingespeiste, selbst erzeugte Elektrizität aus hocheffizienten KWK-Anlagen grundsätzlich vom Redispatch ausgenommen sein soll.</p>	Stadtwerke Löbau GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
127	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Die Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW ist nur sinnvoll, sofern Anlagen bis 100 kW komplett vom Redispatch ausgenommen sind. Die bloße Ausnahme von massengeschäftstauglichen Prozessen führt zu Mehraufwand bei der Abwicklung, jedenfalls, wenn eine Vielzahl solcher Anlagen am Netz angeschlossen ist und aggregiert/geclustert abgerufen werden.	<p>Aus unserer Sicht wäre die vollständige Ausnahme von Anlagen bis 100 kW zu begrüßen, weil der mit der Implementierung der Umsetzungsprozesse verbundene Kostenaufwand unverhältnismäßig ist.</p> <p>Sollte die Beschlusskammer hingegen der Auffassung sein, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW verpflichtend dem Redispatch zu unterwerfen sind, aber nur die zur Konsultation gestellten Marktprozesse nicht gelten sollen, sehen wir dies als problematisch an.</p> <p>Wäre die Anwendung der massengeschäftstauglichen Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen nicht verpflichtend, würde gerade bei einer Vielzahl relativ kleiner Anlagen ein höherer manueller Aufwand für Netzbetreiber, insbesondere bei der Abrechnung von Entschädigungszahlungen, entstehen. Es ist davon auszugehen, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW selten isoliert für den Redispatch herangezogen werden, sondern mit anderen Anlagen zu steuerbaren Ressourcen bzw. Clustern zusammengefasst und daher de facto nur aggregiert zum Redispatch herangezogen werden. Die manuelle Abwicklung der erforderlichen Abrechnungsprozesse dürfte im Gegensatz zur massengeschäftstauglichen Abwicklung durch Nutzung</p> <p>der vorliegend konsultierten Marktprozesse deutlich ineffizienter sein.</p>	Stadtwerke Löbau GmbH
128	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	V. Zu Nr. 1 und Nr. 2: Bei Einführung einer Übergangslösung ist die Regelung des § 34 Abs. 15 ARegV zu beachten. Zur Anerkennung der Implementierungskosten auch nach dem Stichtag 01.10.2021 ist eine Ordnungsänderung bzw. eine anderweitige Sicherstellung der Anerkennung notwendig.	§ 34 Abs. 15 ARegV regelt die Anerkennung der Implementierungskosten für die Einführung von Umsetzungsmaßnahmen des Redispatch 2.0 für den Zeitraum bis zum Umsetzungsdatum 01.10.2021. Soweit die Beschlusskammer den in Ziffer 1 und 2 dieser Stellungnahme aufgenommenen Vorschlägen folgt und eine angemessene Übergangsregelung für die Einführung der Marktprozesse anerkennt, ist eine Anerkennung der nach dem 01.10.2021 entstehenden Implementierungskosten sicherzustellen, um eine verhältnismäßige Festlegung zu gewährleisten.	Stadtwerke Löbau GmbH
129	Allgemeines	Anlage 3 beinhaltet u. a. Regelungen für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch Fahrpläne oder Zeitreihen. Auf Grundlage des Vorschlags des BDEW sind diese Prozesse so ausgestaltet, dass der anfordernde Netzbetreiber tätig wird. Der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 1a (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG richtet sich hingegen gegen den anweisenden Netzbetreiber. Die Beschlusskammer bittet um Stellungnahme, ob und (falls ja) aus welchen Gründen die vom BDEW vorgeschlagene Prozessgestaltung gleichwohl für sinnvoll gehalten wird.	Nach unserem Verständnis sieht das Gesetz die Abwicklung des bilanziellen Ausgleichs in der Kaskade vor.		Stadtwerke Löbau GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
130	Allgemeines	Anlage 2 und Anlage 3 beinhalten massengeschäftstaugliche Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen. Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass diese Prozesse von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden oder keine Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind. Falls dies nicht für sinnvoll gehalten wird, bittet die Beschlusskammer um Vorschläge, wie dennoch der bilanzielle Ausgleich von künftigen Redispatch-Maßnahmen sichergestellt werden kann, insbesondere wie schnell diese Netzbetreiber künftig die Umsetzung der Prozesse garantieren können. Die Beschlusskammer bittet ferner um Stellungnahme, ob eine Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW für sinnvoll gehalten wird.	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW	<p>Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW zwingend. Der Aufwand für die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse steht außer Verhältnis zum beschränkten Nutzen für die Sicherstellung der Netzstabilität, wenn keine Anlagen &gt; 100 kW ans Netz angeschlossen sind.</p> <p>Sofern zukünftig Anlagen &gt; 100 kW ans Netz angeschlossen werden sollen, könnten die Marktprozesse vom Netzbetreiber unter Einhaltung einer angemessenen Übergangsfrist eingeführt werden, um eine Umsetzung des Redispatch 2.0 zu gewährleisten. Als angemessene Übergangsfrist zur Einführung der Marktprozesse ist denkbar, die für alle Netzbetreiber geltende Einführungsfrist von rund 2,5 Jahren heranzuziehen (Zeitraum zwischen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und Inkrafttreten der Neuregelungen (13.05.2019 bis 01.10.2021)). Alternativ könnte auch die typische Dauer des Netzanschlussprozesses von Erzeugungsanlagen zugrunde gelegt werden (rund 6 Monate). Damit würde ein nachvollziehbarer, überprüfbarer und sachgerechter zeitlicher Vorlauf für die Prozessimplementierung garantiert und gleichzeitig eine rechtmäßige, weil verhältnismäßige, Regelung geschaffen.</p>	Stadtwerke Metzingen
131	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Redispatch-Maßnahmen	Wenn in einem Netz keine Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, dann wäre die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Maßgeblich für die Bewertung, ob zukünftig Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, sollte eine historische Betrachtungsweise sein. Haben in der Vergangenheit keine Einspeisemanagement-Maßnahmen stattgefunden bzw. waren Anlagen im Netz in der Vergangenheit nicht vom Redispatch betroffen, wäre die Umsetzung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Sofern sich auf Basis der Netzzustandsanalyse abzeichnet, dass zukünftig Redispatch-Abrufe zu erwarten sind, wäre eine Einführung der Marktprozesse unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist (siehe Vorschlag in Ziffer 1) zielführend und würde eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Festlegung gewährleisten.	Stadtwerke Metzingen

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
132	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ausschließlich mit Anlagen ohne Redispatch-Vermögen	<p>Wenn an ein Netz ausschließlich Anlagen angeschlossen sind, die über kein Redispatch-Vermögen verfügen, wäre eine Umsetzung der Marktprozesse durch den betroffenen Netzbetreiber unverhältnismäßig. Betroffen sind hiervon insbesondere hocheffiziente KWK-Anlagen, die mangels Redispatch-Vermögen nach aktueller Praxis in Fortführung der Regelungen aus Tenorziffer 2 und 3 der (inzwischen aufgehobenen) Festlegung vom 30.10.2012 (Az.: BK6-11-098) nicht für den Redispatch herangezogen werden dürfen. Danach dürfen KWK-Anlagen nur zum Redispatch herangezogen werden, die über disponible, d. h. keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfenen elektrische Netto-Nennwirkleistung“ unterworfen sind (Tenorziffer 2). Nach Tenorziffer 3 sind „Leistungsscheiben von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie, deren Brennstoffverfeuerung oder Primärenergieträgerverbrauch aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben bzw. aufgrund von an die Stromproduktion gekoppelten industriellen Produktionsprozessen nicht disponibel ist, [sind] für Wirkleistungsanpassungen nicht heranzuziehen.“</p> <p>Bei der Redispatchfähigkeit von KWK-Anlagen ist zu berücksichtigen, dass ein allgemeiner Redispatch von KWK-Anlagen bis in den Stillstand bei hohem Wärme- oder Prozessdampfbedarf trotz des Vorhandenseins von Ersatzkesseln zu Problemen bei der Versorgungssicherheit führen kann und hohe materielle Schäden und Gefährdungen entstehen können.</p> <p>Für eine Fortsetzung der bisherigen Praxis spricht, dass der Grundgedanke der Neuregelungen darin liegt, die Gesamtkosten für den Erhalt der Systemstabilität im Falle eines Engpasses gering zu halten. Für die zukünftige Rechtslage ab 01.10.2021 finden sich in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/7375, S. 53 f.) ebenfalls Hinweise, dass KWK-Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen ausgenommen sein soll, wenn der wärmegeführte Teil nicht flexibel ersetzt werden kann. Dementsprechend sieht Art. 13 Abs. 6 lit. b) der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (VO-EU 2019/943) vor, dass nicht in ein Übertragungs- oder Verteilernetz eingespeiste, selbst erzeugte Elektrizität aus hocheffizienten KWK-Anlagen grundsätzlich vom Redispatch ausgenommen sein soll.</p>	Stadtwerke Metzingen

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
133	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Die Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW ist nur sinnvoll, sofern Anlagen bis 100 kW komplett vom Redispatch ausgenommen sind. Die bloße Ausnahme von massengeschäftstauglichen Prozessen führt zu Mehraufwand bei der Abwicklung, jedenfalls, wenn eine Vielzahl solcher Anlagen am Netz angeschlossen ist und aggregiert/geclustert abgerufen werden.	<p>Aus unserer Sicht wäre die vollständige Ausnahme von Anlagen bis 100 kW zu begrüßen, weil der mit der Implementierung der Umsetzungsprozesse verbundene Kostenaufwand unverhältnismäßig ist.</p> <p>Sollte die Beschlusskammer hingegen der Auffassung sein, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW verpflichtend dem Redispatch zu unterwerfen sind, aber nur die zur Konsultation gestellten Marktprozesse nicht gelten sollen, sehen wir dies als problematisch an.</p> <p>Wäre die Anwendung der massengeschäftstauglichen Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen nicht verpflichtend, würde gerade bei einer Vielzahl relativ kleiner Anlagen ein höherer manueller Aufwand für Netzbetreiber, insbesondere bei der Abrechnung von Entschädigungszahlungen, entstehen. Es ist davon auszugehen, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW selten isoliert für den Redispatch herangezogen werden, sondern mit anderen Anlagen zu steuerbaren Ressourcen bzw. Clustern zusammengefasst und daher de facto nur aggregiert zum Redispatch herangezogen werden. Die manuelle Abwicklung der erforderlichen Abrechnungsprozesse dürfte im Gegensatz zur massengeschäftstauglichen Abwicklung durch Nutzung</p> <p>der vorliegend konsultierten Marktprozesse deutlich ineffizienter sein.</p>	Stadtwerke Metzingen
134	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	V. Zu Nr. 1 und Nr. 2: Bei Einführung einer Übergangslösung ist die Regelung des § 34 Abs. 15 ARegV zu beachten. Zur Anerkennung der Implementierungskosten auch nach dem Stichtag 01.10.2021 ist eine Verwaltungsänderung bzw. eine anderweitige Sicherstellung der Anerkennung notwendig.	§ 34 Abs. 15 ARegV regelt die Anerkennung der Implementierungskosten für die Einführung von Umsetzungsmaßnahmen des Redispatch 2.0 für den Zeitraum bis zum Umsetzungsdatum 01.10.2021. Soweit die Beschlusskammer den in Ziffer 1 und 2 dieser Stellungnahme aufgenommenen Vorschlägen folgt und eine angemessene Übergangsregelung für die Einführung der Marktprozesse anerkennt, ist eine Anerkennung der nach dem 01.10.2021 entstehenden Implementierungskosten sicherzustellen, um eine verhältnismäßige Festlegung zu gewährleisten.	Stadtwerke Metzingen
135	Allgemeines	Anlage 3 beinhaltet u. a. Regelungen für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch Fahrpläne oder Zeitreihen. Auf Grundlage des Vorschlags des BDEW sind diese Prozesse so ausgestaltet, dass der anfordernde Netzbetreiber tätig wird. Der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 1a (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG richtet sich hingegen gegen den anweisenden Netzbetreiber. Die Beschlusskammer bittet um Stellungnahme, ob und (falls ja) aus welchen Gründen die vom BDEW vorgeschlagene Prozessgestaltung gleichwohl für sinnvoll gehalten wird.	Nach unserem Verständnis sieht das Gesetz die Abwicklung des bilanziellen Ausgleichs in der Kaskade vor.		Stadtwerke Metzingen

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
136	Allgemeines	Anlage 2 und Anlage 3 beinhalten massengeschäftstaugliche Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen. Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass diese Prozesse von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden oder keine Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind. Falls dies nicht für sinnvoll gehalten wird, bittet die Beschlusskammer um Vorschläge, wie dennoch der bilanzielle Ausgleich von künftigen Redispatch-Maßnahmen sichergestellt werden kann, insbesondere wie schnell diese Netzbetreiber künftig die Umsetzung der Prozesse garantieren können. Die Beschlusskammer bittet ferner um Stellungnahme, ob eine Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW für sinnvoll gehalten wird.	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW	<p>Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW zwingend. Der Aufwand für die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse steht außer Verhältnis zum beschränkten Nutzen für die Sicherstellung der Netzstabilität, wenn keine Anlagen &gt; 100 kW ans Netz angeschlossen sind.</p> <p>Sofern zukünftig Anlagen &gt; 100 kW ans Netz angeschlossen werden sollen, könnten die Marktprozesse vom Netzbetreiber unter Einhaltung einer angemessenen Übergangsfrist eingeführt werden, um eine Umsetzung des Redispatch 2.0 zu gewährleisten. Als angemessene Übergangsfrist zur Einführung der Marktprozesse ist denkbar, die für alle Netzbetreiber geltende Einführungsfrist von rund 2,5 Jahren heranzuziehen (Zeitraum zwischen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und Inkrafttreten der Neuregelungen (13.05.2019 bis 01.10.2021)). Alternativ könnte auch die typische Dauer des Netzanschlussprozesses von Erzeugungsanlagen zugrunde gelegt werden (rund 6 Monate). Damit würde ein nachvollziehbarer, überprüfbarer und sachgerechter zeitlicher Vorlauf für die Prozessimplementierung garantiert und gleichzeitig eine rechtmäßige, weil verhältnismäßige, Regelung geschaffen.</p>	Stadtwerke Passau GmbH
137	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Redispatch-Maßnahmen	Wenn in einem Netz keine Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, dann wäre die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Maßgeblich für die Bewertung, ob zukünftig Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, sollte eine historische Betrachtungsweise sein. Haben in der Vergangenheit keine Einspeisemanagement-Maßnahmen stattgefunden bzw. waren Anlagen im Netz in der Vergangenheit nicht vom Redispatch betroffen, wäre die Umsetzung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Sofern sich auf Basis der Netzzustandsanalyse abzeichnet, dass zukünftig Redispatch-Abrufe zu erwarten sind, wäre eine Einführung der Marktprozesse unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist (siehe Vorschlag in Ziffer 1) zielführend und würde eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Festlegung gewährleisten.	Stadtwerke Passau GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
138	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ausschließlich mit Anlagen ohne Redispatch-Vermögen	<p>Wenn an ein Netz ausschließlich Anlagen angeschlossen sind, die über kein Redispatch-Vermögen verfügen, wäre eine Umsetzung der Marktprozesse durch den betroffenen Netzbetreiber unverhältnismäßig. Betroffen sind hiervon insbesondere hocheffiziente KWK-Anlagen, die mangels Redispatch-Vermögen nach aktueller Praxis in Fortführung der Regelungen aus Tenorziffer 2 und 3 der (inzwischen aufgehobenen) Festlegung vom 30.10.2012 (Az.: BK6-11-098) nicht für den Redispatch herangezogen werden dürfen. Danach dürfen KWK-Anlagen nur zum Redispatch herangezogen werden, die über disponible, d. h. keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfenen elektrische Netto-Nennwirkleistung“ unterworfen sind (Tenorziffer 2). Nach Tenorziffer 3 sind „Leistungsscheiben von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie, deren Brennstoffverfeuerung oder Primärenergieträgerverbrauch aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben bzw. aufgrund von an die Stromproduktion gekoppelten industriellen Produktionsprozessen nicht disponibel ist, [sind] für Wirkleistungsanpassungen nicht heranzuziehen.“</p> <p>Bei der Redispatchfähigkeit von KWK-Anlagen ist zu berücksichtigen, dass ein allgemeiner Redispatch von KWK-Anlagen bis in den Stillstand bei hohem Wärme- oder Prozessdampfbedarf trotz des Vorhandenseins von Ersatzkesseln zu Problemen bei der Versorgungssicherheit führen kann und hohe materielle Schäden und Gefährdungen entstehen können.</p> <p>Für eine Fortsetzung der bisherigen Praxis spricht, dass der Grundgedanke der Neuregelungen darin liegt, die Gesamtkosten für den Erhalt der Systemstabilität im Falle eines Engpasses gering zu halten. Für die zukünftige Rechtslage ab 01.10.2021 finden sich in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/7375, S. 53 f.) ebenfalls Hinweise, dass KWK-Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen ausgenommen sein soll, wenn der wärmegeführte Teil nicht flexibel ersetzt werden kann. Dementsprechend sieht Art. 13 Abs. 6 lit. b) der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (VO-EU 2019/943) vor, dass nicht in ein Übertragungs- oder Verteilernetz eingespeiste, selbst erzeugte Elektrizität aus hocheffizienten KWK-Anlagen grundsätzlich vom Redispatch ausgenommen sein soll.</p>	Stadtwerke Passau GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
139	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Die Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW ist nur sinnvoll, sofern Anlagen bis 100 kW komplett vom Redispatch ausgenommen sind. Die bloße Ausnahme von massengeschäftstauglichen Prozessen führt zu Mehraufwand bei der Abwicklung, jedenfalls, wenn eine Vielzahl solcher Anlagen am Netz angeschlossen ist und aggregiert/geclustert abgerufen werden.	<p>Aus unserer Sicht wäre die vollständige Ausnahme von Anlagen bis 100 kW zu begrüßen, weil der mit der Implementierung der Umsetzungsprozesse verbundene Kostenaufwand unverhältnismäßig ist.</p> <p>Sollte die Beschlusskammer hingegen der Auffassung sein, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW verpflichtend dem Redispatch zu unterwerfen sind, aber nur die zur Konsultation gestellten Marktprozesse nicht gelten sollen, sehen wir dies als problematisch an.</p> <p>Wäre die Anwendung der massengeschäftstauglichen Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen nicht verpflichtend, würde gerade bei einer Vielzahl relativ kleiner Anlagen ein höherer manueller Aufwand für Netzbetreiber, insbesondere bei der Abrechnung von Entschädigungszahlungen, entstehen. Es ist davon auszugehen, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW selten isoliert für den Redispatch herangezogen werden, sondern mit anderen Anlagen zu steuerbaren Ressourcen bzw. Clustern zusammengefasst und daher de facto nur aggregiert zum Redispatch herangezogen werden. Die manuelle Abwicklung der erforderlichen Abrechnungsprozesse dürfte im Gegensatz zur massengeschäftstauglichen Abwicklung durch Nutzung</p> <p>der vorliegend konsultierten Marktprozesse deutlich ineffizienter sein.</p>	Stadtwerke Passau GmbH
140	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	V. Zu Nr. 1 und Nr. 2: Bei Einführung einer Übergangslösung ist die Regelung des § 34 Abs. 15 ARegV zu beachten. Zur Anerkennung der Implementierungskosten auch nach dem Stichtag 01.10.2021 ist eine Ordnungsänderung bzw. eine anderweitige Sicherstellung der Anerkennung notwendig.	§ 34 Abs. 15 ARegV regelt die Anerkennung der Implementierungskosten für die Einführung von Umsetzungsmaßnahmen des Redispatch 2.0 für den Zeitraum bis zum Umsetzungsdatum 01.10.2021. Soweit die Beschlusskammer den in Ziffer 1 und 2 dieser Stellungnahme aufgenommenen Vorschlägen folgt und eine angemessene Übergangsregelung für die Einführung der Marktprozesse anerkennt, ist eine Anerkennung der nach dem 01.10.2021 entstehenden Implementierungskosten sicherzustellen, um eine verhältnismäßige Festlegung zu gewährleisten.	Stadtwerke Passau GmbH
141	Allgemeines	Anlage 3 beinhaltet u. a. Regelungen für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch Fahrpläne oder Zeitreihen. Auf Grundlage des Vorschlags des BDEW sind diese Prozesse so ausgestaltet, dass der anfordernde Netzbetreiber tätig wird. Der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 1a (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG richtet sich hingegen gegen den anweisenden Netzbetreiber. Die Beschlusskammer bittet um Stellungnahme, ob und (falls ja) aus welchen Gründen die vom BDEW vorgeschlagene Prozessgestaltung gleichwohl für sinnvoll gehalten wird.	Nach unserem Verständnis sieht das Gesetz die Abwicklung des bilanziellen Ausgleichs in der Kaskade vor.		Stadtwerke Passau GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
142	Allgemeines	Anlage 2 und Anlage 3 beinhalten massengeschäftstaugliche Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen. Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass diese Prozesse von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden oder keine Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind. Falls dies nicht für sinnvoll gehalten wird, bittet die Beschlusskammer um Vorschläge, wie dennoch der bilanzielle Ausgleich von künftigen Redispatch-Maßnahmen sichergestellt werden kann, insbesondere wie schnell diese Netzbetreiber künftig die Umsetzung der Prozesse garantieren können. Die Beschlusskammer bittet ferner um Stellungnahme, ob eine Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW für sinnvoll gehalten wird.	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW	<p>Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW zwingend. Der Aufwand für die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse steht außer Verhältnis zum beschränkten Nutzen für die Sicherstellung der Netzstabilität, wenn keine Anlagen &gt; 100 kW ans Netz angeschlossen sind.</p> <p>Sofern zukünftig Anlagen &gt; 100 kW ans Netz angeschlossen werden sollen, könnten die Marktprozesse vom Netzbetreiber unter Einhaltung einer angemessenen Übergangsfrist eingeführt werden, um eine Umsetzung des Redispatch 2.0 zu gewährleisten. Als angemessene Übergangsfrist zur Einführung der Marktprozesse ist denkbar, die für alle Netzbetreiber geltende Einführungsfrist von rund 2,5 Jahren heranzuziehen (Zeitraum zwischen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und Inkrafttreten der Neuregelungen (13.05.2019 bis 01.10.2021)). Alternativ könnte auch die typische Dauer des Netzanschlussprozesses von Erzeugungsanlagen zugrunde gelegt werden (rund 6 Monate). Damit würde ein nachvollziehbarer, überprüfbarer und sachgerechter zeitlicher Vorlauf für die Prozessimplementierung garantiert und gleichzeitig eine rechtmäßige, weil verhältnismäßige, Regelung geschaffen.</p>	Stadtwerke Quickborn GmbH
143	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Redispatch-Maßnahmen	Wenn in einem Netz keine Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, dann wäre die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Maßgeblich für die Bewertung, ob zukünftig Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, sollte eine historische Betrachtungsweise sein. Haben in der Vergangenheit keine Einspeisemanagement-Maßnahmen stattgefunden bzw. waren Anlagen im Netz in der Vergangenheit nicht vom Redispatch betroffen, wäre die Umsetzung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Sofern sich auf Basis der Netzzustandsanalyse abzeichnet, dass zukünftig Redispatch-Abrufe zu erwarten sind, wäre eine Einführung der Marktprozesse unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist (siehe Vorschlag in Ziffer 1) zielführend und würde eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Festlegung gewährleisten.	Stadtwerke Quickborn GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
144	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ausschließlich mit Anlagen ohne Redispatch-Vermögen	<p>Wenn an ein Netz ausschließlich Anlagen angeschlossen sind, die über kein Redispatch-Vermögen verfügen, wäre eine Umsetzung der Marktprozesse durch den betroffenen Netzbetreiber unverhältnismäßig. Betroffen sind hiervon insbesondere hocheffiziente KWK-Anlagen, die mangels Redispatch-Vermögen nach aktueller Praxis in Fortführung der Regelungen aus Tenorziffer 2 und 3 der (inzwischen aufgehobenen) Festlegung vom 30.10.2012 (Az.: BK6-11-098) nicht für den Redispatch herangezogen werden dürfen. Danach dürfen KWK-Anlagen nur zum Redispatch herangezogen werden, die über disponible, d. h. keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfenen elektrische Netto-Nennwirkleistung“ unterworfen sind (Tenorziffer 2). Nach Tenorziffer 3 sind „Leistungsscheiben von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie, deren Brennstoffverfeuerung oder Primärenergieträgerverbrauch aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben bzw. aufgrund von an die Stromproduktion gekoppelten industriellen Produktionsprozessen nicht disponibel ist, [sind] für Wirkleistungsanpassungen nicht heranzuziehen.“</p> <p>Bei der Redispatchfähigkeit von KWK-Anlagen ist zu berücksichtigen, dass ein allgemeiner Redispatch von KWK-Anlagen bis in den Stillstand bei hohem Wärme- oder Prozessdampfbedarf trotz des Vorhandenseins von Ersatzkesseln zu Problemen bei der Versorgungssicherheit führen kann und hohe materielle Schäden und Gefährdungen entstehen können.</p> <p>Für eine Fortsetzung der bisherigen Praxis spricht, dass der Grundgedanke der Neuregelungen darin liegt, die Gesamtkosten für den Erhalt der Systemstabilität im Falle eines Engpasses gering zu halten. Für die zukünftige Rechtslage ab 01.10.2021 finden sich in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/7375, S. 53 f.) ebenfalls Hinweise, dass KWK-Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen ausgenommen sein soll, wenn der wärmegeführte Teil nicht flexibel ersetzt werden kann. Dementsprechend sieht Art. 13 Abs. 6 lit. b) der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (VO-EU 2019/943) vor, dass nicht in ein Übertragungs- oder Verteilernetz eingespeiste, selbst erzeugte Elektrizität aus hocheffizienten KWK-Anlagen grundsätzlich vom Redispatch ausgenommen sein soll.</p>	Stadtwerke Quickborn GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
145	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Die Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW ist nur sinnvoll, sofern Anlagen bis 100 kW komplett vom Redispatch ausgenommen sind. Die bloße Ausnahme von massengeschäftstauglichen Prozessen führt zu Mehraufwand bei der Abwicklung, jedenfalls, wenn eine Vielzahl solcher Anlagen am Netz angeschlossen ist und aggregiert/geclustert abgerufen werden.	<p>Aus unserer Sicht wäre die vollständige Ausnahme von Anlagen bis 100 kW zu begrüßen, weil der mit der Implementierung der Umsetzungsprozesse verbundene Kostenaufwand unverhältnismäßig ist.</p> <p>Sollte die Beschlusskammer hingegen der Auffassung sein, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW verpflichtend dem Redispatch zu unterwerfen sind, aber nur die zur Konsultation gestellten Marktprozesse nicht gelten sollen, sehen wir dies als problematisch an.</p> <p>Wäre die Anwendung der massengeschäftstauglichen Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen nicht verpflichtend, würde gerade bei einer Vielzahl relativ kleiner Anlagen ein höherer manueller Aufwand für Netzbetreiber, insbesondere bei der Abrechnung von Entschädigungszahlungen, entstehen. Es ist davon auszugehen, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW selten isoliert für den Redispatch herangezogen werden, sondern mit anderen Anlagen zu steuerbaren Ressourcen bzw. Clustern zusammengefasst und daher de facto nur aggregiert zum Redispatch herangezogen werden. Die manuelle Abwicklung der erforderlichen Abrechnungsprozesse dürfte im Gegensatz zur massengeschäftstauglichen Abwicklung durch Nutzung</p> <p>der vorliegend konsultierten Marktprozesse deutlich ineffizienter sein.</p>	Stadtwerke Quickborn GmbH
146	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	V. Zu Nr. 1 und Nr. 2: Bei Einführung einer Übergangslösung ist die Regelung des § 34 Abs. 15 ARegV zu beachten. Zur Anerkennung der Implementierungskosten auch nach dem Stichtag 01.10.2021 ist eine Ordnungsänderung bzw. eine anderweitige Sicherstellung der Anerkennung notwendig.	§ 34 Abs. 15 ARegV regelt die Anerkennung der Implementierungskosten für die Einführung von Umsetzungsmaßnahmen des Redispatch 2.0 für den Zeitraum bis zum Umsetzungsdatum 01.10.2021. Soweit die Beschlusskammer den in Ziffer 1 und 2 dieser Stellungnahme aufgenommenen Vorschlägen folgt und eine angemessene Übergangsregelung für die Einführung der Marktprozesse anerkennt, ist eine Anerkennung der nach dem 01.10.2021 entstehenden Implementierungskosten sicherzustellen, um eine verhältnismäßige Festlegung zu gewährleisten.	Stadtwerke Quickborn GmbH
147	Allgemeines	Anlage 3 beinhaltet u. a. Regelungen für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch Fahrpläne oder Zeitreihen. Auf Grundlage des Vorschlags des BDEW sind diese Prozesse so ausgestaltet, dass der anfordernde Netzbetreiber tätig wird. Der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 1a (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG richtet sich hingegen gegen den anweisenden Netzbetreiber. Die Beschlusskammer bittet um Stellungnahme, ob und (falls ja) aus welchen Gründen die vom BDEW vorgeschlagene Prozessgestaltung gleichwohl für sinnvoll gehalten wird.	Nach unserem Verständnis sieht das Gesetz die Abwicklung des bilanziellen Ausgleichs in der Kaskade vor.		Stadtwerke Quickborn GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
148	Allgemeines	Anlage 2 und Anlage 3 beinhalten massengeschäftstaugliche Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen. Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass diese Prozesse von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden oder keine Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind. Falls dies nicht für sinnvoll gehalten wird, bittet die Beschlusskammer um Vorschläge, wie dennoch der bilanzielle Ausgleich von künftigen Redispatch-Maßnahmen sichergestellt werden kann, insbesondere wie schnell diese Netzbetreiber künftig die Umsetzung der Prozesse garantieren können. Die Beschlusskammer bittet ferner um Stellungnahme, ob eine Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW für sinnvoll gehalten wird.	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW	<p>Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW zwingend. Der Aufwand für die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse steht außer Verhältnis zum beschränkten Nutzen für die Sicherstellung der Netzstabilität, wenn keine Anlagen &gt; 100 kW ans Netz angeschlossen sind.</p> <p>Sofern zukünftig Anlagen &gt; 100 kW ans Netz angeschlossen werden sollen, könnten die Marktprozesse vom Netzbetreiber unter Einhaltung einer angemessenen Übergangsfrist eingeführt werden, um eine Umsetzung des Redispatch 2.0 zu gewährleisten. Als angemessene Übergangsfrist zur Einführung der Marktprozesse ist denkbar, die für alle Netzbetreiber geltende Einführungsfrist von rund 2,5 Jahren heranzuziehen (Zeitraum zwischen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und Inkrafttreten der Neuregelungen (13.05.2019 bis 01.10.2021)). Alternativ könnte auch die typische Dauer des Netzanschlussprozesses von Erzeugungsanlagen zugrunde gelegt werden (rund 6 Monate). Damit würde ein nachvollziehbarer, überprüfbarer und sachgerechter zeitlicher Vorlauf für die Prozessimplementierung garantiert und gleichzeitig eine rechtmäßige, weil verhältnismäßige, Regelung geschaffen.</p>	Stadtwerke Schweinfurt GmbH
149	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Redispatch-Maßnahmen	Wenn in einem Netz keine Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, dann wäre die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Maßgeblich für die Bewertung, ob zukünftig Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, sollte eine historische Betrachtungsweise sein. Haben in der Vergangenheit keine Einspeisemanagement-Maßnahmen stattgefunden bzw. waren Anlagen im Netz in der Vergangenheit nicht vom Redispatch betroffen, wäre die Umsetzung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Sofern sich auf Basis der Netzzustandsanalyse abzeichnet, dass zukünftig Redispatch-Abrufe zu erwarten sind, wäre eine Einführung der Marktprozesse unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist (siehe Vorschlag in Ziffer 1) zielführend und würde eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Festlegung gewährleisten.	Stadtwerke Schweinfurt GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
150	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ausschließlich mit Anlagen ohne Redispatch-Vermögen	<p>Wenn an ein Netz ausschließlich Anlagen angeschlossen sind, die über kein Redispatch-Vermögen verfügen, wäre eine Umsetzung der Marktprozesse durch den betroffenen Netzbetreiber unverhältnismäßig. Betroffen sind hiervon insbesondere hocheffiziente KWK-Anlagen, die mangels Redispatch-Vermögen nach aktueller Praxis in Fortführung der Regelungen aus Tenorziffer 2 und 3 der (inzwischen aufgehobenen) Festlegung vom 30.10.2012 (Az.: BK6-11-098) nicht für den Redispatch herangezogen werden dürfen. Danach dürfen KWK-Anlagen nur zum Redispatch herangezogen werden, die über disponible, d. h. keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfenen elektrische Netto-Nennwirkleistung“ unterworfen sind (Tenorziffer 2). Nach Tenorziffer 3 sind „Leistungsscheiben von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie, deren Brennstoffverfeuerung oder Primärenergieträgerverbrauch aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben bzw. aufgrund von an die Stromproduktion gekoppelten industriellen Produktionsprozessen nicht disponibel ist, [sind] für Wirkleistungsanpassungen nicht heranzuziehen.“</p> <p>Bei der Redispatchfähigkeit von KWK-Anlagen ist zu berücksichtigen, dass ein allgemeiner Redispatch von KWK-Anlagen bis in den Stillstand bei hohem Wärme- oder Prozessdampfbedarf trotz des Vorhandenseins von Ersatzkesseln zu Problemen bei der Versorgungssicherheit führen kann und hohe materielle Schäden und Gefährdungen entstehen können.</p> <p>Für eine Fortsetzung der bisherigen Praxis spricht, dass der Grundgedanke der Neuregelungen darin liegt, die Gesamtkosten für den Erhalt der Systemstabilität im Falle eines Engpasses gering zu halten. Für die zukünftige Rechtslage ab 01.10.2021 finden sich in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/7375, S. 53 f.) ebenfalls Hinweise, dass KWK-Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen ausgenommen sein soll, wenn der wärmegeführte Teil nicht flexibel ersetzt werden kann. Dementsprechend sieht Art. 13 Abs. 6 lit. b) der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (VO-EU 2019/943) vor, dass nicht in ein Übertragungs- oder Verteilernetz eingespeiste, selbst erzeugte Elektrizität aus hocheffizienten KWK-Anlagen grundsätzlich vom Redispatch ausgenommen sein soll.</p>	Stadtwerke Schweinfurt GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
151	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Die Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW ist nur sinnvoll, sofern Anlagen bis 100 kW komplett vom Redispatch ausgenommen sind. Die bloße Ausnahme von massengeschäftstauglichen Prozessen führt zu Mehraufwand bei der Abwicklung, jedenfalls, wenn eine Vielzahl solcher Anlagen am Netz angeschlossen ist und aggregiert/geclustert abgerufen werden.	<p>Aus unserer Sicht wäre die vollständige Ausnahme von Anlagen bis 100 kW zu begrüßen, weil der mit der Implementierung der Umsetzungsprozesse verbundene Kostenaufwand unverhältnismäßig ist.</p> <p>Sollte die Beschlusskammer hingegen der Auffassung sein, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW verpflichtend dem Redispatch zu unterwerfen sind, aber nur die zur Konsultation gestellten Marktprozesse nicht gelten sollen, sehen wir dies als problematisch an.</p> <p>Wäre die Anwendung der massengeschäftstauglichen Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen nicht verpflichtend, würde gerade bei einer Vielzahl relativ kleiner Anlagen ein höherer manueller Aufwand für Netzbetreiber, insbesondere bei der Abrechnung von Entschädigungszahlungen, entstehen. Es ist davon auszugehen, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW selten isoliert für den Redispatch herangezogen werden, sondern mit anderen Anlagen zu steuerbaren Ressourcen bzw. Clustern zusammengefasst und daher de facto nur aggregiert zum Redispatch herangezogen werden. Die manuelle Abwicklung der erforderlichen Abrechnungsprozesse dürfte im Gegensatz zur massengeschäftstauglichen Abwicklung durch Nutzung</p> <p>der vorliegend konsultierten Marktprozesse deutlich ineffizienter sein.</p>	Stadtwerke Schweinfurt GmbH
152	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	V. Zu Nr. 1 und Nr. 2: Bei Einführung einer Übergangslösung ist die Regelung des § 34 Abs. 15 ARegV zu beachten. Zur Anerkennung der Implementierungskosten auch nach dem Stichtag 01.10.2021 ist eine Verwaltungsänderung bzw. eine anderweitige Sicherstellung der Anerkennung notwendig.	§ 34 Abs. 15 ARegV regelt die Anerkennung der Implementierungskosten für die Einführung von Umsetzungsmaßnahmen des Redispatch 2.0 für den Zeitraum bis zum Umsetzungsdatum 01.10.2021. Soweit die Beschlusskammer den in Ziffer 1 und 2 dieser Stellungnahme aufgenommenen Vorschlägen folgt und eine angemessene Übergangsregelung für die Einführung der Marktprozesse anerkennt, ist eine Anerkennung der nach dem 01.10.2021 entstehenden Implementierungskosten sicherzustellen, um eine verhältnismäßige Festlegung zu gewährleisten.	Stadtwerke Schweinfurt GmbH
153	Allgemeines	Anlage 3 beinhaltet u. a. Regelungen für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch Fahrpläne oder Zeitreihen. Auf Grundlage des Vorschlags des BDEW sind diese Prozesse so ausgestaltet, dass der anfordernde Netzbetreiber tätig wird. Der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 1a (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG richtet sich hingegen gegen den anweisenden Netzbetreiber. Die Beschlusskammer bittet um Stellungnahme, ob und (falls ja) aus welchen Gründen die vom BDEW vorgeschlagene Prozessgestaltung gleichwohl für sinnvoll gehalten wird.	Nach unserem Verständnis sieht das Gesetz die Abwicklung des bilanziellen Ausgleichs in der Kaskade vor.		Stadtwerke Schweinfurt GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
154	Allgemeines	Anlage 2 und Anlage 3 beinhalten massengeschäftstaugliche Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen. Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass diese Prozesse von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden oder keine Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind. Falls dies nicht für sinnvoll gehalten wird, bittet die Beschlusskammer um Vorschläge, wie dennoch der bilanzielle Ausgleich von künftigen Redispatch-Maßnahmen sichergestellt werden kann, insbesondere wie schnell diese Netzbetreiber künftig die Umsetzung der Prozesse garantieren können. Die Beschlusskammer bittet ferner um Stellungnahme, ob eine Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW für sinnvoll gehalten wird.	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW	<p>Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW zwingend. Der Aufwand für die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse steht außer Verhältnis zum beschränkten Nutzen für die Sicherstellung der Netzstabilität, wenn keine Anlagen &gt; 100 kW ans Netz angeschlossen sind.</p> <p>Sofern zukünftig Anlagen &gt; 100 kW ans Netz angeschlossen werden sollen, könnten die Marktprozesse vom Netzbetreiber unter Einhaltung einer angemessenen Übergangsfrist eingeführt werden, um eine Umsetzung des Redispatch 2.0 zu gewährleisten. Als angemessene Übergangsfrist zur Einführung der Marktprozesse ist denkbar, die für alle Netzbetreiber geltende Einführungsfrist von rund 2,5 Jahren heranzuziehen (Zeitraum zwischen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und Inkrafttreten der Neuregelungen (13.05.2019 bis 01.10.2021)). Alternativ könnte auch die typische Dauer des Netzanschlussprozesses von Erzeugungsanlagen zugrunde gelegt werden (rund 6 Monate). Damit würde ein nachvollziehbarer, überprüfbarer und sachgerechter zeitlicher Vorlauf für die Prozessimplementierung garantiert und gleichzeitig eine rechtmäßige, weil verhältnismäßige, Regelung geschaffen.</p>	Stadtwerke Steinburg GmbH, als Dienstleister der Stadtwerke Brunsbüttel GmbH, der Stadtwerke Glückstadt GmbH, der Stadtwerke Itzehoe GmbH und der Stadtwerke Wilster
155	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Redispatch-Maßnahmen	Wenn in einem Netz keine Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, dann wäre die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Maßgeblich für die Bewertung, ob zukünftig Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, sollte eine historische Betrachtungsweise sein. Haben in der Vergangenheit keine Einspeisemanagement-Maßnahmen stattgefunden bzw. waren Anlagen im Netz in der Vergangenheit nicht vom Redispatch betroffen, wäre die Umsetzung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Sofern sich auf Basis der Netzzustandsanalyse abzeichnet, dass zukünftig Redispatch-Abrufe zu erwarten sind, wäre eine Einführung der Marktprozesse unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist (siehe Vorschlag in Ziffer 1) zielführend und würde eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Festlegung gewährleisten.	Stadtwerke Steinburg GmbH, als Dienstleister der Stadtwerke Brunsbüttel GmbH, der Stadtwerke Glückstadt GmbH, der Stadtwerke Itzehoe GmbH und der Stadtwerke Wilster

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
156	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ausschließlich mit Anlagen ohne Redispatch-Vermögen	<p>Wenn an ein Netz ausschließlich Anlagen angeschlossen sind, die über kein Redispatch-Vermögen verfügen, wäre eine Umsetzung der Marktprozesse durch den betroffenen Netzbetreiber unverhältnismäßig. Betroffen sind hiervon insbesondere hocheffiziente KWK-Anlagen, die mangels Redispatch-Vermögen nach aktueller Praxis in Fortführung der Regelungen aus Tenorziffer 2 und 3 der (inzwischen aufgehobenen) Festlegung vom 30.10.2012 (Az.: BK6-11-098) nicht für den Redispatch herangezogen werden dürfen. Danach dürfen KWK-Anlagen nur zum Redispatch herangezogen werden, die über disponible, d. h. keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfenen elektrische Netto-Nennwirkleistung“ unterworfen sind (Tenorziffer 2). Nach Tenorziffer 3 sind „Leistungsscheiben von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie, deren Brennstoffverfeuerung oder Primärenergieträgerverbrauch aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben bzw. aufgrund von an die Stromproduktion gekoppelten industriellen Produktionsprozessen nicht disponibel ist, [sind] für Wirkleistungsanpassungen nicht heranzuziehen.“</p> <p>Bei der Redispatchfähigkeit von KWK-Anlagen ist zu berücksichtigen, dass ein allgemeiner Redispatch von KWK-Anlagen bis in den Stillstand bei hohem Wärme- oder Prozessdampfbedarf trotz des Vorhandenseins von Ersatzkesseln zu Problemen bei der Versorgungssicherheit führen kann und hohe materielle Schäden und Gefährdungen entstehen können.</p> <p>Für eine Fortsetzung der bisherigen Praxis spricht, dass der Grundgedanke der Neuregelungen darin liegt, die Gesamtkosten für den Erhalt der Systemstabilität im Falle eines Engpasses gering zu halten. Für die zukünftige Rechtslage ab 01.10.2021 finden sich in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/7375, S. 53 f.) ebenfalls Hinweise, dass KWK-Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen ausgenommen sein soll, wenn der wärmegeführte Teil nicht flexibel ersetzt werden kann. Dementsprechend sieht Art. 13 Abs. 6 lit. b) der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (VO-EU 2019/943) vor, dass nicht in ein Übertragungs- oder Verteilernetz eingespeiste, selbst erzeugte Elektrizität aus hocheffizienten KWK-Anlagen grundsätzlich vom Redispatch ausgenommen sein soll.</p>	Stadtwerke Steinburg GmbH, als Dienstleister der Stadtwerke Brunsbüttel GmbH, der Stadtwerke Glückstadt GmbH, der Stadtwerke Itzehoe GmbH und der Stadtwerke Wilster

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
157	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Die Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW ist nur sinnvoll, sofern Anlagen bis 100 kW komplett vom Redispatch ausgenommen sind. Die bloße Ausnahme von massengeschäftstauglichen Prozessen führt zu Mehraufwand bei der Abwicklung, jedenfalls, wenn eine Vielzahl solcher Anlagen am Netz angeschlossen ist und aggregiert/geclustert abgerufen werden.	<p>Aus unserer Sicht wäre die vollständige Ausnahme von Anlagen bis 100 kW zu begrüßen, weil der mit der Implementierung der Umsetzungsprozesse verbundene Kostenaufwand unverhältnismäßig ist.</p> <p>Sollte die Beschlusskammer hingegen der Auffassung sein, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW verpflichtend dem Redispatch zu unterwerfen sind, aber nur die zur Konsultation gestellten Marktprozesse nicht gelten sollen, sehen wir dies als problematisch an.</p> <p>Wäre die Anwendung der massengeschäftstauglichen Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen nicht verpflichtend, würde gerade bei einer Vielzahl relativ kleiner Anlagen ein höherer manueller Aufwand für Netzbetreiber, insbesondere bei der Abrechnung von Entschädigungszahlungen, entstehen. Es ist davon auszugehen, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW selten isoliert für den Redispatch herangezogen werden, sondern mit anderen Anlagen zu steuerbaren Ressourcen bzw. Clustern zusammengefasst und daher de facto nur aggregiert zum Redispatch herangezogen werden. Die manuelle Abwicklung der erforderlichen Abrechnungsprozesse dürfte im Gegensatz zur massengeschäftstauglichen Abwicklung durch Nutzung</p> <p>der vorliegend konsultierten Marktprozesse deutlich ineffizienter sein.</p>	Stadtwerke Steinburg GmbH, als Dienstleister der Stadtwerke Brunsbüttel GmbH, der Stadtwerke Glückstadt GmbH, der Stadtwerke Itzehoe GmbH und der Stadtwerke Wilster
158	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	V. Zu Nr. 1 und Nr. 2: Bei Einführung einer Übergangslösung ist die Regelung des § 34 Abs. 15 ARegV zu beachten. Zur Anerkennung der Implementierungskosten auch nach dem Stichtag 01.10.2021 ist eine Verwaltungsänderung bzw. eine anderweitige Sicherstellung der Anerkennung notwendig.	§ 34 Abs. 15 ARegV regelt die Anerkennung der Implementierungskosten für die Einführung von Umsetzungsmaßnahmen des Redispatch 2.0 für den Zeitraum bis zum Umsetzungsdatum 01.10.2021. Soweit die Beschlusskammer den in Ziffer 1 und 2 dieser Stellungnahme aufgenommenen Vorschlägen folgt und eine angemessene Übergangsregelung für die Einführung der Marktprozesse anerkennt, ist eine Anerkennung der nach dem 01.10.2021 entstehenden Implementierungskosten sicherzustellen, um eine verhältnismäßige Festlegung zu gewährleisten.	Stadtwerke Steinburg GmbH, als Dienstleister der Stadtwerke Brunsbüttel GmbH, der Stadtwerke Glückstadt GmbH, der Stadtwerke Itzehoe GmbH und der Stadtwerke Wilster
159	Allgemeines	Anlage 3 beinhaltet u. a. Regelungen für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch Fahrpläne oder Zeitreihen. Auf Grundlage des Vorschlags des BDEW sind diese Prozesse so ausgestaltet, dass der anfordernde Netzbetreiber tätig wird. Der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 1a (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG richtet sich hingegen gegen den anweisenden Netzbetreiber. Die Beschlusskammer bittet um Stellungnahme, ob und (falls ja) aus welchen Gründen die vom BDEW vorgeschlagene Prozessgestaltung gleichwohl für sinnvoll gehalten wird.	Nach unserem Verständnis sieht das Gesetz die Abwicklung des bilanziellen Ausgleichs in der Kaskade vor.		Stadtwerke Steinburg GmbH, als Dienstleister der Stadtwerke Brunsbüttel GmbH, der Stadtwerke Glückstadt GmbH, der Stadtwerke Itzehoe GmbH und der Stadtwerke Wilster

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
160	Allgemeines	Anlage 2 und Anlage 3 beinhalten massengeschäftstaugliche Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen. Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass diese Prozesse von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden oder keine Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind. Falls dies nicht für sinnvoll gehalten wird, bittet die Beschlusskammer um Vorschläge, wie dennoch der bilanzielle Ausgleich von künftigen Redispatch-Maßnahmen sichergestellt werden kann, insbesondere wie schnell diese Netzbetreiber künftig die Umsetzung der Prozesse garantieren können. Die Beschlusskammer bittet ferner um Stellungnahme, ob eine Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW für sinnvoll gehalten wird.	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW	<p>Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW zwingend. Der Aufwand für die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse steht außer Verhältnis zum beschränkten Nutzen für die Sicherstellung der Netzstabilität, wenn keine Anlagen &gt; 100 kW ans Netz angeschlossen sind.</p> <p>Sofern zukünftig Anlagen &gt; 100 kW ans Netz angeschlossen werden sollen, könnten die Marktprozesse vom Netzbetreiber unter Einhaltung einer angemessenen Übergangsfrist eingeführt werden, um eine Umsetzung des Redispatch 2.0 zu gewährleisten. Als angemessene Übergangsfrist zur Einführung der Marktprozesse ist denkbar, die für alle Netzbetreiber geltende Einführungsfrist von rund 2,5 Jahren heranzuziehen (Zeitraum zwischen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und Inkrafttreten der Neuregelungen (13.05.2019 bis 01.10.2021)). Alternativ könnte auch die typische Dauer des Netzanschlussprozesses von Erzeugungsanlagen zugrunde gelegt werden (rund 6 Monate). Damit würde ein nachvollziehbarer, überprüfbarer und sachgerechter zeitlicher Vorlauf für die Prozessimplementierung garantiert und gleichzeitig eine rechtmäßige, weil verhältnismäßige, Regelung geschaffen.</p>	Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH
161	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Redispatch-Maßnahmen	Wenn in einem Netz keine Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, dann wäre die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Maßgeblich für die Bewertung, ob zukünftig Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, sollte eine historische Betrachtungsweise sein. Haben in der Vergangenheit keine Einspeisemanagement-Maßnahmen stattgefunden bzw. waren Anlagen im Netz in der Vergangenheit nicht vom Redispatch betroffen, wäre die Umsetzung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Sofern sich auf Basis der Netzzustandsanalyse abzeichnet, dass zukünftig Redispatch-Abrufe zu erwarten sind, wäre eine Einführung der Marktprozesse unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist (siehe Vorschlag in Ziffer 1) zielführend und würde eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Festlegung gewährleisten.	Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
162	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ausschließlich mit Anlagen ohne Redispatch-Vermögen	<p>Wenn an ein Netz ausschließlich Anlagen angeschlossen sind, die über kein Redispatch-Vermögen verfügen, wäre eine Umsetzung der Marktprozesse durch den betroffenen Netzbetreiber unverhältnismäßig. Betroffen sind hiervon insbesondere hocheffiziente KWK-Anlagen, die mangels Redispatch-Vermögen nach aktueller Praxis in Fortführung der Regelungen aus Tenorziffer 2 und 3 der (inzwischen aufgehobenen) Festlegung vom 30.10.2012 (Az.: BK6-11-098) nicht für den Redispatch herangezogen werden dürfen. Danach dürfen KWK-Anlagen nur zum Redispatch herangezogen werden, die über disponible, d. h. keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfenen elektrische Netto-Nennwirkleistung“ unterworfen sind (Tenorziffer 2). Nach Tenorziffer 3 sind „Leistungsscheiben von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie, deren Brennstoffverfeuerung oder Primärenergieträgerverbrauch aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben bzw. aufgrund von an die Stromproduktion gekoppelten industriellen Produktionsprozessen nicht disponibel ist, [sind] für Wirkleistungsanpassungen nicht heranzuziehen.“</p> <p>Bei der Redispatchfähigkeit von KWK-Anlagen ist zu berücksichtigen, dass ein allgemeiner Redispatch von KWK-Anlagen bis in den Stillstand bei hohem Wärme- oder Prozessdampfbedarf trotz des Vorhandenseins von Ersatzkesseln zu Problemen bei der Versorgungssicherheit führen kann und hohe materielle Schäden und Gefährdungen entstehen können.</p> <p>Für eine Fortsetzung der bisherigen Praxis spricht, dass der Grundgedanke der Neuregelungen darin liegt, die Gesamtkosten für den Erhalt der Systemstabilität im Falle eines Engpasses gering zu halten. Für die zukünftige Rechtslage ab 01.10.2021 finden sich in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/7375, S. 53 f.) ebenfalls Hinweise, dass KWK-Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen ausgenommen sein soll, wenn der wärmegeführte Teil nicht flexibel ersetzt werden kann. Dementsprechend sieht Art. 13 Abs. 6 lit. b) der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (VO-EU 2019/943) vor, dass nicht in ein Übertragungs- oder Verteilernetz eingespeiste, selbst erzeugte Elektrizität aus hocheffizienten KWK-Anlagen grundsätzlich vom Redispatch ausgenommen sein soll.</p>	Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
163	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Die Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW ist nur sinnvoll, sofern Anlagen bis 100 kW komplett vom Redispatch ausgenommen sind. Die bloße Ausnahme von massengeschäftstauglichen Prozessen führt zu Mehraufwand bei der Abwicklung, jedenfalls, wenn eine Vielzahl solcher Anlagen am Netz angeschlossen ist und aggregiert/geclustert abgerufen werden.	<p>Aus unserer Sicht wäre die vollständige Ausnahme von Anlagen bis 100 kW zu begrüßen, weil der mit der Implementierung der Umsetzungsprozesse verbundene Kostenaufwand unverhältnismäßig ist.</p> <p>Sollte die Beschlusskammer hingegen der Auffassung sein, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW verpflichtend dem Redispatch zu unterwerfen sind, aber nur die zur Konsultation gestellten Marktprozesse nicht gelten sollen, sehen wir dies als problematisch an.</p> <p>Wäre die Anwendung der massengeschäftstauglichen Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen nicht verpflichtend, würde gerade bei einer Vielzahl relativ kleiner Anlagen ein höherer manueller Aufwand für Netzbetreiber, insbesondere bei der Abrechnung von Entschädigungszahlungen, entstehen. Es ist davon auszugehen, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW selten isoliert für den Redispatch herangezogen werden, sondern mit anderen Anlagen zu steuerbaren Ressourcen bzw. Clustern zusammengefasst und daher de facto nur aggregiert zum Redispatch herangezogen werden. Die manuelle Abwicklung der erforderlichen Abrechnungsprozesse dürfte im Gegensatz zur massengeschäftstauglichen Abwicklung durch Nutzung</p> <p>der vorliegend konsultierten Marktprozesse deutlich ineffizienter sein.</p>	Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH
164	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	V. Zu Nr. 1 und Nr. 2: Bei Einführung einer Übergangslösung ist die Regelung des § 34 Abs. 15 ARegV zu beachten. Zur Anerkennung der Implementierungskosten auch nach dem Stichtag 01.10.2021 ist eine Ordnungsänderung bzw. eine anderweitige Sicherstellung der Anerkennung notwendig.	§ 34 Abs. 15 ARegV regelt die Anerkennung der Implementierungskosten für die Einführung von Umsetzungsmaßnahmen des Redispatch 2.0 für den Zeitraum bis zum Umsetzungsdatum 01.10.2021. Soweit die Beschlusskammer den in Ziffer 1 und 2 dieser Stellungnahme aufgenommenen Vorschlägen folgt und eine angemessene Übergangsregelung für die Einführung der Marktprozesse anerkennt, ist eine Anerkennung der nach dem 01.10.2021 entstehenden Implementierungskosten sicherzustellen, um eine verhältnismäßige Festlegung zu gewährleisten.	Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH
165	Allgemeines	Anlage 3 beinhaltet u. a. Regelungen für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch Fahrpläne oder Zeitreihen. Auf Grundlage des Vorschlags des BDEW sind diese Prozesse so ausgestaltet, dass der anfordernde Netzbetreiber tätig wird. Der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 1a (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG richtet sich hingegen gegen den anweisenden Netzbetreiber. Die Beschlusskammer bittet um Stellungnahme, ob und (falls ja) aus welchen Gründen die vom BDEW vorgeschlagene Prozessgestaltung gleichwohl für sinnvoll gehalten wird.	Nach unserem Verständnis sieht das Gesetz die Abwicklung des bilanziellen Ausgleichs in der Kaskade vor.		Stadtwerke Waldshut-Tiengen GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
166	Allgemeines	Anlage 2 und Anlage 3 beinhalten massengeschäftstaugliche Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen. Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass diese Prozesse von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden oder keine Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind. Falls dies nicht für sinnvoll gehalten wird, bittet die Beschlusskammer um Vorschläge, wie dennoch der bilanzielle Ausgleich von künftigen Redispatch-Maßnahmen sichergestellt werden kann, insbesondere wie schnell diese Netzbetreiber künftig die Umsetzung der Prozesse garantieren können. Die Beschlusskammer bittet ferner um Stellungnahme, ob eine Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW für sinnvoll gehalten wird.	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW	<p>Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW zwingend. Der Aufwand für die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse steht außer Verhältnis zum beschränkten Nutzen für die Sicherstellung der Netzstabilität, wenn keine Anlagen &gt; 100 kW ans Netz angeschlossen sind.</p> <p>Sofern zukünftig Anlagen &gt; 100 kW ans Netz angeschlossen werden sollen, könnten die Marktprozesse vom Netzbetreiber unter Einhaltung einer angemessenen Übergangsfrist eingeführt werden, um eine Umsetzung des Redispatch 2.0 zu gewährleisten. Als angemessene Übergangsfrist zur Einführung der Marktprozesse ist denkbar, die für alle Netzbetreiber geltende Einführungsfrist von rund 2,5 Jahren heranzuziehen (Zeitraum zwischen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und Inkrafttreten der Neuregelungen (13.05.2019 bis 01.10.2021)). Alternativ könnte auch die typische Dauer des Netzanschlussprozesses von Erzeugungsanlagen zugrunde gelegt werden (rund 6 Monate). Damit würde ein nachvollziehbarer, überprüfbarer und sachgerechter zeitlicher Vorlauf für die Prozessimplementierung garantiert und gleichzeitig eine rechtmäßige, weil verhältnismäßige, Regelung geschaffen.</p>	Stadtwerke Zittau GmbH
167	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Redispatch-Maßnahmen	Wenn in einem Netz keine Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, dann wäre die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Maßgeblich für die Bewertung, ob zukünftig Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, sollte eine historische Betrachtungsweise sein. Haben in der Vergangenheit keine Einspeisemanagement-Maßnahmen stattgefunden bzw. waren Anlagen im Netz in der Vergangenheit nicht vom Redispatch betroffen, wäre die Umsetzung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Sofern sich auf Basis der Netzzustandsanalyse abzeichnet, dass zukünftig Redispatch-Abrufe zu erwarten sind, wäre eine Einführung der Marktprozesse unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist (siehe Vorschlag in Ziffer 1) zielführend und würde eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Festlegung gewährleisten.	Stadtwerke Zittau GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
168	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ausschließlich mit Anlagen ohne Redispatch-Vermögen	<p>Wenn an ein Netz ausschließlich Anlagen angeschlossen sind, die über kein Redispatch-Vermögen verfügen, wäre eine Umsetzung der Marktprozesse durch den betroffenen Netzbetreiber unverhältnismäßig. Betroffen sind hiervon insbesondere hocheffiziente KWK-Anlagen, die mangels Redispatch-Vermögen nach aktueller Praxis in Fortführung der Regelungen aus Tenorziffer 2 und 3 der (inzwischen aufgehobenen) Festlegung vom 30.10.2012 (Az.: BK6-11-098) nicht für den Redispatch herangezogen werden dürfen. Danach dürfen KWK-Anlagen nur zum Redispatch herangezogen werden, die über disponible, d. h. keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfenen elektrische Netto-Nennwirkleistung“ unterworfen sind (Tenorziffer 2). Nach Tenorziffer 3 sind „Leistungsscheiben von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie, deren Brennstoffverfeuerung oder Primärenergieträgerverbrauch aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben bzw. aufgrund von an die Stromproduktion gekoppelten industriellen Produktionsprozessen nicht disponibel ist, [sind] für Wirkleistungsanpassungen nicht heranzuziehen.“</p> <p>Bei der Redispatchfähigkeit von KWK-Anlagen ist zu berücksichtigen, dass ein allgemeiner Redispatch von KWK-Anlagen bis in den Stillstand bei hohem Wärme- oder Prozessdampfbedarf trotz des Vorhandenseins von Ersatzkesseln zu Problemen bei der Versorgungssicherheit führen kann und hohe materielle Schäden und Gefährdungen entstehen können.</p> <p>Für eine Fortsetzung der bisherigen Praxis spricht, dass der Grundgedanke der Neuregelungen darin liegt, die Gesamtkosten für den Erhalt der Systemstabilität im Falle eines Engpasses gering zu halten. Für die zukünftige Rechtslage ab 01.10.2021 finden sich in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/7375, S. 53 f.) ebenfalls Hinweise, dass KWK-Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen ausgenommen sein soll, wenn der wärmegeführte Teil nicht flexibel ersetzt werden kann. Dementsprechend sieht Art. 13 Abs. 6 lit. b) der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (VO-EU 2019/943) vor, dass nicht in ein Übertragungs- oder Verteilernetz eingespeiste, selbst erzeugte Elektrizität aus hocheffizienten KWK-Anlagen grundsätzlich vom Redispatch ausgenommen sein soll.</p>	Stadtwerke Zittau GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
169	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Die Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW ist nur sinnvoll, sofern Anlagen bis 100 kW komplett vom Redispatch ausgenommen sind. Die bloße Ausnahme von massengeschäftstauglichen Prozessen führt zu Mehraufwand bei der Abwicklung, jedenfalls, wenn eine Vielzahl solcher Anlagen am Netz angeschlossen ist und aggregiert/geclustert abgerufen werden.	<p>Aus unserer Sicht wäre die vollständige Ausnahme von Anlagen bis 100 kW zu begrüßen, weil der mit der Implementierung der Umsetzungsprozesse verbundene Kostenaufwand unverhältnismäßig ist.</p> <p>Sollte die Beschlusskammer hingegen der Auffassung sein, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW verpflichtend dem Redispatch zu unterwerfen sind, aber nur die zur Konsultation gestellten Marktprozesse nicht gelten sollen, sehen wir dies als problematisch an.</p> <p>Wäre die Anwendung der massengeschäftstauglichen Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen nicht verpflichtend, würde gerade bei einer Vielzahl relativ kleiner Anlagen ein höherer manueller Aufwand für Netzbetreiber, insbesondere bei der Abrechnung von Entschädigungszahlungen, entstehen. Es ist davon auszugehen, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW selten isoliert für den Redispatch herangezogen werden, sondern mit anderen Anlagen zu steuerbaren Ressourcen bzw. Clustern zusammengefasst und daher de facto nur aggregiert zum Redispatch herangezogen werden. Die manuelle Abwicklung der erforderlichen Abrechnungsprozesse dürfte im Gegensatz zur massengeschäftstauglichen Abwicklung durch Nutzung</p> <p>der vorliegend konsultierten Marktprozesse deutlich ineffizienter sein.</p>	Stadtwerke Zittau GmbH
170	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	V. Zu Nr. 1 und Nr. 2: Bei Einführung einer Übergangslösung ist die Regelung des § 34 Abs. 15 ARegV zu beachten. Zur Anerkennung der Implementierungskosten auch nach dem Stichtag 01.10.2021 ist eine Verwaltungsänderung bzw. eine anderweitige Sicherstellung der Anerkennung notwendig.	§ 34 Abs. 15 ARegV regelt die Anerkennung der Implementierungskosten für die Einführung von Umsetzungsmaßnahmen des Redispatch 2.0 für den Zeitraum bis zum Umsetzungsdatum 01.10.2021. Soweit die Beschlusskammer den in Ziffer 1 und 2 dieser Stellungnahme aufgenommenen Vorschlägen folgt und eine angemessene Übergangsregelung für die Einführung der Marktprozesse anerkennt, ist eine Anerkennung der nach dem 01.10.2021 entstehenden Implementierungskosten sicherzustellen, um eine verhältnismäßige Festlegung zu gewährleisten.	Stadtwerke Zittau GmbH
171	Allgemeines	Anlage 3 beinhaltet u. a. Regelungen für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch Fahrpläne oder Zeitreihen. Auf Grundlage des Vorschlags des BDEW sind diese Prozesse so ausgestaltet, dass der anfordernde Netzbetreiber tätig wird. Der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 1a (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG richtet sich hingegen gegen den anweisenden Netzbetreiber. Die Beschlusskammer bittet um Stellungnahme, ob und (falls ja) aus welchen Gründen die vom BDEW vorgeschlagene Prozessgestaltung gleichwohl für sinnvoll gehalten wird.	Nach unserem Verständnis sieht das Gesetz die Abwicklung des bilanziellen Ausgleichs in der Kaskade vor.		Stadtwerke Zittau GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
172	Allgemeines	Anlage 2 und Anlage 3 beinhalten massengeschäftstaugliche Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen. Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass diese Prozesse von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden oder keine Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind. Falls dies nicht für sinnvoll gehalten wird, bittet die Beschlusskammer um Vorschläge, wie dennoch der bilanzielle Ausgleich von künftigen Redispatch-Maßnahmen sichergestellt werden kann, insbesondere wie schnell diese Netzbetreiber künftig die Umsetzung der Prozesse garantieren können. Die Beschlusskammer bittet ferner um Stellungnahme, ob eine Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW für sinnvoll gehalten wird.	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW	<p>Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW zwingend. Der Aufwand für die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse steht außer Verhältnis zum beschränkten Nutzen für die Sicherstellung der Netzstabilität, wenn keine Anlagen &gt; 100 kW ans Netz angeschlossen sind.</p> <p>Sofern zukünftig Anlagen &gt; 100 kW ans Netz angeschlossen werden sollen, könnten die Marktprozesse vom Netzbetreiber unter Einhaltung einer angemessenen Übergangsfrist eingeführt werden, um eine Umsetzung des Redispatch 2.0 zu gewährleisten. Als angemessene Übergangsfrist zur Einführung der Marktprozesse ist denkbar, die für alle Netzbetreiber geltende Einführungsfrist von rund 2,5 Jahren heranzuziehen (Zeitraum zwischen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und Inkrafttreten der Neuregelungen (13.05.2019 bis 01.10.2021)). Alternativ könnte auch die typische Dauer des Netzanschlussprozesses von Erzeugungsanlagen zugrunde gelegt werden (rund 6 Monate). Damit würde ein nachvollziehbarer, überprüfbarer und sachgerechter zeitlicher Vorlauf für die Prozessimplementierung garantiert und gleichzeitig eine rechtmäßige, weil verhältnismäßige, Regelung geschaffen.</p>	SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH
173	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Redispatch-Maßnahmen	Wenn in einem Netz keine Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, dann wäre die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Maßgeblich für die Bewertung, ob zukünftig Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, sollte eine historische Betrachtungsweise sein. Haben in der Vergangenheit keine Einspeisemanagement-Maßnahmen stattgefunden bzw. waren Anlagen im Netz in der Vergangenheit nicht vom Redispatch betroffen, wäre die Umsetzung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Sofern sich auf Basis der Netzzustandsanalyse abzeichnet, dass zukünftig Redispatch-Abrufe zu erwarten sind, wäre eine Einführung der Marktprozesse unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist (siehe Vorschlag in Ziffer 1) zielführend und würde eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Festlegung gewährleisten.	SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
174	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ausschließlich mit Anlagen ohne Redispatch-Vermögen	<p>Wenn an ein Netz ausschließlich Anlagen angeschlossen sind, die über kein Redispatch-Vermögen verfügen, wäre eine Umsetzung der Marktprozesse durch den betroffenen Netzbetreiber unverhältnismäßig. Betroffen sind hiervon insbesondere hocheffiziente KWK-Anlagen, die mangels Redispatch-Vermögen nach aktueller Praxis in Fortführung der Regelungen aus Tenorziffer 2 und 3 der (inzwischen aufgehobenen) Festlegung vom 30.10.2012 (Az.: BK6-11-098) nicht für den Redispatch herangezogen werden dürfen. Danach dürfen KWK-Anlagen nur zum Redispatch herangezogen werden, die über disponible, d. h. keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfenen elektrische Netto-Nennwirkleistung“ unterworfen sind (Tenorziffer 2). Nach Tenorziffer 3 sind „Leistungsscheiben von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie, deren Brennstoffverfeuerung oder Primärenergieträgerverbrauch aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben bzw. aufgrund von an die Stromproduktion gekoppelten industriellen Produktionsprozessen nicht disponibel ist, [sind] für Wirkleistungsanpassungen nicht heranzuziehen.“</p> <p>Bei der Redispatchfähigkeit von KWK-Anlagen ist zu berücksichtigen, dass ein allgemeiner Redispatch von KWK-Anlagen bis in den Stillstand bei hohem Wärme- oder Prozessdampfbedarf trotz des Vorhandenseins von Ersatzkesseln zu Problemen bei der Versorgungssicherheit führen kann und hohe materielle Schäden und Gefährdungen entstehen können.</p> <p>Für eine Fortsetzung der bisherigen Praxis spricht, dass der Grundgedanke der Neuregelungen darin liegt, die Gesamtkosten für den Erhalt der Systemstabilität im Falle eines Engpasses gering zu halten. Für die zukünftige Rechtslage ab 01.10.2021 finden sich in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/7375, S. 53 f.) ebenfalls Hinweise, dass KWK-Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen ausgenommen sein soll, wenn der wärmegeführte Teil nicht flexibel ersetzt werden kann. Dementsprechend sieht Art. 13 Abs. 6 lit. b) der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (VO-EU 2019/943) vor, dass nicht in ein Übertragungs- oder Verteilernetz eingespeiste, selbst erzeugte Elektrizität aus hocheffizienten KWK-Anlagen grundsätzlich vom Redispatch ausgenommen sein soll.</p>	SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
175	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Die Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW ist nur sinnvoll, sofern Anlagen bis 100 kW komplett vom Redispatch ausgenommen sind. Die bloße Ausnahme von massengeschäftstauglichen Prozessen führt zu Mehraufwand bei der Abwicklung, jedenfalls, wenn eine Vielzahl solcher Anlagen am Netz angeschlossen ist und aggregiert/geclustert abgerufen werden.	<p>Aus unserer Sicht wäre die vollständige Ausnahme von Anlagen bis 100 kW zu begrüßen, weil der mit der Implementierung der Umsetzungsprozesse verbundene Kostenaufwand unverhältnismäßig ist.</p> <p>Sollte die Beschlusskammer hingegen der Auffassung sein, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW verpflichtend dem Redispatch zu unterwerfen sind, aber nur die zur Konsultation gestellten Marktprozesse nicht gelten sollen, sehen wir dies als problematisch an.</p> <p>Wäre die Anwendung der massengeschäftstauglichen Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen nicht verpflichtend, würde gerade bei einer Vielzahl relativ kleiner Anlagen ein höherer manueller Aufwand für Netzbetreiber, insbesondere bei der Abrechnung von Entschädigungszahlungen, entstehen. Es ist davon auszugehen, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW selten isoliert für den Redispatch herangezogen werden, sondern mit anderen Anlagen zu steuerbaren Ressourcen bzw. Clustern zusammengefasst und daher de facto nur aggregiert zum Redispatch herangezogen werden. Die manuelle Abwicklung der erforderlichen Abrechnungsprozesse dürfte im Gegensatz zur massengeschäftstauglichen Abwicklung durch Nutzung</p> <p>der vorliegend konsultierten Marktprozesse deutlich ineffizienter sein.</p>	SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH
176	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	V. Zu Nr. 1 und Nr. 2: Bei Einführung einer Übergangslösung ist die Regelung des § 34 Abs. 15 ARegV zu beachten. Zur Anerkennung der Implementierungskosten auch nach dem Stichtag 01.10.2021 ist eine Verwaltungsänderung bzw. eine anderweitige Sicherstellung der Anerkennung notwendig.	§ 34 Abs. 15 ARegV regelt die Anerkennung der Implementierungskosten für die Einführung von Umsetzungsmaßnahmen des Redispatch 2.0 für den Zeitraum bis zum Umsetzungsdatum 01.10.2021. Soweit die Beschlusskammer den in Ziffer 1 und 2 dieser Stellungnahme aufgenommenen Vorschlägen folgt und eine angemessene Übergangsregelung für die Einführung der Marktprozesse anerkennt, ist eine Anerkennung der nach dem 01.10.2021 entstehenden Implementierungskosten sicherzustellen, um eine verhältnismäßige Festlegung zu gewährleisten.	SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH
177	Allgemeines	Anlage 3 beinhaltet u. a. Regelungen für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch Fahrpläne oder Zeitreihen. Auf Grundlage des Vorschlags des BDEW sind diese Prozesse so ausgestaltet, dass der anfordernde Netzbetreiber tätig wird. Der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 1a (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG richtet sich hingegen gegen den anweisenden Netzbetreiber. Die Beschlusskammer bittet um Stellungnahme, ob und (falls ja) aus welchen Gründen die vom BDEW vorgeschlagene Prozessgestaltung gleichwohl für sinnvoll gehalten wird.	Nach unserem Verständnis sieht das Gesetz die Abwicklung des bilanziellen Ausgleichs in der Kaskade vor.		SWT Stadtwerke Trier Versorgungs-GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
178	Allgemeines	Anlage 2 und Anlage 3 beinhalten massengeschäftstaugliche Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen. Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass diese Prozesse von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden oder keine Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind. Falls dies nicht für sinnvoll gehalten wird, bittet die Beschlusskammer um Vorschläge, wie dennoch der bilanzielle Ausgleich von künftigen Redispatch-Maßnahmen sichergestellt werden kann, insbesondere wie schnell diese Netzbetreiber künftig die Umsetzung der Prozesse garantieren können. Die Beschlusskammer bittet ferner um Stellungnahme, ob eine Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW für sinnvoll gehalten wird.	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW	<p>Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW zwingend. Der Aufwand für die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse steht außer Verhältnis zum beschränkten Nutzen für die Sicherstellung der Netzstabilität, wenn keine Anlagen &gt; 100 kW ans Netz angeschlossen sind.</p> <p>Sofern zukünftig Anlagen &gt; 100 kW ans Netz angeschlossen werden sollen, könnten die Marktprozesse vom Netzbetreiber unter Einhaltung einer angemessenen Übergangsfrist eingeführt werden, um eine Umsetzung des Redispatch 2.0 zu gewährleisten. Als angemessene Übergangsfrist zur Einführung der Marktprozesse ist denkbar, die für alle Netzbetreiber geltende Einführungsfrist von rund 2,5 Jahren heranzuziehen (Zeitraum zwischen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und Inkrafttreten der Neuregelungen (13.05.2019 bis 01.10.2021)). Alternativ könnte auch die typische Dauer des Netzanschlussprozesses von Erzeugungsanlagen zugrunde gelegt werden (rund 6 Monate). Damit würde ein nachvollziehbarer, überprüfbarer und sachgerechter zeitlicher Vorlauf für die Prozessimplementierung garantiert und gleichzeitig eine rechtmäßige, weil verhältnismäßige, Regelung geschaffen.</p>	Teutoburger Energie Netzwerk eG
179	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Redispatch-Maßnahmen	Wenn in einem Netz keine Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, dann wäre die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Maßgeblich für die Bewertung, ob zukünftig Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, sollte eine historische Betrachtungsweise sein. Haben in der Vergangenheit keine Einspeisemanagement-Maßnahmen stattgefunden bzw. waren Anlagen im Netz in der Vergangenheit nicht vom Redispatch betroffen, wäre die Umsetzung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Sofern sich auf Basis der Netzzustandsanalyse abzeichnet, dass zukünftig Redispatch-Abrufe zu erwarten sind, wäre eine Einführung der Marktprozesse unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist (siehe Vorschlag in Ziffer 1) zielführend und würde eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Festlegung gewährleisten.	Teutoburger Energie Netzwerk eG

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
180	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ausschließlich mit Anlagen ohne Redispatch-Vermögen	<p>Wenn an ein Netz ausschließlich Anlagen angeschlossen sind, die über kein Redispatch-Vermögen verfügen, wäre eine Umsetzung der Marktprozesse durch den betroffenen Netzbetreiber unverhältnismäßig. Betroffen sind hiervon insbesondere hocheffiziente KWK-Anlagen, die mangels Redispatch-Vermögen nach aktueller Praxis in Fortführung der Regelungen aus Tenorziffer 2 und 3 der (inzwischen aufgehobenen) Festlegung vom 30.10.2012 (Az.: BK6-11-098) nicht für den Redispatch herangezogen werden dürfen. Danach dürfen KWK-Anlagen nur zum Redispatch herangezogen werden, die über disponible, d. h. keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfenen elektrische Netto-Nennwirkleistung“ unterworfen sind (Tenorziffer 2). Nach Tenorziffer 3 sind „Leistungsscheiben von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie, deren Brennstoffverfeuerung oder Primärenergieträgerverbrauch aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben bzw. aufgrund von an die Stromproduktion gekoppelten industriellen Produktionsprozessen nicht disponibel ist, [sind] für Wirkleistungsanpassungen nicht heranzuziehen.“</p> <p>Bei der Redispatchfähigkeit von KWK-Anlagen ist zu berücksichtigen, dass ein allgemeiner Redispatch von KWK-Anlagen bis in den Stillstand bei hohem Wärme- oder Prozessdampfbedarf trotz des Vorhandenseins von Ersatzkesseln zu Problemen bei der Versorgungssicherheit führen kann und hohe materielle Schäden und Gefährdungen entstehen können.</p> <p>Für eine Fortsetzung der bisherigen Praxis spricht, dass der Grundgedanke der Neuregelungen darin liegt, die Gesamtkosten für den Erhalt der Systemstabilität im Falle eines Engpasses gering zu halten. Für die zukünftige Rechtslage ab 01.10.2021 finden sich in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/7375, S. 53 f.) ebenfalls Hinweise, dass KWK-Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen ausgenommen sein soll, wenn der wärmegeführte Teil nicht flexibel ersetzt werden kann. Dementsprechend sieht Art. 13 Abs. 6 lit. b) der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (VO-EU 2019/943) vor, dass nicht in ein Übertragungs- oder Verteilernetz eingespeiste, selbst erzeugte Elektrizität aus hocheffizienten KWK-Anlagen grundsätzlich vom Redispatch ausgenommen sein soll.</p>	Teutoburger Energie Netzwerk eG

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
181	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Die Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW ist nur sinnvoll, sofern Anlagen bis 100 kW komplett vom Redispatch ausgenommen sind. Die bloße Ausnahme von massengeschäftstauglichen Prozessen führt zu Mehraufwand bei der Abwicklung, jedenfalls, wenn eine Vielzahl solcher Anlagen am Netz angeschlossen ist und aggregiert/geclustert abgerufen werden.	<p>Aus unserer Sicht wäre die vollständige Ausnahme von Anlagen bis 100 kW zu begrüßen, weil der mit der Implementierung der Umsetzungsprozesse verbundene Kostenaufwand unverhältnismäßig ist.</p> <p>Sollte die Beschlusskammer hingegen der Auffassung sein, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW verpflichtend dem Redispatch zu unterwerfen sind, aber nur die zur Konsultation gestellten Marktprozesse nicht gelten sollen, sehen wir dies als problematisch an.</p> <p>Wäre die Anwendung der massengeschäftstauglichen Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen nicht verpflichtend, würde gerade bei einer Vielzahl relativ kleiner Anlagen ein höherer manueller Aufwand für Netzbetreiber, insbesondere bei der Abrechnung von Entschädigungszahlungen, entstehen. Es ist davon auszugehen, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW selten isoliert für den Redispatch herangezogen werden, sondern mit anderen Anlagen zu steuerbaren Ressourcen bzw. Clustern zusammengefasst und daher de facto nur aggregiert zum Redispatch herangezogen werden. Die manuelle Abwicklung der erforderlichen Abrechnungsprozesse dürfte im Gegensatz zur massengeschäftstauglichen Abwicklung durch Nutzung</p> <p>der vorliegend konsultierten Marktprozesse deutlich ineffizienter sein.</p>	Teutoburger Energie Netzwerk eG
182	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	V. Zu Nr. 1 und Nr. 2: Bei Einführung einer Übergangslösung ist die Regelung des § 34 Abs. 15 ARegV zu beachten. Zur Anerkennung der Implementierungskosten auch nach dem Stichtag 01.10.2021 ist eine Ordnungsänderung bzw. eine anderweitige Sicherstellung der Anerkennung notwendig.	§ 34 Abs. 15 ARegV regelt die Anerkennung der Implementierungskosten für die Einführung von Umsetzungsmaßnahmen des Redispatch 2.0 für den Zeitraum bis zum Umsetzungsdatum 01.10.2021. Soweit die Beschlusskammer den in Ziffer 1 und 2 dieser Stellungnahme aufgenommenen Vorschlägen folgt und eine angemessene Übergangsregelung für die Einführung der Marktprozesse anerkennt, ist eine Anerkennung der nach dem 01.10.2021 entstehenden Implementierungskosten sicherzustellen, um eine verhältnismäßige Festlegung zu gewährleisten.	Teutoburger Energie Netzwerk eG
183	Allgemeines	Anlage 3 beinhaltet u. a. Regelungen für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch Fahrpläne oder Zeitreihen. Auf Grundlage des Vorschlags des BDEW sind diese Prozesse so ausgestaltet, dass der anfordernde Netzbetreiber tätig wird. Der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 1a (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG richtet sich hingegen gegen den anweisenden Netzbetreiber. Die Beschlusskammer bittet um Stellungnahme, ob und (falls ja) aus welchen Gründen die vom BDEW vorgeschlagene Prozessgestaltung gleichwohl für sinnvoll gehalten wird.	Nach unserem Verständnis sieht das Gesetz die Abwicklung des bilanziellen Ausgleichs in der Kaskade vor.		Teutoburger Energie Netzwerk eG

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
184	Allgemeines	<p>Anlage 3 beinhaltet u. a. Regelungen für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch Fahrpläne oder Zeitreihen. Auf Grundlage des Vorschlags des BDEW sind diese Prozesse so ausgestaltet, dass der anfordernde Netzbetreiber tätig wird. Der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 1a (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG richtet sich hingegen gegen den anweisenden Netzbetreiber.</p> <p>Ob und (falls ja) aus welchen Gründen die vom BDEW vorgeschlagene Prozessgestaltung gleichwohl für sinnvoll gehalten wird.</p>	Der BDEW Prozess sollte Anwendung finden.	Die vom BDEW vorgeschlagene Prozessgestaltung wird für sinnvoll gehalten. Die Fahrplanabwicklung sollte über den anfordernden Netzbetreiber erfolgen. Die Fahrplanabwicklung mit dem anweisenden Netzbetreiber würde zu zusätzlichem Aufwand führen, da in den meisten Fällen kein Fahrplanaustausch mit dem anweisenden Netzbetreiber besteht und dieser zusätzlich implementiert werden müsste. Zudem sollte unseres Erachtens Redispatch zentral und unabhängig von der Spannungsebene optimiert werden, um eine möglichst hohe Effizienz sicherzustellen. Daher sollten die ÜNB in der Regel die Anfordernden sein.	UNIPER SE
185	Allgemeines	<p>Anlage 3 beinhaltet u. a. Regelungen für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch Fahrpläne oder Zeitreihen. Auf Grundlage des Vorschlags des BDEW sind diese Prozesse so ausgestaltet, dass der anfordernde Netzbetreiber tätig wird. Der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 1a (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG richtet sich hingegen gegen den anweisenden Netzbetreiber. Die Beschlusskammer bittet um Stellungnahme, ob und (falls ja) aus welchen Gründen die vom BDEW vorgeschlagene Prozessgestaltung gleichwohl für sinnvoll gehalten wird.</p>		<p>Unserer Meinung nach sollte sich der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich gegen den anfordernden Netzbetreiber richten und nicht, wie vom BDEW vorgeschlagen, gegen den Anschlussnetzbetreiber. Die Aufgaben, Chancen und Risiken sollten überwiegend durch den Netzbetreiber zu verantworten sein, bei dem der Netzengpass auftritt und der die Redispatch Maßnahme anfordert. Zudem möchten wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass mit den angedachten Redispatch Prozessen ein erheblicher zusätzlicher Aufwand für die VNB entsteht. Dabei beobachten wir aus unserer Position, dass die Netzengpässe, die bisher über das Einspeisemanagement abgewickelt worden sind, hauptsächlich in den höchsten Spannungsebenen auftreten und damit eine vergleichsweise geringe Anzahl an NB betroffen ist. Nach dem BGH Urteil vom 11.02.2020 (AZ. XIII ZR 27/19) erweitert sich darüber hinaus das Verständnis eines Netzengpasses auch auf Wartungs- und Reparaturarbeiten, wenn eine entsprechende Leitung nicht spannungsfrei geschaltet wird und die Einspeiseleistung angeschlossener Anlagen reduziert werden muss. Damit erhöht sich die Anzahl an Netzengpässen und NB, deren Netze im Normalzustand ausreichend groß dimensioniert sind, müssen für Wartungs- und Reparaturarbeiten künftig den Redispatch Prozess</p> <p>umsetzen. Die Entschädigung der betroffenen Einspeiseanlagen fällt damit zukünftig deutlich umständlicher aus. Aus unserer Sicht wäre es daher sinnhaft, die ursprüngliche Definition von Engpässen zu verwenden und den überdimensionierten Redispatch Prozess durch einen einfacheren neuen Prozess zu ersetzen.</p>	Westfalen Weser Netz GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
186	Allgemeines	Anlage 2 und Anlage 3 beinhalten massengeschäftstaugliche Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen. Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass diese Prozesse von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden oder keine Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind. Falls dies nicht für sinnvoll gehalten wird, bittet die Beschlusskammer um Vorschläge, wie dennoch der bilanzielle Ausgleich von künftigen Redispatch-Maßnahmen sichergestellt werden kann, insbesondere wie schnell diese Netzbetreiber künftig die Umsetzung der Prozesse garantieren können.		Die WWN hält es für sinnvoll, dass die Prozesse von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, die Anlagen in ihrem Netzgebiet angeschlossen haben, die am Redispatch Prozess teilnehmen müssen. Ein Verzicht auf Massenprozesse ist nicht zielführend, da dies für einen übergelagerten VNB oder ÜNB ebenfalls einen zusätzlichen Mehraufwand bedeutet, wenn ein nachgelagerter Netzbetreiber außerhalb der Massenprozesse kommunizieren und/oder abstimmen möchte. Zudem wird es künftig kaum einen Netzbetreiber ohne Redispatch-Maßnahmen geben, wenn nach BGH Urteil vom 11.02.2020 (AZ. XIII ZR 27/19) Redispatch-Maßnahmen auch auf Reparatur- und Wartungsarbeiten ausgeweitet werden.	Westfalen Weser Netz GmbH
187	Allgemeines	Anlage 2 und Anlage 3 beinhalten massengeschäftstaugliche Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen. Dazu bittet die Beschlusskammer um Stellungnahme, ob es für sinnvoll gehalten wird, dass diese Prozesse von allen Netzbetreibern umgesetzt werden, auch wenn bislang keine Redispatch- oder Einspeisemanagement-Maßnahmen mit an ihrem Netz angeschlossenen Anlagen durchgeführt wurden oder keine Anlagen ab 100 kW angeschlossen sind. Falls dies nicht für sinnvoll gehalten wird, bittet die Beschlusskammer um Vorschläge, wie dennoch der bilanzielle Ausgleich von künftigen Redispatch-Maßnahmen sichergestellt werden kann, insbesondere wie schnell diese Netzbetreiber künftig die Umsetzung der Prozesse garantieren können. Die Beschlusskammer bittet ferner um Stellungnahme, ob eine Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW für sinnvoll gehalten wird.	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW	Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist eine Ausnahme für Netzbetreiber ohne Anlagen ab 100 kW zwingend. Der Aufwand für die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse steht außer Verhältnis zum beschränkten Nutzen für die Sicherstellung der Netzstabilität, wenn keine Anlagen > 100 kW ans Netz angeschlossen sind.  Sofern zukünftig Anlagen > 100 kW ans Netz angeschlossen werden sollen, könnten die Marktprozesse vom Netzbetreiber unter Einhaltung einer angemessenen Übergangsfrist eingeführt werden, um eine Umsetzung des Redispatch 2.0 zu gewährleisten. Als angemessene Übergangsfrist zur Einführung der Marktprozesse ist denkbar, die für alle Netzbetreiber geltende Einführungsfrist von rund 2,5 Jahren heranzuziehen (Zeitraum zwischen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und Inkrafttreten der Neuregelungen (13.05.2019 bis 01.10.2021)). Alternativ könnte auch die typische Dauer des Netzanschlussprozesses von Erzeugungsanlagen zugrunde gelegt werden (rund 6 Monate). Damit würde ein nachvollziehbarer, überprüfbarer und sachgerechter zeitlicher Vorlauf für die Prozessimplementierung garantiert und gleichzeitig eine rechtmäßige, weil verhältnismäßige, Regelung geschaffen.	WSW Netz GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
188	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ohne Redispatch-Maßnahmen	Wenn in einem Netz keine Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, dann wäre die Einführung und Vorhaltung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Maßgeblich für die Bewertung, ob zukünftig Redispatch-Maßnahmen zu erwarten sind, sollte eine historische Betrachtungsweise sein. Haben in der Vergangenheit keine Einspeisemanagement-Maßnahmen stattgefunden bzw. waren Anlagen im Netz in der Vergangenheit nicht vom Redispatch betroffen, wäre die Umsetzung der Marktprozesse unverhältnismäßig. Sofern sich auf Basis der Netzzustandsanalyse abzeichnet, dass zukünftig Redispatch-Abrufe zu erwarten sind, wäre eine Einführung der Marktprozesse unter Beachtung einer angemessenen Übergangsfrist (siehe Vorschlag in Ziffer 1) zielführend und würde eine verhältnismäßige Ausgestaltung der Festlegung gewährleisten.	WSW Netz GmbH
189	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	Ausnahme für Netzbetreiber ausschließlich mit Anlagen ohne Redispatch-Vermögen	Wenn an ein Netz ausschließlich Anlagen angeschlossen sind, die über kein Redispatch-Vermögen verfügen, wäre eine Umsetzung der Marktprozesse durch den betroffenen Netzbetreiber unverhältnismäßig. Betroffen sind hiervon insbesondere hocheffiziente KWK-Anlagen, die mangels Redispatch-Vermögen nach aktueller Praxis in Fortführung der Regelungen aus Tenorziffer 2 und 3 der (inzwischen aufgehobenen) Festlegung vom 30.10.2012 (Az.: BK6-11-098) nicht für den Redispatch herangezogen werden dürfen. Danach dürfen KWK-Anlagen nur zum Redispatch herangezogen werden, die über disponible, d. h. keinen Einschränkungen durch die Wärmeproduktion unterworfenen elektrische Netto-Nennwirkleistung“ unterworfen sind (Tenorziffer 2). Nach Tenorziffer 3 sind „Leistungsscheiben von Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung elektrischer Energie, deren Brennstoffverfeuerung oder Primärenergieträgerverbrauch aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben bzw. aufgrund von an die Stromproduktion gekoppelten industriellen Produktionsprozessen nicht disponibel ist, [sind] für Wirkleistungsanpassungen nicht heranzuziehen.“	WSW Netz GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
				<p>Bei der Redispatchfähigkeit von KWK-Anlagen ist zu berücksichtigen, dass ein allgemeiner Redispatch von KWK-Anlagen bis in den Stillstand bei hohem Wärme- oder Prozessdampfbedarf trotz des Vorhandenseins von Ersatzkesseln zu Problemen bei der Versorgungssicherheit führen kann und hohe materielle Schäden und Gefährdungen entstehen können.</p> <p>Für eine Fortsetzung der bisherigen Praxis spricht, dass der Grundgedanke der Neuregelungen darin liegt, die Gesamtkosten für den Erhalt der Systemstabilität im Falle eines Engpasses gering zu halten. Für die zukünftige Rechtslage ab 01.10.2021 finden sich in der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 19/7375, S. 53 f.) ebenfalls Hinweise, dass KWK-Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen ausgenommen sein soll, wenn der wärmegeführte Teil nicht flexibel ersetzt werden kann. Dementsprechend sieht Art. 13 Abs. 6 lit. b) der Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (VO-EU 2019/943) vor, dass nicht in ein Übertragungs- oder Verteilernetz eingespeiste, selbst erzeugte Elektrizität aus hocheffizienten KWK-Anlagen grundsätzlich vom Redispatch ausgenommen sein soll.</p>	
190	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	<p>Die Beschränkung der Anwendung der Festlegung auf Anlagen zur Erzeugung oder Speicherung von elektrischer Energie ab 100 kW ist nur sinnvoll, sofern Anlagen bis 100 kW komplett vom Redispatch ausgenommen sind. Die bloße Ausnahme von massengeschäftstauglichen Prozessen führt zu Mehraufwand bei der Abwicklung, jedenfalls, wenn eine Vielzahl solcher Anlagen am Netz angeschlossen ist und aggregiert/geclustert abgerufen werden.</p>	<p>Aus unserer Sicht wäre die vollständige Ausnahme von Anlagen bis 100 kW zu begrüßen, weil der mit der Implementierung der Umsetzungsprozesse verbundene Kostenaufwand unverhältnismäßig ist.</p> <p>Sollte die Beschlusskammer hingegen der Auffassung sein, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW verpflichtend dem Redispatch zu unterwerfen sind, aber nur die zur Konsultation gestellten Marktprozesse nicht gelten sollen, sehen wir dies als problematisch an.</p> <p>Wäre die Anwendung der massengeschäftstauglichen Prozesse im Zusammenhang mit Redispatch-Maßnahmen nicht verpflichtend, würde gerade bei einer Vielzahl relativ kleiner Anlagen ein höherer manueller Aufwand für Netzbetreiber, insbesondere bei der Abrechnung von Entschädigungszahlungen, entstehen. Es ist davon auszugehen, dass Anlagen mit einer Nennleistung unter 100 kW selten isoliert für den Redispatch herangezogen werden, sondern mit anderen Anlagen zu steuerbaren Ressourcen bzw. Clustern zusammengefasst und daher de facto nur aggregiert zum Redispatch herangezogen werden. Die manuelle Abwicklung der erforderlichen Abrechnungsprozesse dürfte im Gegensatz zur massengeschäftstauglichen Abwicklung durch Nutzung</p> <p>der vorliegend konsultierten Marktprozesse deutlich ineffizienter sein.</p>	WSW Netz GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
191	Allgemeines	siehe unter Nr. 1	V. Zu Nr. 1 und Nr. 2: Bei Einführung einer Übergangslösung ist die Regelung des § 34 Abs. 15 ARegV zu beachten. Zur Anerkennung der Implementierungskosten auch nach dem Stichtag 01.10.2021 ist eine Verordnungsänderung bzw. eine anderweitige Sicherstellung der Anerkennung notwendig.	§ 34 Abs. 15 ARegV regelt die Anerkennung der Implementierungskosten für die Einführung von Umsetzungsmaßnahmen des Redispatch 2.0 für den Zeitraum bis zum Umsetzungsdatum 01.10.2021. Soweit die Beschlusskammer den in Ziffer 1 und 2 dieser Stellungnahme aufgenommenen Vorschlägen folgt und eine angemessene Übergangsregelung für die Einführung der Marktprozesse anerkennt, ist eine Anerkennung der nach dem 01.10.2021 entstehenden Implementierungskosten sicherzustellen, um eine verhältnismäßige Festlegung zu gewährleisten.	WSW Netz GmbH
192	Allgemeines	Anlage 3 beinhaltet u. a. Regelungen für die Durchführung des bilanziellen Ausgleichs durch Fahrpläne oder Zeitreihen. Auf Grundlage des Vorschlags des BDEW sind diese Prozesse so ausgestaltet, dass der anfordernde Netzbetreiber tätig wird. Der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich nach § 13a Abs. 1a (i. V. m. § 14 Abs. 1) EnWG richtet sich hingegen gegen den anweisenden Netzbetreiber. Die Beschlusskammer bittet um Stellungnahme, ob und (falls ja) aus welchen Gründen die vom BDEW vorgeschlagene Prozessgestaltung gleichwohl für sinnvoll gehalten wird.	Nach unserem Verständnis sieht das Gesetz die Abwicklung des bilanziellen Ausgleichs in der Kaskade vor.		WSW Netz GmbH
193	17.1.2.1. UC: Übermittlung des Prognosefahrplans im Prognosemodell Weitere Anforderungen		Ergänzung: Bei steuerbaren Ressourcen Wind und PV, bei denen Ausfallarbeit im Pauschalverfahren ermittelt wird, sind bei den BKV die FC-Prod und FC-RD nicht mehr dargebotsabhängig abzubilden, sondern gem. dem Pauschalverfahren.	Klarstellung: Dient der Vermeidung von systematischen bilanziellen Abweichungen und des Einsatzes von Regelenergie.	Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft e. V.
194	17.1.2.1. UC: Übermittlung des Prognosefahrplans im Prognosemodell Weitere Anforderungen		Ergänzung: Bei steuerbaren Ressourcen Wind und PV, bei denen Ausfallarbeit im Pauschalverfahren ermittelt wird, sind bei den BKV die FC-Prod und FC-RD nicht mehr dargebotsabhängig abzubilden, sondern gem. dem Pauschalverfahren.	Klarstellung: Dient der Vermeidung von systematischen bilanziellen Abweichungen und des Einsatzes von Regelenergie.	N-ERGIE Netz GmbH
195	17.1.2.2. SD: Übermittlung des Prognosefahrplans im Prognosemodell	siehe SD		Während der anf. NB eine Fahrplananmeldung nur im Falle einer RD-Maßnahme incl. FC-RD-Fahrplan übermitteln muss, hat der LF-BKV keine erneute Fahrplananmeldung des LF-BKV im Prognosemodell zu übermitteln, da sich aus der RD-Maßnahme für ihn keine fahrpantechischen Änderungen ergeben. Insofern ist das SD so nicht korrekt. Es wird aufgrund der Einstellung eines FC-RD-Fahrplanes offenbar davon ausgegangen, dass der anf. NB gleichzeitig der ANB ist, ohne das explizit darzulegen.	50Hertz / Amprion / TransnetBW / TenneT
196	17.1.2.2. SD: Übermittlung des Prognosefahrplans im Prognosemodell Bezug auf Schritt 2		Prognosefahrpläne im Prognosemodell sind grundsätzlich ohne Berücksichtigung von RD-Maßnahmen zu erstellen.	Klarstellung für BKVs.	Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft e. V.

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
197	17.2.1.1. UC: Aktivierung eines MaBis-Zählpunkts für die tägliche Ausfallarbeitsüberführung zeitreihe (AAÜZ) Vorbedingung	Der ANB hat die erste Marktlokation mit einer Redispatch-Maßnahme, einer Kombination aus BK, BG und BKV, dem BKV zugeordnet, für die noch kein MaBis-ZP für die tägliche AAÜZ aktiviert ist.	Der ANB hat die erste Marktlokation mit möglichen Redispatch-Maßnahmen, einer Kombination aus BK, BG und BKV, dem BKV zugeordnet, für die noch kein MaBis-ZP für die tägliche AAÜZ aktiviert ist.	Die Originalformulierung lässt sich so interpretieren, dass eine Aktivierung-/Deaktivierung für jede einzelne Redispatch-Maßnahme erfolgen muss, falls nur eine redispatchfähige Malo dem BK zugeordnet ist.	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
198	17.2.2. Use-Case: Deaktivierung eines MaBis-Zählpunkts für die tägliche Ausfallarbeitsüberführung zeitreihe (AAÜZ)	Der ANB hat die Zuordnung der letzten Marktlokation mit einer Redispatch-Maßnahme beim BKV beendet, für deren zugeordnete Kombination aus BK, BG und BKV ein MaBis-ZP für die tägliche AAÜZ aktiviert ist und dieser MaBis-ZP ist beim ÜNB aktiviert.	Der ANB hat die Zuordnung der letzten Marktlokation beim BKV beendet, für deren zugeordnete Kombination aus BK, BG und BKV ein MaBis-ZP für die tägliche AAÜZ aktiviert ist und dieser MaBis-ZP ist beim ÜNB aktiviert.	Die Deaktivierung eines MaBis-ZP sollte nicht nur auf aktive RD-Maßnahmen bezogen werden, sondern solange weiterbestehen bleiben, wie potentiell die Möglichkeit einer weiteren RD-Maßnahme besteht. Abhängig von den Schaltzuständen würden sonst insbesondere MaBis-ZP mit Anlagen der fluktuierenden Erzeugung sehr häufig (u.U monatlich) aktiviert und deaktiviert werden.	N-ERGIE Netz GmbH
199	17.2.2.1. UC: Deaktivierung eines MaBis-Zählpunkts für die tägliche Ausfallarbeitsüberführungszeitreihe (AAÜZ) Vorbedingung	Der ANB hat die Zuordnung der letzten Marktlokation mit einer Redispatch-Maßnahme beim BKV beendet, für deren zugeordnete Kombination aus BK, BG und BKV ein MaBis-ZP für die tägliche AAÜZ aktiviert ist und dieser MaBis-ZP ist beim ÜNB aktiviert.	Der ANB hat die Zuordnung der letzten Marktlokation mit möglichen Redispatch-Maßnahmen beim BKV beendet, für deren zugeordnete Kombination aus BK, BG und BKV ein MaBis-ZP für die tägliche AAÜZ aktiviert ist und dieser MaBis-ZP ist beim ÜNB aktiviert.	Die Originalformulierung lässt sich so interpretieren, dass eine Aktivierung-/Deaktivierung für jede einzelne Redispatch-Maßnahme erfolgen muss, falls nur eine redispatchfähige Malo dem BK zugeordnet ist.	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
200	17.2.2.2. SD: Deaktivierung eines MaBis-Zählpunkts für die tägliche Ausfallarbeitsüberführung zeitreihe (AAÜZ)	Nach der Beendigung der Zuordnung der letzten Marktlokation mit Redispatch-Maßnahme (täglich oder monatlich) und sobald für deren zugeordnete Kombination aus BK, BG und BKV ein MaBis-ZP für die tägliche AAÜZ aktiviert ist, spätestens jedoch mit der Deaktivierung der letzten vorhandenen BK-SZR oder BG-SZR eines Bilanzkreises.	Nach der Beendigung der Zuordnung der letzten Marktlokation mit Redispatch-Maßnahme (täglich oder monatlich) und sobald für deren zugeordnete Kombination aus BK, BG und BKV ein MaBis-ZP für die tägliche AAÜZ aktiviert ist, spätestens jedoch mit der Deaktivierung der letzten vorhandenen BK-SZR oder BG-SZR eines Bilanzkreises.	wie Anmerkung zu 17.2.2.	N-ERGIE Netz GmbH
201	17.2.3. Use-Case: Übermittlung der täglichen Ausfallarbeitsüberführung zeitreihe (AAÜZ)	Ergänzung	Der BKV des Lieferanten (Direktvermarkter) sollte ebenfalls die Ausfallarbeitsüberführungszeitreihe zur Information erhalten.	Für den BKV des Lieferanten (Direktvermarkter) ist es wichtig die tägliche AAÜZ zu erhalten, um die Höhe des bilanziellen Ausgleichs zeitnah zu erfahren und auf mögliche Fehler reagieren zu können.	ENGIE Deutschland AG
202	17.2.3.1. UC: Übermittlung der täglichen Ausfallarbeitsüberführung zeitreihe (AAÜZ)	Use-Beschreibung alt: Der ANB übermittelt dem ÜNB die tägliche Ausfallarbeitsüberführungszeitreihe. Der ÜNB kann auf dieser Basis sein Bilanzkreismonitoring durchführen. Die Ausfallarbeit pro technische Ressource wird je MaLo aggregiert und über alle MaLos der LF des Bilanzkreises aufsummiert.	Use-Beschreibung neu: Der ANB übermittelt dem ÜNB die tägliche Ausfallarbeitsüberführungszeitreihe. Die Ausfallarbeit pro technische Ressource wird je MaLo aggregiert, und über alle MaLo eines Bilanzkreises aufsummiert.	Redaktionelle Änderung durch AG QS: Nachbedingung, bereits unten vorhanden (Dopplung), daher Streichung hier.	Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft e. V.
203	17.2.3.2. SD: Übermittlung der täglichen Ausfallarbeitsüberführung zeitreihe (AAÜZ)	Tabelle Zeile 1: täglich für den Vortag bis spätestens 14 Uhr.	Tabelle Zeile 1: täglich für den Vortag bis spätestens 14 Uhr.	Die 14 Uhr ist aus ÜNB-Sicht der späteste Zeitpunkt wann die Daten vorliegen müssen. Dies ist aus einer Abstimmung mit den Netzbetreiber so als Kompromiss entstanden.	50Hertz / Amprion / TransnetBW / TenneT

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
204	17.2.3.2. SD: Übermittlung der täglichen Ausfallarbeitsüberführung szeitreihe (AAÜZ)	Frist: täglich für ...	Frist: werktätlich für ...		E.ON SE für die im Begleitschreiben genannten VNB
205	17.3. Bilanzierungsprozesse			<p>Die ÜNB plädieren dafür, dass neben der Übermittlung der Ausfallarbeit auf Aufforderung des anfordernden Netzbetreibers auch abrechnungsrelevanten Einspeisemesswerte von der Maßnahme betroffenen TR übermittelt werden müssen. Der Abruf der Netzbetreiber wird unter anderem auch Sollwertvorgaben umfassen. Um nachvollziehen zu können, dass der Abruf korrekt durchgeführt wurde, sind dabei neben der Ausfallarbeit auch die Isteinspeisung heranzuziehen.</p> <p>Die Überprüfung ist erforderlich, da durch die reine Prüfung der Ausfallarbeit ein Fehlanreiz für den Akteur entstehen könnte, der die Einsenkung der Anlage vornimmt. Bei Prognosefehlern könnte versucht werden, die erwartete Ausfallarbeit durch eine Änderung des vorgegebenen Sollwerts anzupassen. Zudem sind Fehler der Steuertechnik nicht nachvollziehbar. Diese Überprüfung dient damit der Systemsicherheit (da die Umsetzung der Maßnahmen korrekt erfolgt) und der Kostenkontrolle.</p>	50Hertz / Amprion / TransnetBW / TenneT
206	17.3.1. Rahmenbedingungen der Bilanzierung	3. Die tägliche AAÜZ (tägliche Übermittlung ...)	3. Die tägliche AAÜZ (werktägliche Übermittlung ...)		E.ON SE für die im Begleitschreiben genannten VNB
207	17.3.1.3. Übersicht der Fristen	Folgetag (täglich)	Folgetag (werktätlich)		E.ON SE für die im Begleitschreiben genannten VNB
208	17.3.2.2.1. UC: Aktivierung eines MaBis- ZP für die Lieferantenausfallarbeits- ummenzeitreihe Vorbedingung	Der NB hat die erste Marktlokation mit einer Redispatch- Maßnahme, einer Kombination aus BK, BG und LF, dem LF zugeordnet, für die noch kein MaBis-ZP für die LF-AASZR aktiviert ist.	Der NB hat die erste Marktlokation mit möglichen Redispatch-Maßnahmen, einer Kombination aus BK, BG und LF, dem LF zugeordnet, für die noch kein MaBis-ZP für die LF-AASZR aktiviert ist.	Die Originalformulierung lässt sich so interpretieren, dass eine Aktivierung-/Deaktivierung für jede einzelne Redispatch-Maßnahme erfolgen muss, falls nur eine redispatchfähige Malo dem BK zugeordnet ist.	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
209	17.3.2.3.1. UC: Deaktivierung eines MaBis-ZP für die Lieferantenausfallarbeits- ummenzeitreihe		Der NB hat die Zuordnung der letzten Marktlokation beim LF beendet, für deren zugeordnete Kombination aus BK, BG und LF ein MaBis-ZP für die LF-AASZR aktiviert ist und dieser MaBis-ZP ist beim LF aktiviert.	wie Anmerkung zu 17.2.2.	N-ERGIE Netz GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
210	17.3.2.3.1. UC: Deaktivierung eines MaBiS-ZP für die Lieferantenausfallarbeitsummenzeitreihe Vorbedingung	Der NB hat die Zuordnung der letzten Marktlokation mit einer Redispatch-Maßnahme beim LF beendet, für deren zugeordnete Kombination aus BK, BG und LF ein MaBiS-ZP für die LF-AASZR aktiviert ist und dieser MaBiS-ZP ist beim LF aktiviert.	Der NB hat die Zuordnung der letzten Marktlokation mit möglichen Redispatch-Maßnahmen beim LF beendet, für deren zugeordnete Kombination aus BK, BG und LF ein MaBiS-ZP für die LF-AASZR aktiviert ist und dieser MaBiS-ZP ist beim LF aktiviert.	Die Originalformulierung lässt sich so interpretieren, dass eine Aktivierung-/Deaktivierung für jede einzelne Redispatch-Maßnahme erfolgen muss, falls nur eine redispatchfähige Malo dem BK zugeordnet ist.	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
211	17.3.2.3.2. SD: Deaktivierung eines MaBiS-ZP für die Lieferantenausfallarbeitsummenzeitreihe	Unverzüglich nach Beendigung der Zuordnung der letzten Marktlokation mit Redispatch-Maßnahme und für deren zugeordnete Kombination aus BK, BG und LF, für die ein MaBiS-ZP für die AASZR aktiviert ist, spätestens jedoch 1 WT vor dem andernfalls erforderlichen Versand der LF-AASZR.	Unverzüglich nach Beendigung der Zuordnung der letzten Marktlokation und für deren zugeordnete Kombination aus BK, BG und LF, für die ein MaBiS-ZP für die AASZR aktiviert ist, spätestens jedoch 1 WT vor dem andernfalls erforderlichen Versand der LF-AASZR.	wie Anmerkung zu 17.2.2.	N-ERGIE Netz GmbH
212	17.3.2.4.2. SD: Übermittlung der Lieferantenausfallarbeitsummenzeitreihe	Der LF kann nach Erhalt der LF-AASZR eine positive bzw. negative Prüfmitteilung übermitteln. Die negative Antwort gibt dem NB erste Hinweise zur Fehlerklärung.	Der LF muss nach Erhalt der LF-AASZR eine positive bzw. negative Prüfmitteilung übermitteln. Die negative Antwort gibt dem NB erste Hinweise zur Fehlerklärung.	Um Fehler rechtzeitig zu beheben	E.ON SE für die im Begleitschreiben genannten VNB
213	17.3.2.6.1. UC: Austausch der Lieferantenausfallarbeitsclearingliste	UseCase Beschreibung Der NB versendet die LF-AACL zur Version der LF-AASZR an den LF und versendet diese an den LF.	UseCase Beschreibung Der NB versendet die LF-AACL zur Version der LF-AASZR an den LF und versendet diese an den LF.	redaktionelle Änderung.	E.ON SE für die im Begleitschreiben genannten VNB
214	17.3.3. Austauschprozesse zur Ausfallarbeitsüberführung zeitreihe	Überschrift: Austauschprozesse zur Ausfallüberführungszeitreihe	Überschrift: Austauschprozesse zur monatliche Ausfallüberführungszeitreihe	besseres Verständnis	E.ON SE für die im Begleitschreiben genannten VNB
215	17.3.3. Austauschprozesse zur Ausfallarbeitsüberführung zeitreihe	In den Redispatch-Prozessen werden die Bilanzkreisummenzeitreihen - hier Ausfallarbeitsüberführungszeitreihen -, welche vom NB an den BIKO übermittelt werden, an den BKV (des LF) weitergeleitet und in dessen BK gebucht, jedoch nicht wie sonst in der MaBiS vorgesehen auf das Bilanzierungsgebiet des NB gegengebucht.  Beim Redispatch findet die Gegenbuchung in den Redispatch-Bilanzkreis des BKV (des ANB) statt.	In den Redispatch-Prozessen werden die Bilanzkreisummenzeitreihen - hier Ausfallarbeitsüberführungszeitreihen -, welche vom NB an den BIKO übermittelt werden, an den BKV (des LF) weitergeleitet und in dessen BK gebucht. Die Gegenbuchung findet in den Redispatch Bilanzkreis des BKV(anfNB) statt.	Unserer Meinung nach sollte sich der Anspruch auf bilanziellen Ausgleich gegen den anfordernden Netzbetreiber richten und nicht, wie vom BDEW vorgeschlagen, gegen den Anschlussnetzbetreiber. Die Aufgaben, Chancen und Risiken sollten überwiegend durch den Netzbetreiber zu verantworten sein, bei dem der Netzengpass auftritt und der die Redispatch Maßnahme anfordert.	Westfalen Weser Netz GmbH
216	17.3.3.1.1. UC: Aktivierung eines MaBiS-ZP für die monatliche Ausfallarbeitsüberführung zeitreihe (AAÜZ) Vorbedingung	Der NB hat einen BK mit einer Redispatch-Maßnahme für die noch kein MaBiS-ZP für die AAÜZ aktiviert ist.	Der NB hat die erste Marktlokation mit möglichen Redispatch-Maßnahmen, einer Kombination aus BK, BG und BKV, dem BKV zugeordnet, für die noch kein MaBiS-ZP für die AAÜZ aktiviert ist.	Vereinheitlichung der Formulierung zu Kapitel 17.2.1.1.	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
217	17.3.3.1.2. SD: Aktivierung eines MaBis-ZP für die monatliche Ausfallarbeitsüberführung zeitreihe (AAÜZ)	Aktion (4) Weiterleitung der Aktivierung	Aktion (4) Weiterleitung der Aktivierung des MaBis-ZP für die monatliche AAÜZ	Präzisierung Berücksichtigung im gesamten Dokument bei Aktivierungen	E.ON SE für die im Begleitschreiben genannten VNB
218	17.3.3.1.2. SD: Aktivierung eines MaBis-ZP für die monatliche Ausfallarbeitsüberführung zeitreihe (AAÜZ)	Aktion 4 in Tabelle Weiterleitung der Aktivierung	Aktion 4 in Tabelle Weiterleitung der Aktivierung des MaBis-ZP für die monatliche AAÜZ	Tabelle passt nicht zu Aktionen Berücksichtigung im gesamten Dokument bei Aktivierungen	E.ON SE für die im Begleitschreiben genannten VNB
219	17.3.3.2. Use-Case: Deaktivierung eines MaBis-ZP für die monatliche Ausfallarbeitsüberführung zeitreihe (AAÜZ)			wie Anmerkung zu 17.2.2.	N-ERGIE Netz GmbH
220	17.3.3.2.1. UC: Deaktivierung eines MaBis-ZP für die monatliche Ausfallarbeitsüberführung zeitreihe (AAÜZ) Vorbedingung	- Ein BK verfügt über einen aktivierten MaBis-ZP. - Diesem BK sind keine MaLos mehr zugeordnet, welche potentiell für Redispatch genutzt werden könnten.	Der NB hat die Zuordnung der letzten Marktlokation mit möglichen Redispatch-Maßnahmen beim BKV beendet, für deren zugeordnete Kombination aus BK, BG und BKV ein MaBis-ZP für die AAÜZ aktiviert ist und dieser MaBis-ZP ist beim BKV aktiviert.	Vereinheitlichung der Formulierung zu Kapitel 17.2.2.1.	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
221	17.3.3.2.2. SD: Deaktivierung eines MaBis-ZP für die monatliche Ausfallarbeitsüberführung zeitreihe (AAÜZ)	Aktion 1 in Tabelle Deaktivierung eines MABIS-ZP für die AAÜZ	Aktion 1 in Tabelle Deaktivierung eines MABIS-ZP für die monatliche AAÜZ	Präzisierung Berücksichtigung im gesamten Dokument bei Deaktivierungen	E.ON SE für die im Begleitschreiben genannten VNB
222	17.3.3.2.2. SD: Deaktivierung eines MaBis-ZP für die monatliche Ausfallarbeitsüberführung zeitreihe (AAÜZ)	Aktion (1) Deaktivierung eines MABIS-ZP für die AAÜZ	Aktion (1) Deaktivierung eines MABIS-ZP für die monatliche AAÜZ	Präzisierung Berücksichtigung im gesamten Dokument bei Deaktivierungen	E.ON SE für die im Begleitschreiben genannten VNB
223	17.3.3.2.2. SD: Deaktivierung eines MaBis-ZP für die monatliche Ausfallarbeitsüberführung zeitreihe (AAÜZ)	Aktion (4) Weiterleitung der Deaktivierung	Aktion (4) Weiterleitung der Deaktivierung des MaBis-ZP für die monatliche AAÜZ	Präzisierung Berücksichtigung im gesamten Dokument bei Deaktivierungen	E.ON SE für die im Begleitschreiben genannten VNB

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
224	17.3.3.2.2. SD: Deaktivierung eines MaBis-ZP für die monatliche Ausfallarbeitsüberführung szeitreihe (AAÜZ)	Aktion 4 in Tabelle Weiterleitung der Deaktivierung	Aktion 4 in Tabelle Weiterleitung der Deaktivierung des MaBis-ZP für die monatliche AAÜZ	Präzisierung Berücksichtigung im gesamten Dokument bei Deaktivierungen	E.ON SE für die im Begleitschreiben genannten VNB
225	17.3.3.2.2. SD: Deaktivierung eines MaBis-ZP für die monatliche Ausfallarbeitsüberführung szeitreihe (AAÜZ)	Unverzüglich, wenn der BK von keiner Redispatch-Maßnahme betroffen ist und für diesen BK ein MABIS-ZP für die AAÜZ aktiviert ist, spätestens jedoch 2 WT vor dem erforderlichen Versand der AAÜZ.	Unverzüglich, wenn der BK von keiner Redispatch-Maßnahme betroffen ist und für diesen BK ein MABIS-ZP für die AAÜZ aktiviert ist, spätestens jedoch 2 WT vor dem erforderlichen Versand der AAÜZ.	wie Anmerkung zu 17.2.2.	N-ERGIE Netz GmbH
226	17.3.3.4.1. UC: Übermittlung Prüfmittelung für die monatliche Ausfallarbeitsüberführung szeitreihe (AAÜZ)	Die Marktrolle des BKV (LF) ist im Prozess der Beanstandung der AAÜZs nicht mit einer Fristen belegt, obwohl der ANB harte Fristen einzuhalten hat. Dies führt mitunter zu Zuständen, in denen nicht klar ist, ob eine Beanstandung durch den BKV erfolgen wird oder nicht, sodass der Prozess nicht abgeschlossen werden kann.	Festlegung einer Frist für die Beanstandung einer AAÜZ durch den BKV (LF) an den ANB. Ist diese Frist abgelaufen, ist eine Beanstandung der AAÜZ nicht mehr möglich, die AAÜZ wird dann durch Nichtbeanstandung nach Ablauf der Frist automatisch auf Status "akzeptiert" gesetzt.	Im einem sehr komplexen und eng getaktetem hochautomatisierten Prozess wie dem RD 2.0 ist es für die erfolgreiche möglichst reibungslose Abwicklung unerlässlich, dass möglichst zu keiner Zeit ein unklarer oder undefinierter Zustand eintritt. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Gesamtprozesskette hochautomatisiert funktioniert.	SWB Netz GmbH
227	17.3.3.5.2. SD: Übermittlung Datenstatus für die monatliche Ausfallarbeitsüberführung szeitreihe (AAÜZ)	(2: Datenstatus) BKV	(2: Datenstatus) NB	Im Sequenzdiagramm ist auf der rechten Seite die falsche Rolle abgebildet. Der Status wird an den NB zurück gesendet, welcher in der Rolle NB die AAÜZ gebildet und gesendet hat.	Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft e. V.
228	17.3.3.5.2. SD: Übermittlung Datenstatus für die monatliche Ausfallarbeitsüberführung szeitreihe (AAÜZ)	Lebenslinie "BKV" falsch dargestellt	Lebenslinie muss heißen "NB"	Fehlerkorrektur (s. dazu bitte auch Grafik in der Branchenlösung).	Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft e. V.

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
229	17.3.3.5.2. SD: Übermittlung Datenstatus für die monatliche Ausfallarbeitsüberführung zeitreihe (AAÜZ) Zeile 2	Der BIKO teilt dem NB den Datenstatus „Prüfdaten“, „Abrechnungsdaten“ bzw. „Abrechnungsdaten KBKA“ zur Version der AAÜZ mit. Den Datenstatus „abgerechnete Daten“ bzw. „abgerechnete Daten KBKA“ teilt der BIKO dem NB zur Version der AAÜZ mit. Der übermittelte Datenstatus ist für alle (NB und BKV) identisch.	Im Sequenzdiagramm wird als Empfänger des Datenstatus (Prozessschritt 2) ein BKV skizziert. Dies steht im Widerspruch zur Tabelle und Prozessschritt 2. Dort wird als Empfänger ein Netzbetreiber genannt.  Im Sequenzdiagramm empfehlen wir beim Prozessschritt 2 (Datenstatus) bei der Empfängerrolle BKV den Hinweis "des anfNB" zu ergänzen. Zudem empfehlen wir die Ergänzung um einen weiteren Prozessschritt für die Weitergabe des Datenstatus vom BIKO an den NB (Anschlussnetzbetreiber).  In der tabellarischen Beschreibung sollte als Empfänger der BKV des anfNB ergänzt werden, da in Prozessschritt 2 derzeit nur der NB genannt wird.	Wir würden es begrüßen, wenn sowohl der BKV (des anfordernden Netzbetreibers), als auch der Anschlussnetzbetreiber den Datenstatus erhalten.  In der tabellarischen Beschreibung wurde in Prozessschritt 2 im Bemerkungsfeld bereits folgender Grundsatz notiert: "Der übermittelte Datenstatus ist für alle (NB und BKV) identisch." Dieser Aussage stimmen wir zu, daher sollten alle beteiligten Marktpartner den Datenstatus erhalten und dazu gehört auch der BKV des anfordernden Netzbetreibers.	KISTERS AG
230	17.3.3.5.2. SD: Übermittlung Datenstatus für die monatliche Ausfallarbeitsüberführung zeitreihe (AAÜZ) Zeile 2	Der Datenstatus wird in Schritt 2 an einen nicht näher bezeichneten BKV übermittelt.	Der nicht näher bezeichnete BKV muss durch die Rolle "NB" ersetzt werden. (In Übereinstimmung zu Kapitel 17.3.3.5.1.)		TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG
231	17.3.5.1.1. UC: Aktivierung eines MaBis-ZP für die monatliche Ausfallarbeitsüberführung zeitreihe (AAÜZ) zwischen NB und BKV (anfNB) Vorbedingung	Der ANB hat eine Redispatch-Maßnahme im Netzgebiet für die er nicht der anfordernde NB ist und für die beim anfordernden NB noch kein MaBis-ZP für die AAÜZ aktiviert ist.	Ergänzung um folgende Vorbedingung:  Zuordnungsermächtigung liegt vor.	Analog zu der im Prozess "17.3.2.2.1. UC: Aktivierung eines MaBis-ZP für die Lieferantenausfallarbeitsummenzeitreihe" genannten Vorbedingung, sehen wir auch in diesem Prozess den Bedarf des vorab per Zuordnungsermächtigung kommunizierten Bilanzkreises, der zu aktivieren ist.  Ansonsten kann es sein, dass ein unbekannter oder unzulässiger Bilanzkreis in der Aktivierung verwendet wird und der Prozess in einer bilateralen Fehlerklärung endet. Besser wäre wenn man hier den bewährten Prozess der Zuordnungsermächtigung für die Bekanntgabe des Bilanzkreises verwendet.	KISTERS AG
232	17.3.5.2.2. SD: Deaktivierung eines MaBis-ZP für die monatliche Ausfallarbeitsüberführung zeitreihe (AAÜZ) zwischen NB und BKV (anfNB)	Unverzüglich, wenn der BK von keiner Redispatch-Maßnahme betroffen ist und für diesen BK ein MABIS-ZP für die AAÜZ aktiviert ist, spätestens jedoch 2 WT vor dem erforderlichen Versand der AAÜZ	Unverzüglich, wenn der BK von keiner Redispatch-Maßnahme betroffen ist und für diesen BK ein MABIS-ZP für die AAÜZ aktiviert ist, spätestens jedoch 2 WT vor dem erforderlichen Versand der AAÜZ	wie Anmerkung zu 17.2.2.	N-ERGIE Netz GmbH

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
233	17.3.5.3.1. UC: Übermittlung der monatlichen Ausfallarbeitsüberführung zeitreihe zwischen ANB und BKV (anfNB) Nachbedingung im Erfolgsfall	Der BKV (des anfNB) trägt das finanzielle Risiko zwischen der Prognose für eine RD-Maßnahme und der berechneten Ausfallarbeit für diese.	Der BKV (des ANB) trägt das finanzielle Risiko zwischen der Prognose für eine RD-Maßnahme und der berechneten Ausfallarbeit für diese.	Klarstellung erforderlich: Der anfNB hat keine Einflussmöglichkeit auf die Prognosegüte des ANB. Die Bildung der FC_RD und die RD-Bilanzkreisbewirtschaftung erstellt der anfNB auf Grundlage der vom ANB erhaltenen Prognosedaten. Das finanzielle Risiko für die Prognose der fluktuierenden Erzeugung sollte demnach derjenige tragen, der die Prognose erstellt. Dies ist der ANB.  Anderenfalls müsste dem anfNB zugestanden werden, seinen RD-Bilanzkreis nach eigenem besten Wissen zu bewirtschaften. Über die Summe der FC_RD würde sich dann allerdings die Gesamtmenge im RD-Bilanzkreis nicht mehr darstellen lassen. (große Abweichungen, keine Monitoring Möglichkeit des ÜNB)	N-ERGIE Netz GmbH
234	17.3.5.4.2. SD: Übermittlung Prüfmittlung für die Ausfallarbeitsüberführung zeitreihe zwischen den BKV (anfNB) und NB	Die Marktrolle des BKV (anfNB) ist im Prozess der Beanstandung der AAÜZs nicht mit einer Fristen belegt, obwohl der ANB harte Fristen einzuhalten hat. Dies führt mitunter zu Zuständen, in denen nicht klar ist, ob eine Beanstandung durch den BKV erfolgen wird oder nicht, sodass der Prozess nicht abgeschlossen werden kann.	Festlegung einer Frist für die Beanstandung einer AAÜZ durch den BKV (anfNB) an den ANB. Ist diese Frist abgelaufen, ist eine Beanstandung der AAÜZ nicht mehr möglich, die AAÜZ wird dann durch Nichtbeanstandung nach Ablauf der Frist automatisch auf Status "akzeptiert" gesetzt.	Im einem sehr komplexen und eng getaktetem hochautomatisierten Prozess wie dem RD 2.0 ist es für die erfolgreiche möglichst reibungslose Abwicklung unerlässlich, dass möglichst zu keiner Zeit ein unklarer oder undefinierter Zustand eintritt. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Gesamtprozesskette hochautomatisiert funktioniert.	SWB Netz GmbH
235	17.3.5.5.2. SD: Übermittlung Datenstatus für die monatliche Ausfallarbeitsüberführung zeitreihe (AAÜZ) zwischen NB und BKV (anfNB)	(Schritt 1) Datenstatus monatliche AAÜZ	Datenstatus für die monatliche AAÜZ	Änderung wird abgelehnt, denn Pfeilbeschriftung lautet anders: Es müsste heißen: Datenstatus für die monatliche AAÜZ.	Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft e. V.
236	17.3.5.5.2. SD: Übermittlung Datenstatus für die monatliche Ausfallarbeitsüberführung zeitreihe (AAÜZ) zwischen NB und BKV (anfNB)	(Schritt 2) Datenstatus	(Schritt 2) Datenstatus für die monatliche AAÜZ	s. darüberliegende Begründung.	Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft e. V.
237	17.3.6. Überführung Ausfallarbeit zwischen EEG-Bilanzkreisen	17.3.5.1 Use-Case: Überführung der Ausfallarbeit aus dem EEG-BK des NB an den ÜNB	17.3.6.1. Use-Case: Überführung der Ausfallarbeit aus dem EEG-BK des NB an den ÜNB	Korrektur der Abschnittsbezeichnung "17.3.5.1" auf "17.3.6.1.", da sie ein Unterabschnitt des Kapitels "17.3.6." ist	EAM Netz GmbH
238	17.3.6. Überführung Ausfallarbeit zwischen EEG-Bilanzkreisen	17.3.6. Überführung Ausfallarbeit zwischen EEG-Bilanzkreisen 17.3.5.1 Use-Case: Überführung der Ausfallarbeit aus dem EEG-BK des NB an den ÜNB 17.3.6.1.1. UC: Überführung der Ausfallarbeit aus dem EEG-BK des NB an den ÜNB	Änderung der Nummerierung des UseCase-Diagramms in 17.3.6.1.	Die Nummerierung des UseCase-Diagramms zum Prozess "Überführung der Ausfallarbeit aus dem EEG-BK des NB an den ÜNB" ist mit 17.3.5.1 im Dokument fehlerhaft.	KISTERS AG

Lfd.	Kapitel	Originaltext	Vorgeschlagene Änderung	Begründung	Unternehmen/ Verband etc.
239	18. Abkürzungen und Definitionen		man sollte beide Themen getrennt abhandeln; es sollten nur die Punkte aufgeführt werden, die für die Anlage 3 relevant sind	Bitte Verzeichnis individuell an das Dokument anpassen	E.ON SE für die im Begleitschreiben genannten VNB
240	18. Abkürzungen und Definitionen	Für den Aufforderungsfall gilt: Sofern TR am selben Netzanschlusspunkt einspeisen oder der NB die netzanschlusspunktübergreifende Aggregation freigegeben hat und diese TR die gleichen (kalkulatorischen) Kosten haben und diese TR denselben verantwortlichen EIV haben, können TR zu einer steuerbaren Ressource zusammengefasst werden.	Der NB hat auf Antrag des EIV eine Aggregation aller TR die auf einen Netzknoten wirken netzanschlussübergreifend zu zulassen. Der NB ist verpflichtet dem EIV die Zuordnung zum jeweiligen Netzknoten mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, kann der EIV alle TR die an das Netz des jeweiligen NB angeschlossen sind aggregieren.	Der Daten- und Umsetzungsaufwand sollte so gering wie möglich gehalten werden. Bilaterale Absprachen mit jedem einzelnen der über 800 VNB sind nicht massengeschäftstauglich.	Next Kraftwerke GmbH
241	18. Abkürzungen und Definitionen	Aufforderungsfall [...] Duldungsfall [...]	Ableich mit Anlage 1	Warum werden in den Anlagen 1 und 3 unterschiedliche Begriffsdefinitionen verwendet?	TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG